This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 946 957
HD
AUS
981
LAM

HARVARD LAW LIBRARY

Received Oct. 2, 1905

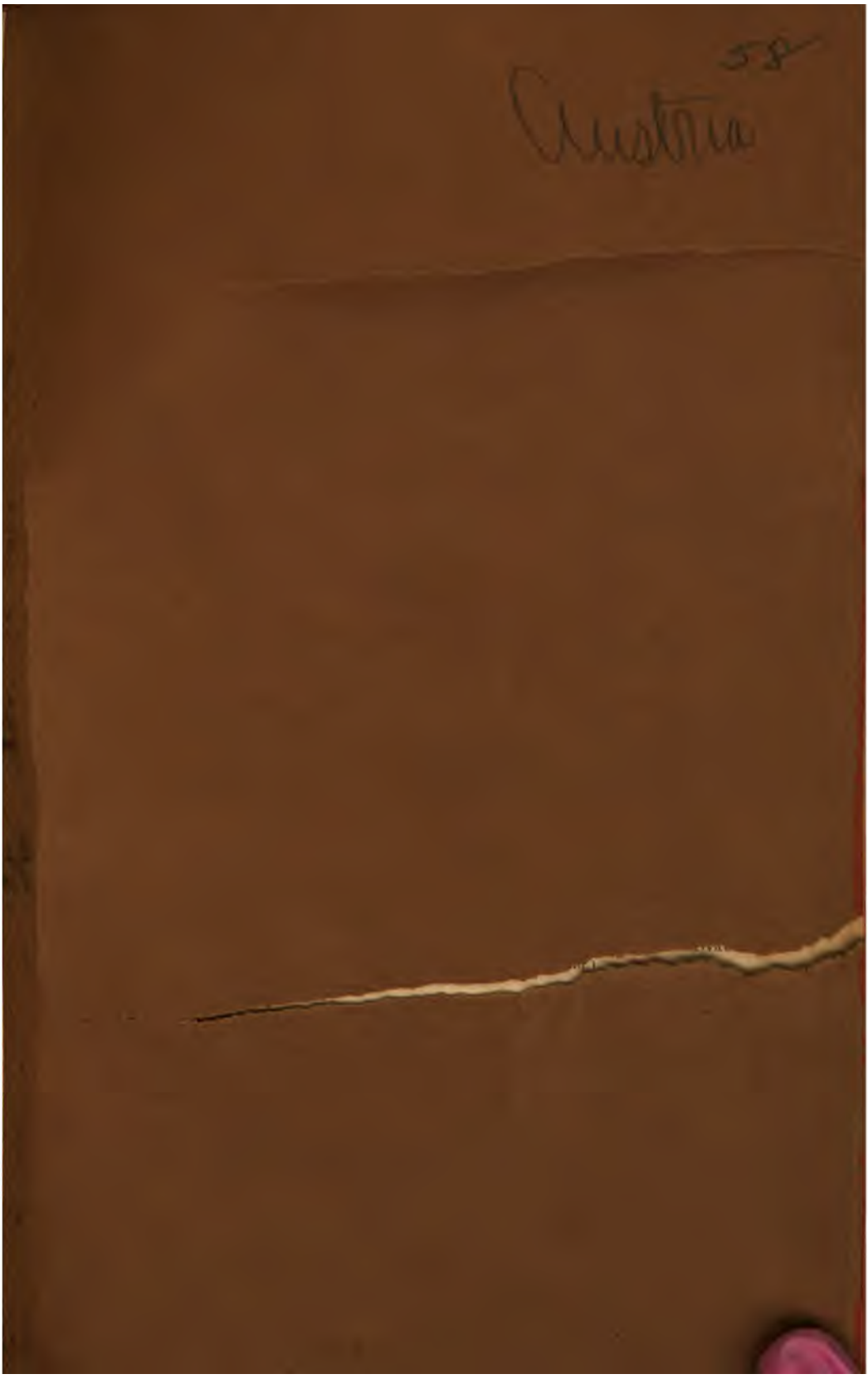
58
Austria

HANDLUNG UND ERFOLG.

EIN BEITRAG

ZUR

LEHRE VOM CAUSALZUSAMMENHANGE.

VON

DR. HEINRICH LAMMASCH,
Privat-Docenten des Strafrechtes an der Wiener Universität.

(Separatabdruck aus der von Prof. Grünhut herausgegebenen Zeitschrift f. d. Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart IX. Band.)

AUS
951
LAM

WIEN, 1882.
ALFRED HÖLDER,
K. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER,
Rothenthurmstrasse 15.

Alle Rechte vorbehalten.

Rec. Oct. 2, 1905

I.

Für gewisse Ereignisse vermag der Mensch in den willkürlichen Bewegungen der Organe seines Körpers einzelne Antecedentien schöpferisch hervorzubringen, welche, verflochten mit dem Einflusse des Menschen nicht unterworfenen Zuständen und Veränderungen in der Aussenwelt, das betreffende Ereigniss bewirken. Die Ursache solcher Ereignisse, d. i. die Gesammtheit der Antecedentien derselben, umfasst also sowohl Ereignisse, welche von dem Menschen willkürlich producirt werden können, als auch solche, hinsichtlich welcher diese Macht dem Menschen versagt ist. Die Zahl der nur von der Willkür des Menschen abhängigen Antecedentien ist eine beschränkte, sie ist nicht grösser als die Zahl der Bewegungen der Organe seines Körpers, welche der Mensch nur zu wollen braucht, damit sie stattfinden. Unter der zweifachen Voraussetzung physischer Gesundheit und der Abwesenheit jeder äusseren Gewalt ist sie somit gleich der Zahl der willkürlichen Bewegungen des menschlichen Körpers und seiner Glieder. Wir nennen eine solche willkürliche, sowohl der Wahrnehmung dessen, der sie entäussert, als auch der Wahrnehmung Anderer unterliegende Körperbewegung einen Act und stellen sie damit jenem psychischen Ereignisse gegenüber, dessen Jeder, der handelt, sich als eines Antecedens

jeder seiner willkürlichen Bewegungen bewusst ist, welches sich aber der Wahrnehmung eines jeden Anderen ebenso entzieht, wie sich der Wahrnehmung jenes Ersten die entsprechenden psychischen Antecedentien der willkürlichen Bewegungen eben dieses Anderen entziehen: jener dem Selbstbewusstsein eines Jeden geläufigen, der Zerlegung in einfachere Begriffe widerstrebenden Thatsache, zu deren Bezeichnung die Namen des Willensactes, der Volition oder in neuester Zeit der undeutsche Name Wollung in Uebung sind.

Willkürliche Bewegungen des eigenen Körpers, Acte sind also die einzigen Ereignisse, welche nicht von positiven Bedingungen der Aussenwelt, sondern nur von einer Volition des Handelnden abhängen. Der gesunde, durch physische Gewalt nicht gehinderte Mensch streckt seinen Arm aus, sobald er nur will. Der Eintritt dieser Veränderung in der Lage der Extremitäten eines gesunden Menschen ist, ohne dass er irgend welcher eigenthümlicher, fördernder Antecedentien in der äusseren, den Menschen umgebenden Welt bedürfte, nur durch das dem Seelenleben dieses Menschen angehörende Antecedens einer auf diesen Act gerichteten Volition bedingt.

Wie die Zahl der verschiedenartigen Willensacte, so ist auch der Umfang ihrer Wirkungen ein eng begrenzter. In ihrem Zusammentreffen mit anderen Wirksamkeiten aber ist die Zahl ihrer Wirkungen eine unermessliche. Die allermeisten Folgen von Acten, welche uns im praktischen Leben interessiren und daher die meisten, wenn nicht etwa alle, denen eine rechtliche Bedeutung zukommt, setzen zu ihrer Entstehung nicht blos einen Willensact eines Subjectes, sondern auch mehr oder minder complicirte, der Aussenwelt angehörende Antecedentien voraus. Schon die allereinfachsten Erfolge, auf deren Wiederholung die Erhaltung unseres Lebens beruht, sind ausser durch Volitionen und Acte auch durch die Existenz von Objecten der Aussenwelt bedingt, an, mit, in Bezug auf welche die betreffenden Acte erfolgen. So setzt z. B. Essen ausser der Schlingbewegung eine essbare Speise, Gehen ausser der schreitenden Bewegung der Beine ein gangbares Terrain, Gedankenmittheilung an Andere ausser der Lautarticulation auch ein die Schallwellen fortpflanzendes Medium und ein dieselben als Töne appercipirendes zweites

Subject voraus, und ein Versuch, die Qualitäten aufzuzählen, welche ein Ding haben muss, damit wir von ihm sagen können, es komme ihm das Prädicat zu, essbar, gangbar oder ein Medium der Schallwellen zu sein, zeigt sofort, wie überaus complicirt diese der Aussenwelt angehörenden Bedingungen so einfacher Erfolge sind.

Acte für sich allein betrachtet, isolirte Acte (die einfache Handlungsreihe Zitelmann's) sind regelmässig nicht von rechtlicher Relevanz. Eine Wirkung, welche in ihrer Entstehung nur durch Körperbewegungen desjenigen bedingt ist, an dessen Körper sie sich als Veränderung darstellt, ist nach heutigem Recht wohl nirgends strafbar und wohl auch kaum je Entstehungsgrund eines civilrechtlichen Anspruches. Eben deshalb erfordert, wenn wir von jenen Fällen, in welchen der Zweck eines Handelns in dem aus einer willkürlichen Bewegung unmittelbar entspringenden Genusse besteht, absehen, zweckentsprechendes Handeln auch genaue Kenntniss des für jenen Erfolg, dessen Bewirkung oder Vermeidung Gegenstand des Begehrens ist, ursächlichen Complexes von Zuständen und Ereignissen, und eben darum ist die Erfahrung, welche uns zeigt, welche Zustände und Ereignisse der Aussenwelt, wenn mit ihnen bestimmte willkürlich zu entäussernde Acte zusammentreffen, von begehrten oder gescheuten, geliebten oder gehassten Veränderungen vorherbestehender Zustände gefolgt sind, das werthvollste Gut des Menschen. Sie ist die Voraussetzung alles unseres Verhaltens zu Zwecken; nur durch sie sind wir im Stande, unsere Acte als jene Ereignisse, die allein von unserer Willkür abhängen, solchen Zuständen der Aussenwelt anzupassen, sie also unter solchen Umständen zu entäussern, dass sie, vereint mit diesen, die Gesammtheit der Bedingungen der gewünschten Veränderung, die Ursache des begehrten Erfolges constituiren; nur in Kraft dieser Erfahrung ist es uns möglich, durch Unterwerfung unter ihre Gesetze die Natur zu beherrschen. Die Anpassung unserer Acte an Zustände der Aussenwelt wird so zur Anpassung unseres Verhaltens an Zwecke und dies ist, wie Herbert Spencer gezeigt, Wesen und Begriff der Handlung.

Handlung ist Entäusserung eines Actes, welchen der Handelnde in seinem Zusammentreffen mit den von ihm als

bestehend bez. entstehend vorgestellten Zuständen und Ereignissen der Aussenwelt als Ursache einer von ihm begehrten Veränderung vorstellt oder mit anderen Worten eine willkürliche Körperbewegung, von welcher der Handelnde erwartet, dass sie die als sie begleitend vorgestellten äusseren Umstände zur Gesammtheit der Bedingungen der begehrten Veränderung ergänzen werde. Die begehrte Veränderung des als bestehend vorgestellten Zustandes kann auch darin bestehen, dass eine befürchtete Störung des bestehenden Zustandes abgewendet werde, der letztere daher als ein in seinem Bestande nicht gefährdeter erhalten bleibe.

Regelmässig wird eine Handlung übrigens nicht aus Einem Acte, sondern aus einer Mehrheit von Acten bestehen. Nur Acte, nur Körperbewegungen von psychischem Ursprunge, deren Antecedentien dem psychischen Leben des Menschen angehören, sind Handlungen.

Die psychischen Antecedentien eines jeden Handelns, die Bedingungen, welche in der Seele eines Menschen verwirklicht sein müssen, damit er handeln könne, damit er eine bestimmte Handlung vornehme, sind die folgenden: 1. die Empfindung einer Unlust und das Urtheil, dass der als gegenwärtig existirend vorgestellte Zustand Ursache dieses Unlustgefühles sei; 2. die Vorstellung eines von dem gegenwärtigen verschiedenen Zustandes als der Ursache eines dem gegenwärtigen Gefühle der Unlust gegensätzlich entsprechenden Gefühles der Lust; 3. die Vorstellung, dass die Umstände, wie sie als unabhängig von dem Willen des Handelnden bestehend vorgestellt werden, durch einen bestimmten Act desselben, also durch ein nur von seinem Wollen abhängendes Ereigniss zur Ursache der unter 2. bezeichneten Veränderung des gegenwärtigen Zustandes ergänzt werden können, dass es also nur dieses Actes, dieser Körperbewegung bedürfe, damit der gegenwärtige, Unlust erzeugende Zustand in jenen anderen, Lust erzeugenden umgewandelt werde. Diese letztere Vorstellung des Handelnden, dass sein Act die unabhängig von seinem Willen bestehenden oder entstehenden Bedingungen des als Lust erzeugend vorgestellten Zustandes zur Totalität der Bedingungen, oder was, wie wir sehen werden, dasselbe ist, zur Ursache dieses Zustandes ergänze, ist ein ebenso

wesentliches Element im Begriffe der Handlung wie der Act selbst. Im Uebrigen mag die Vorstellung des gewünschten Erfolges, wie die Vorstellung der causalen Verknüpfung desselben mit dem betreffenden Acte und die Vorstellung der ausser dem Acte nothwendigen, der Aussenwelt angehörenden Bedingungen des gewünschten Erfolges mehr oder minder detaillirt, mehr oder minder richtig sein. Alle der Aussenwelt angehörenden, mit dem Acte zusammentreffenden Bedingungen des gewünschten Erfolges wird die Vorstellung des Handelnden, wie unten ausführlicher erörtert werden soll, niemals umfassen. Was man die Geschicklichkeit nennt, den richtigen Zeitpunkt zum Handeln auszuwählen, die günstige Gelegenheit zu benützen, ist nichts Anderes als die Fähigkeit, zu erkennen, wann die Umstände der Aussenwelt, welche der Handelnde ja nicht nach seiner Willkür zu gestalten vermag, deren Entstehen aus von ihm unabhängigen Ursachen er vielmehr abwarten muss, derartige sind, dass sie, mit einem Acte von bestimmter Beschaffenheit zusammentreffend, die Ursache des betreffenden Erfolges darstellen.

Ob das Unlustgefühl die Vorstellung der lusterzeugenden Veränderung erregt, oder ob umgekehrt die aus was immer für einer Ursache im Bewusstsein auftauchende Vorstellung dieser letzteren das Gefühl der Unlust an dem gegenwärtigen Zustande, des Mangels jener Veränderung, erregt, ist gleichgiltig. Jedenfalls aber gehen die oben unter 1. und 2. aufgezählten psychischen Phänomene dem unter 3. genannten zeitlich voraus. Ja wir treffen sie sehr oft an, ohne dass ihnen das dritte folgen würde. Dann erfolgt aber auch keine Handlung. Es ist dies der Fall, wenn die Erfahrung keinen Act aufweist, welcher die als unabhängig von dem Willen bestehend, beziehungsweise entstehend vorgestellten Umstände zur Ursache der als lusterzeugend vorgestellten Veränderung zu ergänzen vermöchte. In einem solchen Falle in welchem in der Seele Jemandes nur die beiden ersten Phänomene, die Unlust an dem bestehenden Zustande und die Vorstellung eines von diesem verschiedenen, lusterzeugenden Zustandes, existiren, ohne dass sie von jenem dritten, von der Vorstellung eines in seiner Macht liegenden Mittels, den als lusterzeugend vorgestellten Zustand zu verwirklichen,

begleitet wären, spricht man von einem Begehren, einem Triebe im engeren und eigentlichen Sinne des Wortes, nicht aber von einem Wollen. Erst die Verknüpfung aller drei erwähnten psychischen Phänomene: der Unlust an dem gegenwärtigen Zustande, der Vorstellung eines lusterzeugenden Zustandes und der Vorstellung eines „Mittels", diesen lusterzeugenden Zustand herbeizuführen, erzeugt den Willensact, jenen räthselhaften psychischen Vorgang, dem eine Bewegung des gesunden und von Aussen nicht gehinderten Körpers mit Nothwendigkeit folgt. In dieser ihrer Function, Ursache einer willkürlichen Bewegung zu sein, nennt man diese Vereinigung der drei dargestellten Phänomene den Bestimmungsgrund, das Motiv des Handelns. Wie man auch sonst wohl aus der Gesammtheit der Bedingungen eines Erfolges einzelne derselben heraushebt und sie für sich allein als Ursache bezeichnet, indem man die übrigen Bedingungen stillschweigend ergänzt, geschieht dies auch in diesem Falle. Man bezeichnet daher auch wohl jedes einzelne dieser psychischen Antecedentien der Handlung als ein Motiv derselben und setzt dabei implicite die anderen psychischen Antecedentien als gegeben voraus.

Gegenstand des Begehrens ist stets eine Veränderung des als bestehend vorausgesetzten Zustandes. Die abgekürzte Redeweise des täglichen Verkehres bezieht den Terminus des Begehrens wohl auch auf Dinge (Gegenstände); so wenn man sagt, Jemand begehre eines Anderen Gut, eines Anderen Weib. Diese Redeweise ist eine elliptische. Nur grammatikalisch betrachtet, ist „Gut" oder „Weib" in diesem Falle Object des Begehrens; psychologisch betrachtet, ist auch in diesen Fällen eine Veränderung in dem Verhältnisse des „begehrten" Gutes oder Weibes zu dem begehrenden Subjecte der Inhalt des Begehrens. Es scheint eine Verschwendung mit einem jener Güter, mit welchen die Wissenschaft am sorgfältigsten Haus halten muss, mit einem zur Bezeichnung eines anderen Begriffes nothwendigen Namen, zu sein, wenn Zitelmann, (Irrthum und Rechtsgeschäft S. 132) diesem m. E. rein grammatikalischen Unterschiede zu Liebe, zwischen dem Beabsichtigen einer Veränderung und dem Begehren eines Gegenstandes unterscheidet, durch welche verschwenderische Anwendung

des Terminus Beabsichtigen er nachher genöthigt wird, zwischen eigentlicher und uneigentlicher Absicht zu distinguiren. Was den Terminus „Wollen" betrifft, so ist zu bemerken, dass unmittelbarer Inhalt des Wollens stets ein Act, eine körperliche Bewegung ist. Nur diese ist unmittelbar vom Willen abhängig. Wir werden sofort unten sehen, wie auch andere Ereignisse, ausser den Acten des Wollenden, als Inhalt und Gegenstand seines Wollens, allerdings nur in einem übertragenen Sinne, aufgefasst werden.

Die wissenschaftliche Erfassung des zusammengesetzten psycho-physischen Phänomens des Handelns wird insbesondere dadurch erschwert, dass die nicht zu Zwecken psychologischer Analyse der Handlungen, sondern zum Zwecke praktischen Handelns selbst ausgeprägte Sprache nur in den allerseltensten Fällen besondere und einfache Namen jener einzelnen Elemente besitzt, welche wir bisher unterschieden haben: Namen des Actes, der Gesammtheit der mit diesem zusammentreffenden, von der Willkür des Handelnden unabhängigen Umstände der Aussenwelt und der Wirkung des Actes in seinem Zusammentreffen mit diesen Umständen, dass vielmehr die sprachüblichen Namen der Acte stets auch einzelne der begleitenden äusseren Umstände und vielfach auch Wirkungen bezeichnen, dass es in Folge dessen schwer wird, die betreffenden Acte für sich allein, abgesehen von der Voraussetzung ihres Zusammentreffens mit gewissen begleitenden Umständen der Aussenwelt, in einem kurzen und geläufigen Ausdrucke zu benennen. So ist es wohl einem Jeden klar, dass Stechen, Schlagen, Schiessen, Anzünden, Beleidigen, Betrügen u. v. a. nicht Namen blosser Acte, d. h. Namen von willkürlichen Körperbewegungen von gewisser, etwa nach anatomischen oder physiologischen Merkmalen bezeichneter Beschaffenheit sind, sondern Namen solcher Acte unter Voraussetzung gewisser, dieselben begleitender Umstände der Aussenwelt, also auch unter Voraussetzung gewisser Wirkungen, welche der Entäusserung eines Actes dieser Art unter Umständen dieser Art folgen. Eine Handlung nun, welche als Ursache eines als eingetreten vorgestellten Erfolges betrachtet wird, nennen wir eine That. Die Vorstellung des Erfolges liegt zwar ausserhalb der Vorstellung der Handlung, sie ist aber in

der Vorstellung der That eingeschlossen. Von einer That sprechen wir nur dann, wenn wir den in Betracht gezogenen Erfolg als eingetreten oder als eintretend vorstellen; um von einer Handlung zu sprechen, brauchen wir den Erfolg nur als im Bewusstsein des Handelnden, nicht aber als real existent vorzustellen.

Auch ein misslungener Mordversuch ist eine mörderische Handlung, eine Mordhandlung, aber keine mörderische That, keine Mordthat. Selbst Krug scheint mir seinen Handlungsbegriff, welchen v. Wächter (sächsisch-thüringisches Strafrecht, S. 316) als einen zu engen tadelte, zu weit gefasst zu haben, wenn er „das ganze von der Willkür abhängige, mit der Thätigkeit selbst zusammenfallende Ziel", wie im Falle des Schiessens und Stechens, noch zur Handlung hinzugerechnet (Archiv des Criminalrechts, Neue Folge 1854, S. 396). Auch die in den Namen dieser Thaten mitbeschlossenen Erfolge des Abschnellens des Pfeiles, des Herausgeschleudertwerdens der Kugel, des in den Organismus Eindringens der Waffe, scheinen mir in einem strengen Verstande nicht mehr zu dem Begriffe der Handlung zu gehören, sondern sich als vollständig der Aussenwelt angehörende physische Phänomene von der Handlung als einem zusammengesetzten psycho-physischen Phänomen abzulösen. Unklar scheint es mir auch, wenn v. Liszt (Reichsstrafrecht §. 19. III, 3) alle Erfolge, welche zwischen dem letzten körperlichen Acte und „dem Augenblicke, in welchem der Causalzusammenhang das Object trifft", eintreten, zur Handlung im weiteren Sinne hinzurechnet. Zunächst ist es mir völlig unverständlich, was der bei v. Liszt oftmals wiederkehrende Ausdruck: „der Causalzusammenhang", also eine gedachte Relation zwischen zwei Ereignissen, „trifft oder trifft nicht ein Object", also einen real existirenden Gegenstand, an welchem eines dieser Ereignisse sich als eine Veränderung desselben zuträgt, besagen soll, und weiterhin ist es mir nicht klar, weshalb v. Liszt nur jene äusseren Erfolge, welche dem letzten, und nicht auch diejenigen, welche den früheren, zu derselben Handlung im engeren Sinne verbundenen Acten nachfolgen, in diesen Begriff der Handlung im weiteren Sinne mit aufnimmt.

Gesetze bedienen sich des Terminus Handlung in verschiedenen Bedeutungen. So bedient sich z. B. das deutsche

R. St. G. B. des Terminus Handlung in dem hier vorausgesetzten Sinne in seinem §. 43, während im Sinne des §. 1 der Begriff der Handlung auch den ganzen Erfolg mit umfasst, indem im Sinne dieses Paragraphen eine und dieselbe „Handlung", wie etwa im Falle des §. 226, je nach Verschiedenheit des Erfolges, bald die Handlung eines Verbrechens, bald die eines Vergehens ist.

Das Wesen jenes Willensactes, welcher als die Wirkung des Motives in dem oben entwickelten Sinne dieses Wortes, entsteht und welcher selbst wieder die Ursache des in einem bestimmten Zeitpunkte entäusserten und daher mit den in diesem Zeitpunkte thatsächlich bestehenden und mitwirkenden Umständen zusammentreffenden physischen Actes ist, näher zu analysiren, wäre ein für die Zwecke der gegenwärtigen Untersuchung transcendentes Problem. Zudem hat ohnedies einer der wichtigsten Punkte dieser Untersuchung, das Verhältniss des Wollens zum blossen Begehren, in neuester Zeit in Zitelmann's Werke „Irrthum und Rechtsgeschäft" S. 29—196 seine zutreffende Darstellung gefunden. Im Uebrigen möge es mir gestattet sein, auf das in der Anmerkung genannte Werk James Mill's zu verweisen, dessen scharfsinniger Analyse des menschlichen Handelns ich in den obigen Ausführungen der Hauptsache nach gefolgt bin.[1]) Einzelne

[1]) Die Untersuchungen Zitelmann's, welche ihrer Darstellung zu Grunde gelegt zu haben, nicht zu den geringsten Verdiensten Liszt's und Hälschner's in ihren neuesten Werken gehört, sind für die deutsche Rechtswissenschaft geradezu epochemachend, denn was in dieser bisher über das Wesen der That gelehrt worden, war mit Ausnahme der Darstellung Bekker's in seiner „Theorie des heutigen deutschen Strafrechts" §. 18 ff. ganz unzureichend und auch die deutsche Psychologie hatte mit allzu exclusiver Vorliebe nach höheren, aber unerreichbaren Zielen gestrebt und über deren Verfolgung naheliegende Forschungen verabsäumt. Der Darstellung Bekker's wären unter den Arbeiten der deutschen Psychologen etwa Waitz' Lehrbuch der Psychologie als Naturwissenschaft 1849 und Volkmann's Lehrbuch der Psychologie 2. Aufl. 1876 an die Seite zu stellen. Anders stand es seit einem halben Jahrhundert in England. Das Meiste dessen, was für die Deutschen erst Zitelmann, auf Lotze fussend, entdeckt hatte, war seit dem Erscheinen von James Mill's *Analysis of the phenomena of the human mind* den Engländern geläufig geworden. Jedermann, der dieses Werk eines auf dem Continente zu wenig beachteten Denkers durchstudirt, wird, insbesondere bei dem Studium der beiden Schlusscapitel Will und Intention einerseits bedauern, dass diese exacten psychologischen Forschungen Zitel-

aus dem Zusammenhange gerissene Stellen aus diesem Werke etwa an jenen Orten anzuführen, an denen die gegenwärtige Darstellung sich demselben mehr oder minder getreu anschliesst, schien mir vom Uebel zu sein. Wie jedes echte und selbstständige Geisteswerk muss auch dieses in seinem Zusammenhange erfasst werden.

II.

Als Vorwurf der gegenwärtigen Untersuchung haben wir das Verhalten der Seele des handelnden Verbrechers zu dem rechtswidrigen Erfolge seiner Thätigkeit ausgewählt. Nur in seltenen Fällen ist gerade jene unter den zahlreichen Wirkungen, welche jeder Act eines Menschen und somit auch jeder verbrecherische Act eines Menschen in seinem Zusammentreffen mit Agentien der Aussenwelt hervorbringt, mit Rücksicht auf welche das Recht diesen Act für strafbar und ins-

---

mann nicht in manchen seiner vielfach zu ähnlichen Ergebnissen gelangenden Untersuchungen geleitet, gefördert und zu deren weiterer Vertiefung angeregt haben, andererseits aber es als einen neuen Beweis für die Richtigkeit der Grundauffassung ansehen müssen, dass zwei Denker unabhängig von einander und von verschiedenen Ausgangspunkten her zu vielfach übereinstimmenden Ergebnissen gelangt sind. Allen deutschen Juristen, denen wissenschaftliches Verständniss der Grundprobleme des Rechtes angelegen ist, sei deshalb das 1878 in zweiter Auflage bei Longmans, Green Co. in London erschienene Werk James Mill's, welches in der angeführten Ausgabe durch höchst werthvolle Noten John St. Mill's und Baine's bereichert ist, und ebenso das seines Schülers John Austin, welcher in seiner lange nicht nach Gebühr gewürdigten Rechtsphilosophie *Lectures on jurisprudence or the Philosophy of positive law 4th edition, London, Murray 1879*, deren 18.—27. Vorlesung den Begriffen von Handlung und Vorsatz gewidmet sind, als der erste die Grundsätze Mill's auf rechtliche Probleme anwendete, aufs beste empfohlen. Ueberhaupt scheint es mir eine äussere Bedingung thätiger Weiterentwicklung der Rechtswissenschaft zu sein, einerseits mit dem bisher so vielfach befolgten Grundsatze der Registrirung und Berücksichtigung aller noch so gedankenleeren Productionen zu brechen, andererseits aber Erörterungen von für die Rechtswissenschaft entscheidenden Fragen, mögen dieselben auch einem anderen Wissenschafts- oder einem anderen Sprachgebiete als dem der deutschen Jurisprudenz zugehören, in einem höheren Maasse zu berücksichtigen, als dies bisher der Fall ist. In diesem Sinne möchte ich mir erlauben, auch noch auf das kleine Büchlein von Dr. Clark, *Analysis of criminal liability, Cambridge 1880*, als Ergänzung und Berichtigung Austin's hinzuweisen.

besondere für in einem gewissen, wenigstens approximativ abgeschätzten Maasse strafbar erklärt, ist also gerade der rechtswidrige Erfolg zugleich derjenige, welchen der Verbrecher begehrt, derjenige, dessen Vorstellung als einer Folge seines Handelns ihn eben zum Handeln bestimmt. Es ist dies vielmehr nur dann der Fall, wenn der Verbrecher eben diesen rechtswidrigen Erfolg als die unmittelbare Ursache des erstrebten Lustgefühles, und damit als den realen Zweck seines Handelns (Zitelmann S. 145) vorstellt, wie etwa, wenn Jemand, um sich an seinem Feinde zu rächen, dessen physischen Schmerz und dessen psychisches Leid um seiner eigenen Lust willen begehrt.

In allen übrigen Fällen stellt der Verbrecher einen anderen als den rechtswidrigen Erfolg als das unmittelbare Antecedens der Entstehung seines Lustgefühles vor. Mit Rücksicht auf diese Fälle müssen wir nun zunächst das Verhältniss des von dem Verbrecher begehrten zu dem vom Gesetze als Grund der Incrimination aufgefassten Erfolge ermitteln, um dann mit Hilfe dieser Erkenntniss das Verhälten der Seele des handelnden Verbrechers zu dem rechtswidrigen Erfolge zu verstehen. In dieser Beziehung werden wir das Verhalten zweier verschiedener Seelenkräfte zu dem rechtswidrigen Erfolge unterscheiden müssen: das Verhalten des Vorstellens des Verbrechers und das seines Wollens in jenem weiten Sinne des Wortes, in welchem man unter Wollen nicht blos, wie wir dies oben gethan, den die motorischen Nerven regelnden Willensact, sondern jedes Streben und jedes Begehren begreift.

Gemeinsam ist zunächst allen diesen Fällen ein negatives Moment: der Umstand, dass der Handelnde diejenige Wirkung der Handlung, mit Rücksicht auf welche sie strafbar ist, ihren rechtswidrigen Erfolg, mag dieser nun wirklich eingetreten sein oder nur vorgestellt werden, nicht begehrt, dass der reale Zweck seines Handelns, jene Veränderung, die er als die Ursache des angestrebten Lustgefühles durch seine Handlung zu verwirklichen erwartet, für ihn in einer anderen als in jener Wirkung seines Verhaltens liegt, wegen welcher das Recht seine That verurtheilt. Wir finden daher in allen Fällen dieser Art die Vorstellung des rechtswidrigen Erfolges nicht unter den Motiven der Handlung, zu welchen

ja nur die Vorstellung des als Zweck begehrten Erfolges gehört. Die Vorstellung des rechtswidrigen Erfolges ist in Fällen dieser Art keine Bedingung für die Vornahme der betreffenden Handlung; d. h. die Handlung kann auch erfolgen, obwohl diese Vorstellung ihr im Bewusstsein des Handelnden nicht antecedirte. Nichtsdestoweniger mag diese für die Vornahme der Handlung nicht wesentliche Vorstellung des rechtswidrigen Erfolges derselben im concreten Falle thatsächlich vorhergegangen sein; der Handelnde kann, wie er sich der begehrten Folge bewusst war, auch dieser nicht-begehrten Folge sich bewusst gewesen sein. Nur ist, wie gesagt, das Bewusstsein der letzteren nicht so wie das Bewusstsein der ersteren eine Bedingung der Entstehung der Handlung. Und wie der Handelnde diese rechtswidrige Folge selbst nicht begehrt, so begehrt er es daher natürlich auch nicht, durch seinen Act die unabhängig von seiner Wirksamkeit in der Aussenwelt bereits existirenden oder erst zur Existenz gelangenden Bedingungen derselben zu ihrer Totalität zu ergänzen, durch seinen Act die Ursache der rechtswidrigen Folge herzustellen.

Im Allgemeinen kann dem Handelnden eine Folge seines Thuns, die er nicht begehrt, entweder gleichgiltig sein — es mag sein, dass sie sein Gefühl weder als Schmerz noch als Lust, weder als Leid noch als Freude erregt — oder sie kann ihm Unlust im weiteren Sinne, d. h. entweder Schmerz oder Leid erregen. In den von uns zu betrachtenden Fällen, in welchen diese nicht begehrte Folge, als eine rechtswidrige, entweder civilrechtliche oder strafrechtliche Nachtheile für ihren Urheber nach sich zieht, ist es wohl, abgesehen von ganz besonderen Verwickelungen, nicht gut denkbar, dass diese Folge dem Handelnden völlig gleichgiltig sei, er wird sie vielmehr in aller Regel scheuen, d. h. um ihrer selbst willen, wenn nicht andere Rücksichten hinzukommen, zu vermeiden suchen.

Diese gescheute rechtswidrige Folge der als das Antecedens einer anderen — begehrten — Folge gewollten Handlung kann mit dieser begehrten Folge entweder als nothwendig oder als nur zufällig verknüpft vorgestellt werden.

Die Vorstellung dieser Verknüpfung als einer nothwendigen kann wieder auf verschieden gearteter Beziehung der beiden Erfolge zu einander beruhen.

Die gescheute Folge kann als die Ursache oder sie kann als die Wirkung der begehrten Folge oder aber sie kann als eine Nebenwirkung der Ursache der begehrten Folge vorgestellt werden. In all' diesen Fällen ist die Verknüpfung der beiden Erfolge als nothwendig, weil auf dem Causalgesetze beruhend, vorgestellt.

Wer seinen einzigen kinderlosen Bruder ermordet, um die Eltern allein zu beerben, stellt den rechtswidrigen Erfolg des Todes seines Bruders, einen Erfolg, welchen er nicht an sich, sondern nur seiner Folge wegen begehrt, als die Ursache des begehrten Erfolges, allein Erbe zu werden, vor. Wer ein unreifes Mädchen zum Beischlafe missbraucht, stellt sich den rechtswidrigen Erfolg seiner That, wenn er desselben überhaupt gedenkt, den physischen, psychischen und socialen Schaden seines Opfers, als die Wirkung des von ihm begehrten Erfolges, der Befriedigung seines sexuellen Reizes, vor. Wer Explosivstoffe mit Zeitzünder auf einem Seeschiffe verladet, damit dieselben, auf hoher See explodirend, das Schiff zerstören und er dadurch die hohe Versicherungsprämie gewinne, stellt die rechtswidrigen Erfolge seiner Handlung: die Vernichtung von Menschenleben und fremden Sachen, neben dem begehrten Erfolge des Gewinnes der Prämie als Wirkungen derselben Ursache: der Explosion, vor.

Die Vorstellung einer nothwendigen Verknüpfung des rechtswidrigen, gescheuten mit dem begehrten, für sich nicht rechtswidrigen Erfolge kann aber noch auf einer anderen Beziehung dieser beiden Erfolge zu einander beruhen. Es ist allgemein bekannt, dass den beiden Phänomenen einer Sonnenfinsternis für die Erdbewohner und einer Erdesfinsterniss für einen Beobachter vom Monde aus dasselbe physische Ereigniss zu Grunde liegt, ebenso wie dies der Fall ist mit dem Phänomen des Sonnenunterganges für den Beobachter an einem gewissen irdischen Standorte und dem des Sonnenaufganges an einem bestimmten anderen Standorte. Dieselbe Thatsache, wie sie sich uns in diesen kosmischen Erscheinungen darbietet, dass, was zwei Ereignisse zu sein scheinen in Wahrheit nur Ein Ereigniss ist, das sich verschiedenen von demselben betroffenen Personen verschieden darstellt, findet sich auch in zahllosen Wiederholungen bei juristisch

relevanten Thatsachen. Solche „zwei Ereignisse", welche in Wahrheit nur Ein Ereigniss sind, erscheinen dann natürlich als nothwendig miteinander verknüpft. Jedes Vermögensdelict, dessen Thatbestand in dem Uebergang der Gewahrsame einer Sache von einem Detentor auf einen anderen besteht, ist ein Beispiel hiefür: Der vom Diebe begehrte, an sich nicht rechtswidrige Erfolg der Erlangung der Gewahrsame an der gestohlenen Sache ist nur „die andere Seite" des rechtswidrigen, für sich nicht von ihm begehrten Erfolges: des Verlustes der Gewahrsame derselben Sache für den Bestohlenen.

In all' diesen Fällen, in welchen der Handelnde den begehrten Erfolg als mit demjenigen, welchen er an und für sich nicht begehrt, nothwendig verknüpft vorstellt, hat der Handelnde, wie er den Eintritt des begehrten Erfolges wünscht, auch den Eintritt jenes anderen mit ihm nothwendig verknüpften Erfolges gewünscht. Er konnte zwar allenfalls wünschen, dass die beiden Erfolge nicht nothwendig mit einander verknüpft sein möchten, insoferne er aber selbst diese Verknüpfung als eine nothwendige sich vorstellte, konnte er, wenn er den Eintritt des einen wünschte, wie die Dinge lagen und wie er sich ihrer selbst bewusst war, den des anderen nicht von seinem Wunsche ausschliessen.

Wenn man nun den Begriff des Gewolltseins, der, wie bereits gezeigt, in seiner ursprünglichen Bedeutung nur von Acten ausgesagt werden kann, so wie dies allgemein gebräuchlich ist, auch von Folgen von Acten prädicirt, so kann wohl nichts dagegen eingewendet werden, wenn man nicht blos die begehrten Folgen, sondern auch die als mit diesen nothwendig verknüpft vorgestellten Folgen als gewollte bezeichnet. Die erwähnte Uebertragung des Prädicates „gewollt zu sein" von Acten auf Erfolge derselben vollzieht sich insbesondere in Folge der uns bereits geläufigen Thatsache, dass die Sprach- und Vorstellungsweise des gemeinen Lebens regelmässig Acte mit einzelnen ihrer Folgen — nämlich mit solchen Wirkungen, welche diese Acte im Zusammentreffen mit entweder regelmässig existirenden, oder im concreten Falle insbesondere als existirend vorausgesetzten Umständen erzeugen, — zusammen unter Einem Namen begreift, wie

z. B. in den oben angeführten Beispielen des Schiessens, Stechens u. s. w.

Das charakteristische Merkmal eines gewollten Erfolges besteht darin, dass er als Folge eines Handelns vorgestellt und gewünscht sei. Jenen Erfolgen, hinsichtlich welcher dieses Merkmal zutrifft, werden wir daher, wenn wir überhaupt das Gewolltsein von Erfolgen prädiciren wollen, nicht absprechen können, dass sie gewollte seien. Wir werden daher in Gemässheit des oben Ausgeführten den als mit dem begehrten Erfolge nothwendig verknüpft vorgestellten Erfolgen dieses Prädicat beilegen müssen. Anders dürfte die Entscheidung nicht blos hinsichtlich derjenigen Erfolge ausfallen, welche der Handelnde gar nicht als Folgen seiner Handlung sich vorstellte, deren er sich gar nicht als bevorstehender Wirkungen seiner Handlung bewusst gewesen, sondern auch hinsichtlich jener, welche er sich als nur zufällig mit dem begehrten Erfolge verknüpft dachte, hinsichtlich welcher er sich vorstellte, dass ausser jenen Bedingungen, deren Existenz er in seiner Handlung deshalb, weil sie Bedingungen des begehrten Erfolges sind, verwirklicht zu haben vorstellte und wünschte, noch andere Bedingungen eintreten müssen, damit diese nicht begehrten Erfolge entstünden: Bedingungen also, welche er weder als in seiner Handlung noch als in den Umständen, deren er sich als gleichzeitig existirender bewusst war, verwirklicht vorstellte. Solche Erfolge, welche er ebensowenig an und für sich begehrt, als er deren Ursache herzustellen begehrt, braucht der Handelnde sich nicht als gewünschte und, wenn er sie als Folgen eines gewollten Actes verursacht hätte, nicht als gewollte zurechnen zu lassen.

Der Umstand, dass der Handelnde in einem Falle dieser Art den Eintritt des nicht begehrten Erfolges, welchen er als eine mögliche, mit dem begehrten Erfolge nicht nothwendig verknüpfte, weil nicht blos von dessen Bedingungen abhängige Folge vorstellte, dem Verzichte auf die Chancen, durch seine Handlung den begehrten Erfolg zu bewirken, vorgezogen habe; dass er also, selbst auf die Gefahr hin, mit dem begehrten Erfolge zugleich, ja sogar möglicherweise ohne diesen, den nicht begehrten Erfolg zu bewirken, die Handlung, welche er als Antecedens des begehrten Erfolges vor-

stellte, lieber wollte, als die Enthaltung von ihr und damit die Gewissheit, dass der nicht begehrte Erfolg, aber ebenso auch der begehrte Erfolg nicht oder wenigstens nicht als Folge seines Verhaltens entstehen werde: dies allein kann nicht genügen, um ihm den nicht begehrten Erfolg als einen gewollten zuzurechnen. Seine Schuld ist in diesem Falle von anderer Art, als in dem ersten: sie besteht nur darin, dass die Vorstellung des nicht begehrten rechtswidrigen Erfolges als einer möglichen Folge seines Verhaltens ihn nicht abgehalten habe, zur Erreichung des begehrten Erfolges thätig zu werden. Diese Schuld mag im concreten Falle eine schwere sein, sie ist aber jedenfalls von anderer Art, als wenn der Handelnde den rechtswidrigen Erfolg um seiner selbst willen oder wegen eines mit ihm als nothwendig verknüpft vorgestellten Erfolges gewünscht — als wenn er ihn gewollt hätte.

Schwierigkeiten bereitet nur Ein Fall, nämlich derjenige, in welchem der Handelnde den Erfolg, welchen er begehrt, unter einem allgemeineren Begriffe vorstellt, als derjenige ist, dessen das Gesetz zur Scheidung von Recht und Unrecht oder zur Scheidung verschiedener Arten des Unrechtes sich bedient, wie, wenn der Thäter seinem Feinde nur überhaupt „etwas anthun" will, ohne dass er sich bewusst wäre, ob er durch den Act, den er in dieser Absicht entäussert, den Anderen etwa nur schrecken oder ihn mehr oder minder schwer am Körper oder etwa an seinen Kleidern schädigen wolle. Wenn der Gesetzgeber nicht durch eigene Strafbestimmungen wider solches von einem *dolus in genere* getragenes Verhalten vorgesorgt hat, erwächst dem Richter die undankbare, weil exact nicht erfüllbare Pflicht, den concreten Fall jener Classe von straflosen oder strafbaren Handlungen einzureihen, der er ihm am nächsten zu kommen scheint. [2])

[2]) Vgl. über den *dolus in genere*, zu unterscheiden vom *dolus generalis*, namentlich Krug, „Ueber *Dolus* und *Culpa* und insbesonders über den Begriff der unbestimmten Absicht", Leipzig 1854, S. 38 ff. und die dort citirten älteren Autoren. Heutzutage spielt der *dolus in genere* nur mehr im englischen Strafrechte eine so hervorragende Rolle, dass er zu einem wahren Hemmnisse gerechter Urtheile wird. Vgl. *Sir James Stephen, General view of the English criminal law. p. 77 sqq. Clark, l. c. p. 73 sqq.*, Stephen in der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft I. S. 472 ff. und etwa auch meinen Aufsatz über die Criminal Code Bill, Allg. österr. Gerichts-Zeitung 1879 Nr. 8 und 9.

Nachdem wir die Arten des Verhaltens der Seele zu dem rechtswidrigen Erfolge in jenen Fällen eines Verbrechens erkannt haben, in welchen der rechtswidrige Erfolg nicht selbst als realer Zweck des Handelns begehrt wird, können wir nun an die Analyse des Verhaltens der Seele zu dem begehrten Erfolge herantreten.

Der Handelnde stellt sich den Erfolg, welchen er begehrt, als eine mögliche Folge seines Actes vor. Diese Vorstellung scheint ebenso einfach, als aller missverständlichen Auffassung unzugänglich zu sein. Und doch ist sie eine mehrfach zusammengesetzte und ist in vielerlei Weise missdeutet worden.

Die Vorstellung, der begehrte Erfolg sei eine mögliche Folge des gewollten Actes, umfasst folgende Einzelvorstellungen: 1. Die Vorstellung des betreffenden Actes, 2. die Vorstellung, dass ein Act, unter Umständen gewisser Art entäussert, nothwendigerweise von dem begehrten Erfolge gefolgt sein werde, d. h. dass die Entäusserung desselben unter Umständen von solcher Art Ursache des begehrten Erfolges sei, 3. die Erwartung, dass jene Umstände, mit welchen der Act bei seiner Entäusserung in der betreffenden zu unternehmenden Handlung zusammentreffen wird, Umstände von der Art seien, wie sie das unter 2. gedachte ursächliche Gesetz dieses Erfolges voraussetzt. Gewissheit über diesen letzten Punkt ist dem handelnden Menschen ebenso versagt, wie die Gewissheit darüber, dass der Act, welchen er entäussert, einer von der in dem ursächlichen Gesetze gedachten Art sei. Wer Jemanden erschiessen will, vermag ebensowenig völlige Gewissheit darüber sich zu verschaffen, dass die Kugel in der Parabel, welche sie dynamischen Gesetzen zufolge beschreiben wird, an einen Ort gelangen werde, an dem sich in dem betreffenden Zeitpunkte ein durch einen Stoss dieser Kugel von jener Intensität, welche durch die Gesetze der durch die Explosion ihr mitgetheilten Wurfkraft und der dieser continuirlich entgegenwirkenden Schwerkraft bedingt ist, verwundbarer Körpertheil seines Feindes befinden wird, als er mit völliger Sicherheit vorherzuwissen vermag, ob er die Handgriffe, aus denen der Act des Schiessens besteht, exact vollziehen werde. Eben deshalb kann der handelnde Mensch, wenn er auch die ursächliche

Verknüpfung als eine nothwendige erkennt, den Erfolg doch stets nur als eine mögliche Folge seiner Handlung sich vorstellen, weil er nie wissen kann, ob seine Handlung eine Handlung von jener Beschaffenheit sein werde, wie sie das ursächliche Gesetz des betreffenden Erfolges voraussetzt.

Wenn nun der Handelnde den Erfolg auch nicht als nothwendig vorstellen kann, so muss er ihn doch stets als möglich vorstellen. Denn wenn er überzeugt wäre, dass er jene für den Erfolg ursachliche Combination von Umständen nicht herzustellen vermöge, sei es, dass er vermeint, es stehe nicht in seiner Kraft, den Act, welchen er als die die unabhängig von seinem Willen existirenden Bedingungen ergänzende Bedingung sich vorstellt, zu entäussern, oder sei es, dass er die äusseren Bedingungen des Erfolges, welche ein Act von ihm zu ergänzen vermöchte, nicht als verwirklicht zu erwarten vermag, dann würde das Motiv zur Vornahme einer Handlung zu diesem Erfolge fehlen. So ist es denn auch eine Thatsache der gemeinsten Erfahrung, dass man einen Act, den man zu einem bestimmten Zwecke zu entäussern sich entschlossen hat, insolange noch „aufschiebt", bis man das Zusammentreffen desselben mit jenen Bedingungen des Erfolges in der Aussenwelt, welche er ergänzen soll, erwarten kann. So sagt auch Waitz: „Für den Wollenden (im Gegensatze zu dem Begehrenden, Wünschenden) ist es wesentlich, dass das Object, wenn es auch nicht vorgestellt wird als unmittelbar abhängig von dem Verlaufe des eigenen Thuns, doch sich darstelle als bestimmbar durch dasselbe, mag auch der Wollende dabei sich bewusst sein, der Gunst äusserer Umstände zum Gelingen zu bedürfen" (a. a. O. S. 423).

Die Relation des Verbrechenserfolges zu dem verbrecherischen Acte kann also verschieden aufgefasst werden. Stellt man sich den Verbrechensact als mit allen übrigen Antecedentien des rechtsverletzenden Erfolges zusammentreffend vor, so bezeichnet man den Erfolg als nothwendig; stellt man sich den Act aber nur als mit einigen Antecedentien zusammentreffend vor, während man hinsichtlich des Zutreffens der übrigen im Zweifel ist, so bezeichnet man den Erfolg nur als möglich und spricht, insoferne man den Erfolg als Uebel auffasst, von einer Gefahr seines Eintrittes. Objectiv

betrachtet, besteht jene Relation, welche man als Möglichkeit bezeichnet, niemals; die Antecedentien reichen entweder zu und dann ist es nothwendig, dass der Erfolg eintrete, oder sie reichen nicht zu und dann ist es nothwendig, dass er ausbleibe. Das Urtheil: der Erfolg sei möglich, hat seinen Entstehungsgrund nur in der unzureichenden Kenntniss des Urtheilenden über das Zutreffen oder Nichtzutreffen einzelner Bedingungen. Dieses Verhältniss ist für sich wohl klar. Nichtsdestoweniger tragen mannigfache Umstände dazu bei, die Erkenntniss desselben zu trüben.

Eine solche Gefahr des Missverständnisses begründet zunächst der Terminus der Unmöglichkeit, welchen wir bisher vermieden haben. Dieser Terminus scheint einen zweiten, verschiedenen Gegensatz zu dem Begriffe der Möglichkeit ausser dem bisher demselben allein gegenübergestellten Begriffe der Nothwendigkeit zu bezeichnen. In Wahrheit aber ist Unmöglichkeit nichts als ein Specialfall der Nothwendigkeit. Unmöglichkeit eines Ereignisses ist nämlich nur ein anderer Ausdruck für den Begriff der Nothwendigkeit des Nichteintrittes, des Ausbleibens dieses Ereignisses, beziehungsweise für den Begriff der Nothwendigkeit des Eintrittes eines von ihm verschiedenen Ereignisses.

Man könnte versucht sein, die Unmöglichkeit ebenso wie die Nothwendigkeit als ein objectiv den Ereignissen zukommendes Prädicat zu erklären; nur steht dem das Bedenken entgegen, dass von dem Unmöglichen, also Nichtexistirenden, objective Prädicate nicht ausgesagt werden können.

Hiedurch aber ergibt sich wieder eine Verwandtschaft der sonst gegensätzlichen Begriffe: Unmöglichkeit und Möglichkeit, indem beide nur von Nichtexistirendem oder wenigstens von als nichtexistirend Vorgestelltem ausgesagt werden können. Von einem Existirenden nämlich kann Möglichkeit nur in dem Sinne prädicirt werden, als man sich in die Zeit, in welcher es noch nicht existirte, zurückversetzt und gleichzeitig voraussetzt, dass man nicht wisse, dass seine sämmtlichen Antecedentien zutreffen werden.

Wie bereits gesagt, ist der Begriff der Gefahr kein anderer, als der der Möglichkeit eines schädlichen Ereig-

nisses. Was von dem Begriffe der Möglichkeit im Allgemeinen gilt, gilt daher auch von dem Begriffe der Gefahr im Besonderen. Gefahr ist also der Name einer nicht vollkommen übersehbaren Situation, in welcher einzelne Antecedentien eines verletzenden Erfolges erkennbar sind, während es zweifelhaft ist, ob die übrigen, zum wirklichen Eintritte dieses Verletzungserfolges noch erforderlichen Antecedentien ebenfalls entweder schon existiren, beziehungsweise noch zur Existenz gelangen werden, oder ob sie für den in Frage stehenden Zeitpunkt deficiren.

Zu dieser Definition müssen wir aber sofort eine Einschränkung hinzufügen. Gewisse und für eine rein ontologische Betrachtung, möchte man sagen, gerade die wichtigsten Bedingungen eines ein Subject verletzenden Erfolges bestehen für dieses Subject immer und andere doch wenigstens regelmässig. Es sind dies jene Bedingungen eines verletzenden Erfolges, welche in den wesentlichen Qualitäten des gefährdeten Subjectes oder in den ihm wenigstens regelmässig zukommenden Qualitäten gegeben sind. Bedingungen dieser Art sind etwa jene Eigenschaften des menschlichen Körpers, vermöge deren die Processe des organischen Lebens desselben durch gewisse dynamische, chemische oder physiologische Veränderungen gestört werden. Diese immerwährend oder abgesehen von besonderen Ausnahmsfällen regelmässig existirenden Bedingungen eines Verletzungserfolges betrachten wir nicht als Entstehungsgründe einer Gefahr; wir sprechen vielmehr von einer solchen nur dann, wenn wir uns ausser diesen noch anderer, dem concreten Falle eigenthümlicher Bedingungen eines Verletzungserfolges bewusst geworden sind.

Dadurch, dass ein erkennendes Subject eine Veränderung des bestehenden Zustandes hinsichtlich eines Anderen als möglich vorstellt, dadurch, dass es einzelne Bedingungen als existirend wahrnimmt, welche durch andere, wenn diese hinzutreten sollten, zur Ursache einer Veränderung des bestehenden Zustandes dieses Subjectes ergänzt werden könnten, wird aber thatsächlich der Zustand, in welchem sich jenes Subject befindet, nicht im Mindesten geändert. Und so wird auch der physische Zustand dessen, der Antecedentien einer ihn selbst betreffenden Veränderung wahrnimmt, durch diese

blosse Wahrnehmung und die Vorstellung der Veränderung nicht alterirt, während der Seelenzustand desselben dadurch allerdings um eine Vorstellung, um ein Urtheil und um ein Gefühl bereichert wird.

So verändert auch die Vorstellung, dass mich ein übler Erfolg treffen werde, meine physische Lage nicht unmittelbar, sondern höchstens mittelbar in Folge von Handlungen, welche ich oder auch Andere unter dem Einflusse dieser Vorstellung vornehmen. Die vitalen Functionen meines Körpers erleiden dadurch, dass Jemand auf mich schiesst und ich selbst und Andere das Bewusstsein haben, ich befinde mich in Lebensgefahr, nicht die mindeste Störung. Nur dann, wenn nicht nur einzelne, sondern alle Bedingungen des verletzenden Erfolges existent geworden wären, hätten diese vitalen Processe eine Störung erlitten, dann wäre ich aber auch nicht mit der blossen Gefährdung davongekommen, dann hätte ich auch eine Verletzung erlitten.

Es bedürfte keiner ausdrücklichen Erwähnung, dass durch eine Auffassung des Begriffes der Gefahr wie die gegenwärtige die Werthschätzung der Eigenschaften des Muthes und der Tapferkeit nicht im Mindesten alterirt wird, wenn es nicht in neuester Zeit einem Schriftsteller gefallen hätte, in m. E. ziemlich witzlosen Scherzen die hier vertretene Ansicht einer solchen Herabwürdigung von Tugenden zu beschuldigen, die ich gewiss nicht minder hochachte als er. (Vgl. Cohn, zur Lehre vom versuchten und unvollendeten Verbrechen I., S. 264.)

Der Auffassung der Gefahr, wie sie hier entwickelt wurde, steht eine andere gegenüber, welche sich überall dort einschleicht, wo der Begriff der Gefahr nicht auf die dem Urtheile, es sei eine Gefahr vorhanden, zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse zurückgeführt wird. Dieser Auffassung gegenüber, von welcher sich auch in der Rechtswissenschaft Spuren finden, ist die in neuester Zeit entbrannte Polemik gegen die Objectivität des Begriffes der Gefahr berechtigt. In allen Fällen der Untersuchung eines Causalzusammenhanges liegt, wie im Verlaufe dieser Abhandlung noch näher dargelegt werden wird, die Versuchung nahe, einzelnen der Antecedentien des in Betracht gezogenen

Erfolges eine auf den Erfolg hinwirkende Kraft beizulegen, während man dem Umstande, dass jene weitere Reihe von Antecedentien, welche zu den ersteren hinzukommen müssten, damit jener Erfolg eintrete, deficirt, — indem man denselben, statt ihn als etwas rein Negatives aufzufassen, unter dem Begriffe und Namen irgend eines conträren Gegensatzes zu dem Complexe dieser zweiten Reihe von Antecedentien des Erfolges, also als ein positives Moment denkt — eine den Eintritt des Erfolges hindernde Kraft zuschreibt. So betrachtet man, wenn auf Jemanden geschossen wird, das Abdrücken des Gewehres als eine auf den Tod dessen, auf welchen geschossen wird, hinstrebende, positive Bedingung, während man jedem Umstande des concreten Falles, welchen man als Ausdruck der Deficienz einer weiteren Bedingung des Tödtungs- oder Verletzungserfolges betrachtet — so etwa dem Umstande, dass die Kugel vorher aus dem Laufe gezogen worden, oder dass der Angegriffene einen schussfesten Panzer angelegt hatte, oder dass er aus der Schusslinie sich entfernt hatte oder nie in dieselbe getreten war — einen den Erfolg, also hier den Tod oder die Verwundung des Angegriffenen, hindernde Kraft zuschreibt, und dadurch diese Umstände als den Erfolg ausschliessende Bedingungen auffasst, so dass der Erfolg nur in ihrer Abwesenheit eintreten kann, d. h. nur dann, wenn statt ihrer die ihnen gegensätzlich entsprechenden positiven Bedingungen existiren.

Namentlich die unter dem Namen der Gleichgewichtstheorie bekannte Auffassung der Causalität von Seite Binding's beruht auf der Statuirung eines derartigen Conflictes teleologischer Zwecke der einzelnen Umstände und Ereignisse, in welche irgend ein Geschehen zerlegt wird. Sobald man nun die Antecedentien eines vorgestellten Erfolges in der angedeuteten Weise in eine Gruppe fördernder und in eine andere Gruppe hindernder Umstände zerlegt, liegt nichts näher, als die Wirksamkeit dieser beiden Gruppen von Umständen hinsichtlich desjenigen realen Objectes, an welchem wir uns den fraglichen Erfolg als eine Veränderung desselben vorstellen, nach Analogie zweier einen Körper nach verschiedenen Richtungen ziehender Kräfte aufzufassen. Wie dieser Körper, wenn er auch seine Lage nicht verändert, sondern im Gleichgewichte bleibt, doch thatsächlich den Druck

beider Kräfte erleidet und dadurch eine, wenn auch nicht unter allen Umständen an und für sich wahrnehmbare Veränderung erfährt, so scheint auch jenes reale Object, jenes Ding, hinsichtlich dessen wir uns einzelner Antecedentien einer dasselbe betreffenden Veränderung bewusst sind, während wir uns gleichzeitig anderer Umstände bewusst sind, welche wir als Antecedentien seines Beharrens in dem gegenwärtigen Zustande auffassen, schon durch diese blosse Möglichkeit einer Veränderung, welche wir, wenn sie sich auf eine als ein Uebel betrachtete Veränderung bezieht, Gefahr nennen, in Wirklichkeit verändert zu sein. So stellt man sich wohl den Körper eines Soldaten in der Schlacht zwischen Tod bewirkenden und Leben erhaltenden Kräften hin und her gezerrt vor. Diese Parallele ist aber falsch. Ziehen wir nämlich die Dynamik zu Rathe, so finden wir, um ein von John Stuart Mill in seiner inductiven und deductiven Logik Buch III, Capitel 10, §. 5. (Uebersetzung von Gomperz, II. Band, S. 150) in ähnlichem Zusammenhange gebrauchtes Beispiel anzuwenden, dass ein Körper von etwa drei Centnern, den wir mit einer Kraft von nur Einem Centner zu heben suchen, zwar äusserlich in vollkommener Ruhe verharrt, aber trotzdem eine physische Veränderung erleidet, welche sich offenbart, sobald wir ihn, während wir diese Kraft in einer der Schwerkraft entgegengesetzten Richtung auf ihn wirken lassen, auf eine Waage legen, indem sich dann zeigt, dass er unter dieser Voraussetzung Einen Centner seines Gewichtes verloren hat, d. h. dass er nur mehr mit einer der Differenz 3—1 Centner entsprechenden Kraft herabdrückt. Im Gegensatze zu diesem Falle, in welchem der im Gleichgewichte, in Ruhe bleibende Körper durch das Zusammenwirken der beiden in entgegengesetzter Richtung auf ihn wirkenden Kräfte eine physische Veränderung erlitten hat, erleidet Derjenige, auf welchen geschossen wird, den aber die Kugel nicht trifft, dadurch, dass den Tödtungserfolg „fördernde“ und denselben „hindernde“ Umstände gleichzeitig auf ihn einwirken, nicht die geringste physische Veränderung, werden die vitalen Processe seines Organismus nicht im mindesten gestört. Wenn ich der Sprache der Logik zwei *Termini technici* entlehnen darf, welche in dieser Disciplin von fundamentaler Wichtigkeit sind, in der

Jurisprudenz aber, der sie von nicht geringerem Nutzen sein könnten, leider das Bürgerrecht noch nicht erhalten haben, so lässt sich kurz sagen, die dieser „objectiven" Auffassung der Begriffe Möglichkeit und Gefahr zu Grunde liegende Parallele mit dem erwähnten dynamischen Probleme eines trotz mehrerer in entgegengesetzten Richtungen auf ihn wirkender Kräfte im Gleichgewichte verbleibenden Körpers trifft nicht zu, weil sie die Möglichkeit einer Veränderung, das Gefährdetsein, welches nur eine Relation des „gefährdeten" (als einer Veränderung ausgesetzt betrachteten) Objectes zu einem vorgestellten, gedachten Ereignisse ist, irrigerweise als eine Qualität, d. h. als eine dem „gefährdeten" Objecte seiner physischen Beschaffenheit nach zukommende Eigenschaft, als eine bereits an demselben eingetretene Veränderung dieses Objectes betrachtet. [3])

Wenn auch in der Rechtslehre nie geradezu und ausdrücklich behauptet wurde, dass derjenige, der sich in Gefahr befindet — derjenige also, hinsichtlich dessen das Urtheil wahr ist, dass in seinen Umständen einzelne, nicht regelmässig existirende Bedingungen eines ihn verletzenden Erfolges derart verwirklicht sind, dass es nur des Hinzutrittes anderer möglicher Ereignisse bedürfe, damit dieser ihn verletzende Erfolg wirklich eintrete — eben dadurch allein schon eine theilweise Verletzung erlitten habe, so läuft doch die Ansicht, der Zustand der Gefahr sei etwas Objectives, sofern diese Ansicht etwas Anderes besagen soll, als dass das Urtheil, es sei Gefahr vorhanden, sich auf Ereignisse und Zustände gründet, in seiner Consequenz auf die hier bekämpfte Auffassung des Begriffes Gefahr hinaus, welcher Auffassung sich auch die Lehre Geyer's, dass in einem blossen Versuche die Absicht theilweise verwirklicht sei [4]) und Carrara's Begriff

[3]) Hinsichtlich näherer Aufschlüsse über die Begriffe Qualität und Relation möchte ich mir erlauben, den Leser auf John Stuart Mill's Logik I. Buch, Capitel 3, §§. 9 und 10 (Uebersetzung von Gomperz I, 52 ff.) zu verweisen.

[4]) Vgl. Geyer, Erörterungen über den allgemeinen Thatbestand der Verbrechen nach österr. Rechte S. 49, 61; Gerichtssaal 1866, S. 52; Zeitschrift f. d. gesammte Strafrechtswissenschaft 1881, S. 41 ff. Auch Tödten ist ebensowenig eine theilbare That, als der Tod ein theilbarer Erfolg ist. Nicht die „Tödtungsabsicht", sondern nur die in Tödtungsabsicht geplanten Acte sind

des *pericolo corso* im Gegensatze zu dem Begriffe des *pericolo di mera previsione* bedenklich nähern. (Vgl. Carrara's *Programma §. 96* und *Forza fisica del delitto §. 18).*

III.

Es wurde schon erwähnt, dass wir niemals irgend ein Geschehniss in der Gesammtheit seiner Beziehungen zu mitwirkenden Ereignissen übersehen. Jedes einzelne Ereigniss ist Einem Faden vergleichbar in einem aus unzählig oder vielleicht aus unendlich vielen Fäden gewobenen Gewebe. Daher unsere Unfähigkeit selbst dort, wo wir Gesetze des Geschehens kennen, künftige Ereignisse mit Gewissheit vorherzubestimmen, weil wir niemals die Gesammtheit der dieses Geschehen bestimmenden Bedingungen und damit die Abwesenheit von „Störungen" erkennen. Unser Wissen beschränkt sich darauf, gewisse Gruppen von Ereignissen in der Weise, wie sie gewöhnlich erfolgen, also abgesehen von besonderen Complicationen, die wir als Anomalien auffassen, als einer bestimmten Veränderung antecedirend zu erkennen.

Aus dieser Gruppe von Antecedentien pflegt man nun im nicht wissenschaftlichen Denken das eine oder das andere besonders auffallende oder auch wohl das am wenigsten erwartete Antecedens herauszuheben und von demselben unter der stillschweigenden Voraussetzung des Zutreffens der übrigen Umstände, eine Voraussetzung, die mitunter auch in der negativen Form der Abwesenheit störender Umstände ausgesprochen wird, auszusagen, dass es die Ursache jener Veränderung sei oder dass es die Kraft habe, diese Veränderung zu

theilweise verwirklicht, „wenn dem zu Tödtenden die Hälfte des Giftquantums gereicht wurde, das zur Tödtung hinlänglich ist". Die Absicht wird nur verwirklicht durch den thatsächlichen Eintritt des beabsichtigten Erfolges. Ist der letztere ein theilbarer, so kann man auch von theilweiser Verwirklichung der Absicht sprechen. Sonst nicht. Wer nach dem Satze *post coenam stabis aut passus mille meabis* 1000 Schritte machen will, aber nur 500 macht, hat seine Absicht zur Hälfte verwirklicht; wer Jemanden tödten will, ihn aber nicht im Mindesten schädigt, hat seine Absicht nicht zum allergeringsten Theile verwirklicht, da er an demjenigen, den er in Mordabsicht überfallen, trotz des Umstandes, dass derselbe sich kurze oder lange Zeit hindurch nach seinem, dessen oder Anderer Urtheile in Gefahr befand, nicht die mindeste seiner Absicht entsprechende Veränderung in dessen vitalen Functionen bewirkte.

erzeugen. Diesem Vulgärbegriffe der Ursache, welcher nur Ein Antecedens oder gewöhnlich eine unter Einem Begriffe und unter Einem Namen zusammengefasste Gruppe von Antecedentien umfasst, steht gegenüber der wissenschaftliche Begriff der Ursache, als des Inbegriffes aller Antecedentien des Ereignisses im concreten Falle.

Wenn ich mich in der gegenwärtigen Erörterung der Ausdrücke Antecedens oder Bedingung statt des in meiner Monographie „Das Moment objectiver Gefährlichkeit im Begriffe des Verbrechensversuches" (1879) gebrauchten Ausdruckes Causalitätsfactor bediene, so geschieht dies nicht deshalb, weil ich etwa mit jenen Terminis einen anderen Begriff verbinden würde, als ich mit diesem verband, sondern lediglich in der Absicht, mit der Terminologie der philosophischen Entwickelungen des Causalitätsbegriffes im Einklange zu bleiben. Ausser den bisher aufgeführten Ausdrücken bezeichnet auch der Terminus Vorzeichen (bei Herbart, Lehrbuch zur Einleitung in die Philosophie §. 123) denselben Begriff. [5])

Nur von der Ursache in jenem Sinne, welchen wir als den wissenschaftlichen bezeichnet haben, gilt der den Begriff der Ursache entwickelnde Satz, dass ihr die Wirkung mit Nothwendigkeit folge. Nur diese Ursache sollte daher auch allein in wissenschaftlichen Untersuchungen Ursache genannt werden. Im Gegensatze zu diesem wissenschaftlichen Begriffe der Ursache ist der Vulgärbegriff derselben auf keinen feststehenden Sinn zu reduciren. Es ist weder möglich, die Ursache in diesem Sinne des Wortes nach ihrer Wirkung zu definiren, weil es für sie gerade charakteristisch ist, dass sie bald von jener Veränderung, als deren Ursache sie bezeichnet wird, bald aber auch — in Ermangelung der sonstigen Bedingungen

[5]) Aus der philosophischen Literatur über Causalität möchte ich insbesondere Thomas Brown's *Inquiry into the relation of cause and effect*, 3. Auflage, Edinburgh 1818, und die Logik John St. Mill's hervorheben. Die juristische Literatur über den Causalitätsbegriff ist bekannt. Viele Anregung und reiche Belehrung verdanke ich auch der Untersuchung meines Freundes Alfred v. Berger „Ueber Bewirken durch Unterlassen", welche in einem der nächsten Hefte der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart zur Veröffentlichung gelangen wird. Neuestens vergl. auch Stricker, Studien über die Bewegungsvorstellungen, Wien 1882, S. 39. ff.

dieser Veränderung — von einem anderen Ereignisse gefolgt ist; noch ist es sonst möglich irgend ein festes Princip zu gewinnen, nach welchem die Auswahl einzelner Antecedentien aus der Gesammtheit der übrigen und die Erhebung derselben zum Range von Antecedentien κατ' ἐξοχήν, zum Range einer Ursache in diesem weiteren Sinne erfolgen würde. Durch die Annahme einer Ursache in diesem vulgären Sinne würde, wie ich an einem anderen Orte bereits bemerkt, der Begriff der Ursache alle Bestimmtheit verlieren, da je nach der grösseren oder geringeren Kühnheit der Präsumtion, mit der Einer die concurrirenden Bedingungen postulirt, ein einzelnes Antecedens bald als Ursache, bald wieder nicht als Ursache erscheinen würde, und das Urtheil, dass eine That mit einem nicht eingetretenen Erfolge in ursächlichem Zusammenhange stehe oder nicht stehe, nur von dem Gedankenfluge des darüber Urtheilenden, nämlich nur davon abhängen würde, ob er sich die betreffende That als eine solche vorstellt, der wegen der als regelmässig vorausgesetzten Zwischenursachen der Erfolg in der Regel entspricht oder nicht, wodurch aber der objective Begriff der Ursache völlig verflüchtigt würde (Das Moment objectiver Gefährlichkeit im Begriffe des Verbrechensversuches, S. 7). Allerdings ist es richtig, dass die Heraushebbarkeit von Antecedentien als Ursache eines Ereignisses insoferne nicht völlig unbeschränkt ist, dass als Antwort auf die Frage nach der Ursache eines Ereignisses einzelne von dessen Antecedentien, wenn man anders die Frage in dem Sinne beantworten will, in welchem sie gestellt ist, nicht genannt werden können. Aber auch unter Berücksichtigung dieser Beschränkungen, auf welche wir sofort zurückkommen werden, bleiben noch so viele Antecedentien, unter denen die Auswahl zulässig ist, dass der Begriff der Ursache in diesem Sinne ein unendlich vager bleibt. Die Heraushebung eines Antecedens als „Ursache" im Vulgarsinne besagt nämlich nichts Anderes, als dass dasselbe unter Voraussetzung jener anderen Umstände, welche unter den Verhältnissen des concreten Falles noch als weitere Bedingungen, als Coantecedentien, des betreffenden Erfolges verwirklicht sein müssen, von diesem letzteren werde gefolgt sein. Das gilt aber nun ganz gleichmässig von jedem Antecedens; denn

eben darin liegt sein Wesen und sein Begriff. Der Satz: das Antecedens A ist unter Voraussetzung aller sonstigen günstigen Chancen, wie man die Gesammtheit der Coantecedentien auch wohl nennt, von dem Ereignisse B gefolgt, ist nur ein analytisches Urtheil, daher ebenso unanfechtbar als nichtssagend, wenigstens nichts ausser dem in dem Begriffe seines Subjectes ohnehin schon Enthaltenen aussagend.

So gelten also von jedem Umstande, der im concreten Falle Antecedens eines Erfolges ist, gleichmässig die beiden Sätze, dass er für diesen Erfolg wesentlich sei, denselben aber für sich allein nicht bewirke. Weder diese Unwirksamkeit noch jene Wesentlichkeit ist bei einem dieser Umstände eine grössere als bei einem anderen, wie ja überhaupt die Begriffe Wesentlichkeit und Unwirksamkeit einer Steigerung nicht fähig sind. Die Kraft also, diesen Erfolg zu erzeugen, kommt keinem dieser Umstände für sich allein zu, sondern jedem stets nur unter Voraussetzung des Zutreffens der übrigen, d. h. sie kommt nur allen zusammen zu.

Jedenfalls liegt darin keine Beschränkung der Möglichkeit, nach subjectiven Bestimmungsgründen die Ursache aus der Gesammtheit der Antecedentien auszuwählen, dass eben nur Antecedentien des Erfolges, also nur Ereignisse, Veränderungen von Zuständen, Veränderungen an Dingen, nicht aber Zustände und Dinge selbst als Ursachen hervorgehoben werden können. Dinge, d. h. die unsere Sinne in gewisser Art afficirenden Substanzen, welchen eben deshalb bestimmte Eigenschaften als geäussert oder als latent zugeschrieben werden, können nicht als Ursachen einer Veränderung hervorgehoben werden, weil, da das Ding etwas bereits eine Zeit lang Existirendes ist, die betreffende Veränderung, wenn sie die Wirkung einer solchen bereits eine Zeit lang bestehenden Ursache wäre, schon früher, nämlich im ersten Augenblicke nach der Entstehung jenes Dinges, hätte eingetreten sein müssen. Ganz dasselbe gilt selbstverständlicherweise auch von Zuständen. Obwohl nun nicht Dinge und Zustände, sondern nur die Veränderungen derselben die wahren Antecedentien von Ereignissen sind, so ist es doch nicht ein Widerspruch in sich selbst, auch die ersteren in abkürzender Redeweise als Antecedentien zu bezeichnen.

Denn wer ein Ding oder einen Zustand als Antecedens eines Ereignisses bezeichnet, sagt damit nicht, wie wenn er dasselbe als dessen Ursache bezeichnet hätte, dass dieses Ereigniss unmittelbar jenem Dinge oder Zustande folge, er sagt nur, dass es unter Anderem auch durch dessen Existenz bedingt sei, womit er keineswegs behauptet, dass, sobald dieses Ding oder dieser Zustand existent geworden sei, auch die betreffende Wirkung, welche noch von anderen Antecendentien abhängen mag, eintreten müsse.

Eine wirkliche Beschränkung der Möglichkeit, Antecedentien eines Ereignisses als dessen Ursache hervorzuheben, ergibt sich aber aus der besonderen Art der Formulirung jener Frage, auf welche die Benennung der Ursache die Antwort sein soll. Wenn im praktischen Leben nach der Ursache eines concreten Ereignisses gefragt wird, so fasst man diese Frage auf als die nach der Ursache der Veränderung an einem Substrate, an einem Dinge, vermöge welcher dieses Ding, welches bisher unsere Sinne in solcher Weise afficirte, dass man ihm gewisse Eigenschaften zuschrieb, nunmehr unsere Sinne in anderer Art afficirt, so dass wir ihm nun auch andere Eigenschaften zuschreiben und es wohl auch unter einem anderen Begriffe denken und mit einem anderen Namen bezeichnen, wie z. B. die Frage nach der Ursache des Frierens von Wasser bedeutet, warum jenes in seinem Wesen unbekannte Ding, welches früher unter anderen die Eigenschaften der Flüssigkeit, Beweglichkeit und einer gewissen Wärme besass, d. h. unsere Sinne in der durch die Namen dieser Eigenschaften bezeichneten Weise afficirte, nunmehr die Eigenschaften der Festigkeit, Starrheit und einer geringeren Wärme besitze, oder wie die Frage nach der Ursache des Schmelzens von Eisen bedeutet, warum jenes unbekannte Substrat, welches früher die Eigenschaften fester Körper aufwies, nunmehr die der tropfbar flüssigen aufweise? So ist auch die Frage nach der Ursache des Todes eines Menschen die Frage, warum der Körper desselben, der eben noch der Schauplatz der wohlbekannten, ihrer unendlichen Complicirtheit wegen aber nicht wohl aufzuzählenden Phänomene des organischen Lebens gewesen, nun die Phänomene des Todes darbiete? Wer auf eine der gedachten Fragen mit dem Namen des veränderten

Substrates selbst oder mit dem eines Antecedens der Entstehung desselben antworten würde, würde nicht die ihm gestellte Frage nach den Antecedentien des Ueberganges des Substrates der Phänomene aus seinem früheren in seinen gegenwärtigen Zustand beantwortet haben, sondern die ihm nicht gestellte nach Antecedentien des nunmehr bestehenden Phänomens. Allerdings ist es richtig, dass, wenn ein bestimmtes Stück Eisen nicht im soliden Zustande existirt hätte, aus ihm nicht jene Masse hätte geschmolzen werden können, welche nun zu irgend einem Gusse verwendet wird, und ebenso richtig ist es, dass, wenn Johann Maier nicht gezeugt und geboren worden wäre und nicht gelebt hätte, er nicht hätte getödtet werden können. Es sind daher die Existenz des Stückes Roheisen und die Existenz des Johann Maier, beziehungsweise jene Ereignisse, mit welchen deren Existenz ihren Anfang nahm, allerdings Antecedentien derjenigen Erscheinungen, welche wir jetzt vor uns haben: des Gusseisens und des Leichnams des Johann Maier. Nichtsdestoweniger würde derjenige, der, nach der Ursache des Todes des Johann Maier gefragt, dessen Eltern oder den Act seiner Erzeugung und Geburt als Ursache nennen würde, abgesehen von dem oben erörterten Umstande, welcher der ersteren Antwort entgegenstünde, die an ihn gerichtete Frage nicht in jenem Sinne, in welchem sie gestellt war, beantwortet haben. „Johann Maier“ und die „Erzeugung und Geburt des Johann Maier“ wären allerdings richtige Antworten auf die Frage nach Antecedentien der Existenz des Leichnams des Johann Maier; diese Angaben sind aber keine richtigen Antworten auf die Frage nach der Ursache dafür, dass das Substrat der von Johann Maier ausgesagten Phänomene aus dem Zustande des Lebens in den des Todes überging. Andererseits würde, wenn Jemand gefragt hätte, warum gibt es einen Leichnam Muhameds? die Antwort: Weil Muhamed als Mensch gelebt hat, eine richtige sein. Würde z. B. irgend ein Skelett als der Leichnam dieser oder jener Person mit Rücksicht auf deren Leben Gegenstand religiöser Verehrung sein, so würde der historische Nachweis, dass diese Person, als deren Leichnam das Skelett angesehen und verehrt wird, niemals gelebt habe, die Ursache darstellen, warum dieses Skelett

nicht der Leichnam der betreffenden Person sei. So wäre also die Frage nach der Ursache eines Leichnams Muhameds durch die Antwort: weil Muhamed gezeugt und geboren wurde und gelebt hat, richtig beantwortet, während die Frage nach der Ursache des Todes Muhameds durch dieselbe Antwort, durch den Hinweis auf den Act seiner Erzeugung, beziehungsweise auf seine Eltern unrichtig beantwortet würde. Es kann also weder jenes Ding, an welchem eine Veränderung erfolgt ist, die *causa materialis* dieser Veränderung, wie die Scholastiker sie nannten, noch können Antecedentien der Entstehung dieses Dinges in seinem früheren, nunmehr veränderten Zustande, obwohl wenigstens diese letzteren mittelbar auch Antecedentien des jetzt veränderten Zustandes des betreffenden Dinges sind, als Ursachen der fraglichen Veränderung bezeichnet werden.

Eine andere Grenze für die Auswahl von Antecedentien als Ursachen erhalten wir durch die Analyse des den Bestand eines causalen Zusammenhanges zwischen zwei Ereignissen negirenden Begriffes des Zufalles. Wie der gemeine Sprachgebrauch das Verhältniss mancher Ereignisse zu einander als ein ursachliches bezeichnet, so bezeichnet er das Verhältniss anderer Ereignisse zu einander als ein zufälliges. Nach Anschauung und Sprachgebrauch des gemeinen Lebens erhalten wir auf diese Weise drei Kategorien des Verhältnisses eines Ereignisses zu einem zeitlich ihm nachfolgenden, die der Ursache, die der Bedingung und die des Zufalls.

Das Prädicat zufällig negirt keineswegs, wie so oft missverständlich angenommen wird, die Gesetzmässigkeit oder Nothwendigkeit der Entstehung des Ereignisses, von welchem es ausgesagt wird, es negirt keineswegs die nothwendige Verknüpfung dieses so prädicirten Ereignisses als einer Wirkung mit einer Ursache, sondern es negirt nur die Nothwendigkeit der Verknüpfung jenes Ereignisses, welchem es beigelegt wird, mit einem Ereignisse, welches zu einem anderen als dem für das erstere ursachlichen Complexe von Ereignissen gehört. Wenn Denk- und Redeweise des praktischen Lebens ein Ereigniss in Bezug auf ein anderes als zufällig auffassen, so drücken sie damit gleichzeitig aus, dass sie dasselbe nicht als Bedingung, geschweige denn als Ursache jenes anderen Ereignisses vorstellen. Wenn also auch der Begriff des Zufälligen

nicht insofern eine Verneinung der Ursachlichkeit und Nothwendigkeit ausdrückt, dass damit die ursachlose Entstehung des als zufällig prädicirten Ereignisses behauptet würde, so ist doch Zufälligkeit in dem Sinne der Ursachlichkeit entgegengesetzt, dass ein Ereigniss, welches in Bezug auf ein anderes als zufällig bezeichnet wird, nicht als Ursache des letzteren angesehen werden kann. Wir brauchen daher nur zu ermitteln, welche Ereignisse in Bezug auf dasjenige, dessen Ursache wir suchen, als zufällig aufgefasst werden, um eine neue Beschränkung der Zahl jener Antecedentien eines Ereignisses zu erhalten, welche als dessen „Ursache" hervorgehoben werden können.

Zu dem Begriffe des Zufalls aber gelangen wir durch die Entwickelung des Begriffes der Ursache in einem dritten, in dieser Erörterung bisher noch nicht berührten Sinne des Wortes. Wir haben bis jetzt unter der Ursache nach dem Zusammenhange, in welchem die Frage nach der Ursache eines Ereignisses im praktischen Rechtsleben und in der Rechtswissenschaft regelmässig auftaucht, die Ursache eines individuellen Ereignisses verstanden. Wenn wir von der Ursache im wissenschaftlichen Sinne sprachen, verstanden wir darunter die Gesammtheit der Bedingungen eines individuellen Ereignisses, ebenso wie wir unter der Ursache im vulgären Sinne ein aus eben dieser Gesammtheit der Antecedentien des individuellen Geschehnisses herausgehobenes Glied verstanden. Verschieden von der Erforschung der Ursache eines individuellen Ereignisses ist die Erforschung der Ursache von Ereignissen einer bestimmten Art überhaupt. Unter der Wirkung versteht man dann nicht eine ganz individuelle Wirkung, eine nach Zeit, Ort, Gegenstand und allen sonstigen Umständen völlig individualisirte Instanz des Herabfallens eines bestimmten Steines z. B., oder ein ebenso individualisirtes Sterben eines bestimmten Menschen, sondern eine nur ihrem Gattungscharakter nach bestimmte Wirkung, das Fallen eines Steines, das Sterben eines Menschen überhaupt. Eine solche Vorstellung einer Wirkung nur nach Gattungsmerkmalen kann sich nun einer individuellen Vorstellung mehr oder weniger nähern, je nachdem die Merkmale, welche der Begriff der fraglichen Gattung voraussetzt, mehr oder weniger in's Detail

gehen und je nachdem daher die Zahl der von dieser Gattung umfassten individuellen Ereignisse eine kleinere oder eine grössere ist. Einer solchen grösseren oder geringeren Allgemeinheit der Vorstellung der Wirkung entspricht dann auch eine grössere oder geringere Allgemeinheit der Vorstellung der Ursache. Der Vorstellung einer nicht individuell, sondern nur nach Gattungsmerkmalen vorgestellten Wirkung correspondirt die Vorstellung eines Complexes nicht individuell, sondern nur ihrer Gattung nach bestimmter Antecedentien. Gerade darauf, dass unsere Erkenntniss der Ursachen von Wirkungen nicht auf individuelle Fälle beschränkt ist, sondern eine unendliche Zahl von Fällen ähnlicher, „gleichartiger" Beschaffenheit umfasst, beruht der hohe Werth dieser Erkenntniss für unser praktisches Verhalten.

Sätze nun, welche eine causale Verknüpfung zwischen nur ihrer Gattung nach vorgestellten Antecedentien und nur ihrer Gattung nach vorgestellten Consequentien ausdrücken, nennt man ursächliche Gesetze. „A ist Ursache von B," besagt in diesem Sinne: A ist unbedingtes und unabänderliches Antecedens von B, d. h. so oft ein Complex von Ereignissen zusammentrifft, welchem der Name A zukommt, wird eine Wirkung von der Art, die man B nennt, eintreten. In dem bisher vorausgesetzten Sinne, in welchem wir unter Wirkung und Ursache individuelle Ereignisse, beziehungsweise Complexe solcher verstanden hatten, besagte der Satz „A ist Ursache von B": Wenn eines der unter dem Collectivnamen A mitinbegriffenen Ereignisse nicht gewesen wäre, so wäre auch das individuelle Ereigniss B nicht erfolgt, ohne dass damit aber irgend ein Urtheil über künftige Ereignisse ausgesprochen würde, welches Urtheil ja auch schon deshalb gegenstandslos wäre, weil der individuell gleiche Fall sich niemals wieder zutragen kann. Das ursächliche Gesetz besagt also z. B.: Die Einführung einer bestimmten Dosis Chinin in einen diese und jene pathologische Veränderungen darstellenden menschlichen Organismus, d. i. ein zusammengesetztes Ereigniss von der Art A, ist das von keinen weiteren Bedingungen abhängige, d. h. unbedingte und unabänderliche Antecedens einer complexen Wirkung von der Art, wie sie unter dem Namen B, Aufhören des Fiebers,

bekannt ist. Die Ermittlung der Ursache im individuellen Falle hingegen besagt: Das Ereigniss B, Aufhören des Fiebers, an welchem der Patient N. N. gestern Abends noch litt, wäre nicht eingetreten, wenn seinem Organismus nicht um 10 Uhr so und so viel Chinin wäre zugeführt worden, d. h. wenn das Ereigniss A nicht vorhergegangen wäre.

Das Prädicat, dass ein bestimmter individueller Erfolg nicht eintreten könnte, wenn ein bestimmtes individuelles Ereigniss nicht vorher stattgefunden hätte, kann nur von solchen Ereignissen ausgesagt werden, die zu einer Gattung gehören, hinsichtlich welcher ein ursächliches Gesetz obwaltet, demzufolge Ereignisse dieser Gattung einem Erfolge von der Art des gedachten entweder unbedingt und unabänderlich antecediren, oder demzufolge sie nothwendige Wirkungen von solchen Bedingungen eines Erfolges der fraglichen Art oder Wirkungen von Ursachen sind, die mit der Ursache eines Ereignisses von der Art dieses Erfolges kraft irgend einer Nothwendigkeit zusammen bestehen. Nur von Ereignissen, die zu einer dieser drei Gruppen gehören — welchen allerdings noch eine vierte hinzuzufügen wäre, deren Erörterung uns aber zu weit von unserem Probleme abführen würde, hinsichtlich welcher ich mir daher erlaube, auf die Logik von Mill (Buch III, Cap. 17, §. 2 [Gomperz II, 243], zu vgl. mit B. III, Cap. 16, und B. III, Cap. 5, §. 7 [Gomperz II., S. 34 ff.]) zu verweisen — kann man sagen, dass, wenn eines derselben nicht wäre, auch die betreffende Wirkung nicht eintreten könnte. Da man nun ein Ereigniss, welches mit einem anderen nicht in einem der angeführten Zusammenhange steht, in Bezug auf dieses ein zufälliges nennt [6]), ergibt sich hieraus der Grund, warum ein Ereigniss, von welchem man sagt, dass es mit einem anderen nur zufällig zusammentreffe, nicht als eine Bedingung desselben, geschweige denn als dessen Ursache κατ' ἐξοχήν bezeichnet werden kann. Wir

[6]) Ungenau ist die Definition Windelband's, Die Lehren vom Zufall, S. 24. Die Fälle, in welchen zwei Ereignisse „nicht nothwendig mit einander verbunden sind", sind, wie aus John St. Mill a. a. O. hervorgeht, und wie auch die im Text gegebene, noch nicht einmal Alle derselben umfassende Aufzählung darthut, nicht mit jenen erschöpft, „in welchen diese Ereignisse weder mit einander im Verhältnisse von Ursache und Wirkung stehen, noch von einer gemeinschaftlichen Ursache abhängen".

gewinnen hiemit eine neue Beschränkung der Möglichkeit, Antecedentien als Ursachen herauszuheben. Wenn diese Beschränkung auch dem oft erhobenen Vorwurfe begegnet, dass jede Theorie, welche die Annahme von Einzelursachen verwirft und die Ursache als Totalität der Antecedentien auffasst, aus welcher Totalität nach subjectiven Bestimmungsgründen einzelne derselben nur in einem uneigentlichen und übertragenen Sinne hervorgehoben werden können, dadurch sofort in's Schrankenlose gerathe und den Causalzusammenhang mit dem „objectiven Weltzusammenhange" verwechsle, so macht doch gerade sie es erst recht klar, wie weit noch immer jene Grenzen gesteckt sind, innerhalb deren jedes Antecedens als „Ursache" hervorgehoben werden kann.

Einen Versuch einer weit wirksameren Beschränkung in der Auswahl von Antecedentien als „Ursachen" hat, angeregt durch Mill, in den letzten Jahren einer der hervorragendsten deutschen Rechtslehrer unternommen. John St. Mill hatte, wie vor ihm Thomas Brown, die psychologische Thatsache constatirt, dass wir bei Erforschung der Ursachen einer Erscheinung, je nach dem Zusammenhange unserer Untersuchung, „nach der Absicht, die wir mit unserer Darstellung verfolgen" und nach den Voraussetzungen, von welchen wir ausgehen, bald diesem, bald jenem Antecedens des Erfolges „die sprachliche Auszeichnung erweisen," es die Ursache desselben zu nennen. (B. III, Cap. 5, §. 3., Gomperz II. Bd., S. 18.) V. Bar hat in seiner Lehre vom Causalzusammenhange im Rechte, S. 8 ff., den Versuch gemacht, aus der psychologischen Thatsache einer in uns wirksamen Neigung, gewissen Ereignissen, welche, wenigstens für sich allein, nicht die Ursache eines Erfolges sind, den Namen der Ursache beizulegen, ein logisches Gesetz zu abstrahiren, nach welchem einzelne der Antecedentien eines Erfolges, als Ursachen desselben, anderen als blossen Bedingungen gegenübergestellt werden sollen. Bevor wir uns in die nähere Erörterung der Gedankengänge sowohl Mill's als Bar's einlassen, müssen wir einige orientirende Bemerkungen über die Bildung der Begriffe und Namen von Ereignissen im Allgemeinen und von Handlungen insbesondere vorausschicken.

Unser Bestreben, einzelne Ereignisse kennen zu lernen,

denen andere mit Nothwendigkeit folgen, unser Bemühen, Einzelursachen, Ursachen im Vulgarsinne für die uns interessirenden Ereignisse zu ermitteln, ist ein durchaus praktisches. Die Erkenntniss, welche Ereignisse unter den als regelmässig bestehend vorausgesetzten begleitenden Umständen von anderen Ereignissen gefolgt sind, ist die unerlässliche Bedingung aller zweckentsprechenden Anpassung unserer Acte an das unabhängig von unserem Willen Bestehende und Entstehende, die durch nichts zu ersetzende Voraussetzung unseres Handelns. Nur auf Grund solcher Erkenntniss sind wir im Stande, thätig in den Gang der Begebenheiten einzugreifen, während wir ohne dieselbe nur passive Zuschauer der an und um uns sich abspielenden Ereignisse wären.

Für die Zwecke unseres praktischen Verhaltens betrachten wir Ereignisse nicht blos nach jenen Phänomenen, die sie im Momente ihrer Entstehung unseren Sinnen darbieten; noch viel weniger aber betrachten wir sie in ihrem Zusammenhange mit dem Weltganzen, zu welcher letzteren Betrachtungsweise wir sogar völlig unfähig sind. Wir stellen uns ein wahrgenommenes Ereigniss also stets in Beziehung zu einzelnen, aber nie zu allen dasselbe begleitenden Umständen vor; wir betrachten es stets als mit einzelnen, aber nie als mit allen jenen Zuständen und Ereignissen, die wir von demselben absondern und ihm als ein Anderes gegenüberstellen, zusammenwirkend und eben deshalb regelmässig als die Ursache sowohl einzelner jener Wirkungen, die ihm thatsächlich folgen, als einzelner jener anderen, die ihm thatsächlich nicht folgen.

Diese Verknüpfung eines einzelnen Ereignisses mit anderen Ereignissen und Zuständen vollzieht sich bei verschiedenen Menschen und auch bei einem und demselben Menschen unter verschiedenen Umständen in verschiedener Weise. Daher wird auch ein und dasselbe Ereigniss von verschiedenen Beurtheilern verschiedenen Begriffen subsumirt und mit verschiedenen Namen bezeichnet, d. h. es wird eine Sinneswahrnehmung von gleicher Art oder wenigstens eine Sinneswahrnehmung eines Ereignisses von gleicher Art, je nachdem sie mit verschiedenen in der Seele des Wahrnehmenden präexistirenden psychischen Phänomenen zusammentrifft, bald als ein Ereigniss dieser, bald als ein Ereigniss jener Beschaffen-

heit beurtheilt, bald mit diesen, bald mit anderen Ereignissen für gleichartig erklärt. Und so gilt dies nicht blos von verschiedenen Beurtheilern, sondern auch von demselben Beurtheiler unter verschiedenen Umständen. Bildung und Stimmung sind für diese verschiedene Verarbeitung der Wahrnehmung eines gleichartigen Ereignisses von besonderer Wichtigkeit. So wird der Physiker, wenn er das Ereigniss einer Störung der Blutcirculation in den Arterien eines menschlichen Organismus untersucht, zunächst schon ganz andere Wahrnehmungen machen, als ein Richter oder ein Arzt, der etwa dasselbe Ereigniss untersuchte; er wird aber weiterhin auch seine Wahrnehmungen anders verarbeiten, in andere Vorstellungen umsetzen, sie unter andere Begriffe subsumiren, zu anderen Gattungen von Ereignissen zählen und mit anderen Namen benennen, als Arzt oder Richter dies thun würden. Er wird uns etwa sagen, dass er zwischen dieser Communicationsstörung und der Störung in der Versorgung eines Wasserreservoirs durch eine Pumpe gar keinen Unterschied finde, dass er aber „von seinem Standpunkte aus" nicht die mindeste Aehnlichkeit zwischen diesem Ereignisse und irgend einem anderen entdecken könne, welches ein Arzt oder ein Richter deshalb, weil es unter Umständen, die denjenigen gleichen, welche für seine Auffassung des Falles die wesentlichen sind, ebenfalls den Tod eines Menschen bewirkte, für ein völlig gleichartiges erklären wird, während auch Arzt und Richter ihrerseits vielleicht erst längerer Besinnung bedürfen, um die relative Richtigkeit auch der Auffassung des Physikers zu erkennen.

Aus diesem Umstande, dass ein und dasselbe Phänomen in verschiedenen seiner unzähligen Beziehungen aufgefasst und daher unter weit von einander abliegenden Begriffen gedacht werden kann, erklärt sich die Neigung, je nach der Verschiedenheit der Begriffe, denen ein Phänomen subsumirt wird, auch verschiedene Antecedentien desselben als „Ursache" hervorzuheben. Da jedem Beobachter dasjenige Antecedens besonders auffallen wird, welches die Voraussetzung dafür ist, dass das von ihm untersuchte Phänomen gerade jene weiteren Wirkungen nach sich zieht, welche ihn interessiren und welche die Subsumtionsfähigkeit desselben unter jenen Begriff, dem er es im Gegensatze zu anderen

Beobachtern unterordnet, bedingen, so liegt es nahe, dass jeder Beobachter auch gerade dieses Antecedens als die „Ursache“ hervorhebt, von welcher er unter stillschweigender Voraussetzung der übrigen Antecedentien aussagt, dass sie das Ereigniss bewirke. Ein Jeder wird also als Ursache jenes Antecedens, bez. jene Gruppe von Antecedentien, hervorheben, welchem andere Antecedentien nicht substituirt werden können, ohne dass das Consequens, wenn es auch für die Auffassungsweise anderer Beobachter noch als ein gleichartiges sich darstellen sollte, jene Eigenschaften einbüssen würde, welche für seine Subsumtion unter jenen Begriff, dem der Beurtheilende es subsumirt, für seine Einreihung in jene Gattung von Ereignissen, der der Beurtheilende es einreiht, wesentlich sind. Jeder Beobachter wird also jene Antecedentien herausheben, welche nicht entfallen können, ohne dass das als Wirkung betrachtete Ereigniss für seine Auffasungsweise aufhörte, ein Ereigniss von jener Art zu sein, zu welcher er es zählt, und anfinge für ihn ein Ereigniss anderer Art zu sein, obwohl vielleicht der physische Charakter des wahrgenommenen Erfolges selbst kein anderer geworden wäre.

So wird etwa der Chemiker bei Untersuchung eines Vergiftungsfalles die Unterschiede in den Wirkungsarten der verschiedenen Gifte auf den menschlichen Organismus sich vor Augen halten und nur dasjenige Antecedens als Ursache hervorheben, welches ihm erklärt, warum z. B. gerade dieser und nicht jener Zersetzungsprocess des Blutes eingetreten ist; die anderen Antecedentien, durch welche die allfallsigen weiteren Folgen der Vergiftung, wie etwa dass ein Anderer für dieselbe verantwortlich gemacht wird, bedingt sind, etwa den Umstand, dass A dem B das Gift eingeflösst habe, also gerade jenes Antecedens, welches für den Richter dermassen in den Vordergrund der Betrachtung tritt, dass er es „von seinem Standpunkte aus“ für die „Ursache“ erklärt, wird er nur unter die „Bedingungen“ des Erfolges aufnehmen.

Für den Chemiker erscheint z. B. die chemische Affinität des Cyan zu gewissen im Organismus vorhandenen Substanzen als das eigentliche Agens einer Vergiftung, und der Umstand, dass das Cyan durch einen anderen Menschen dem Verstor-

benen absichtlich eingeflösst wurde, ist für seine Betrachtungsweise so unwesentlich, dass demselben auch ein anderer Umstand, etwa der, dass der Verstorbene es selbst zu sich nahm, substituirt werden könnte, ohne dass das Phänomen aufhörte, das zu sein, als was der Chemiker es betrachtet: eine Cyanvergiftung. So betrachtet also der Chemiker jene Umstände, welche variiren können, während der Erfolg unter denselben Begriff subsumirbar bleibt, nicht als „Ursache", sondern als „Bedingungen". Und ebenso argumentirt der Richter: der Umstand, dass das, was dem Verstorbenen von dem Angeklagten in der Absicht, ihn zu tödten, eingeflösst wurde, Cyan war, ist für die Subsumtionsfähigkeit des Phänomens unter jenen Begriff, dem er das Ereigniss subsumirt, unter den des Mordes, nicht entscheidend; der Act des Angeklagten wäre ebensowohl Mord, wenn er in der Einflössung von Atropin oder in der Zerschmetterung des Schädels des Verstorbenen mit einer Hacke bestanden hätte. Und auch er hält die Umstände, die variiren können, während der Erfolg demselben Begriffe subsumirbar bleibt, nur für „Bedingungen" und nicht für die „Ursache" des Erfolges, und findet diese letztere daher nur in jenem, dem Chemiker bei seiner Erforschung gänzlich irrelevanten Umstande der Entäusserung eines Actes von Seite einer anderen Person, welche diesen Erfolg als Folge ihres Verhaltens beabsichtigte.

Der Satz, den wir durch diese Betrachtungen zu gewinnen scheinen, ist der, dass jene Antecedentien eines Erfolges nicht als „Ursache" hervorgehoben zu werden pflegen, welche zwar dafür wesentlich sind, dass das betreffende Phänomen gerade in der concreten physischen Gestalt sich ereigne, in welcher es sich ereignet hat, welche aber nicht zugleich die Bedingung für die Subsumirbarkeit desselben unter jenen Begriff enthalten, unter welchen es von dem Beobachtenden dem Zwecke seiner Untersuchung nach subsumirt wird, sondern dass nur jene Antecedentien als „Ursache" herausgehoben werden, welche nicht durch andere substituirt werden können, ohne dass die Subsumirbarkeit des Phänomens gerade unter jenen Begriff, unter welchem der Untersuchende es vorstellt, ausgeschlossen würde, gleichgiltig ob unter dieser Voraussetzung auch die Subsumirbarkeit desselben unter andere Begriffe alterirt werde oder nicht.

Gehen wir aber der Sache näher auf den Grund, so finden wir zunächst, dass wir es in den vorausgesetzten Fällen nicht so sehr mit Instanzen einer verschieden gearteten Auswahl von Antecedentien eines und desselben Ereignisses zu thun haben, als vielmehr mit Fällen der Aufsuchung der Ursachen von verschiedenen Ereignissen. Denn in Wahrheit ist das Ereigniss, als dessen Ursache der Chemiker oder Patholog die Zuführung von Cyan in den Organismus des A hervorhebt, nicht dasselbe wie jenes, als dessen Ursache der Criminalist die That des Angeklagten B aufführt. Denn wenn auch beide Ereignisse in der Ausdrucksweise des gemeinen Lebens als der durch B an A verübte Giftmord bezeichnet werden, so umfasst doch die Totalvorstellung, welche der Chemiker oder der Pathologe von diesem Phänomene gewonnen haben, ganz andere Einzelvorstellungen als jene, welche der Richter unter seiner Totalvorstellung „eben dieses Ereignisses" denkt. Daraus also, dass in der Denkweise des gemeinen Lebens verschiedene Ereignisse für ein und dasselbe Ereigniss gehalten werden, entsteht der Schein, dass dasjenige, was man als dieselbe Wirkung vorstellt, verschiedene Ursachen habe, während in Wahrheit die Verschiedenheit der „Ursachen" in der Verschiedenheit dessen, was man jeweils als Wirkung vorstellt, ihren Grund hat.

Dass wir in dem oben formulirten Satze kein Princip für die Auswahl einzelner Antecedentien als Ursachen κατ' ἐξοχήν gewonnen haben, ergibt sich wohl am besten daraus, dass ein Antecedens, welches wir diesem Satze gemäss je nach Ausgangspunkt, Zusammenhang und Ziel unserer Untersuchung als Ursache eines bestimmten Erfolges hervorheben, sich von allen übrigen Antecedentien dieses Erfolges in Betreff seines causalen Charakters nicht im mindesten unterscheidet, dass es für sich allein ebenso wenig als eines dieser Anderen den Erfolg bewirkt, sondern ebenso wie diese der Ergänzung durch Coantecedentien bedarf. Wir erhalten also in Anwendung dieser Methode nicht nur nicht die einzige Bedingung dieses Erfolges, sondern nicht einmal eine Bedingung, welche in Bezug auf ihr Bedingungsverhältniss zum Erfolge einzig in ihrer Art, von allen anderen Bedingungen verschieden wäre. Der Umstand, der die in Gemässheit dieser

Methode ermittelte „Ursache“ von den übrigen ihr als „blosse Bedingungen“ entgegengestellten Antecedentien des Erfolges unterscheidet, dass nämlich diese „Ursache“ nicht blos wie jedes andere Antecedens eine Bedingung für die Entstehung der in Frage stehenden Wirkung als eines physischen Ereignisses, sondern auch eine, u. zw. möglicherweise die einzige Bedingung dafür ist, dass dieses physische Ereigniss unter jenen Begriff, dem der Beobachtende es subsumirt, einbezogen werden kann; dieses charakteristische Merkmal dieser Art von „Ursachen“ ist für den causalen Charakter derselben, d. h. für die Beschaffenheit des Bedingungsverhältnisses eines solchen Antecedens, zum Erfolge völlig irrelevant.

Wenn man in Anwendung der gedachten Methode dahin gelangt, mit Ausschliessung anderer Antecedentien, mit Ausschliessung der chemischen Verbindungen z. B., welche das Cyan im Organismus des Ermordeten einging, einen Willensact eines Menschen, oder einen diesem folgenden physischen Act, oder eine Handlung desselben in dem oben erörterten Sinne als „Ursache“ eines Erfolges zu bezeichnen, so bedeutet dies, wie sich aus dem Vorhergehenden ergeben haben dürfte, nicht, dass dieser Willensact, dieser physische Act oder diese Handlung in einem anderen Maasse oder in einem anderen Sinne für die Entstehung des betreffenden Erfolges wesentlich und nothwendig wären, als eben jene anderen Antecedentien, welche man nur als „Bedingungen“ in dem dem Terminus einer „Ursache“ κατ' ἐξοχήν gegensätzlich entsprechenden engeren Sinne dieses Wortes gelten lässt, als jene pathologischen Processe im Körper des Vergifteten z. B.; sondern es bedeutet dies nur, dass jener Erfolg, der Tod des A, nicht als ein Ereigniss jener Gattung, zu welcher der Untersuchende ihn rechnet, betrachtet werden könnte, dass er nicht unter jenem Begriffe, welchem er subsumirt wird, also unter dem des Mordes, gedacht werden könnte, wenn nicht ein Willensact, ein physischer Act, eine Handlung eines Zurechnungsfähigen unter seinen Antecedentien sich nachweisen liessen, während die Existenz und Nachweisbarkeit der anderen Antecedentien, der „blossen Bedingungen“ für die Subsumirbarkeit des Erfolges gerade unter den betreffenden Begriff irrelevant

ist und dieselben daher durch andere, wie in unserem Falle die chemische Wirksamkeit des Cyan durch die dynamische eines Dolchstiches ersetzt werden könnten.

Für den Juristen, welcher die unmittelbaren Folgen eines menschlichen Verhaltens nach weiteren mittelbaren Folgen desselben, nach dem Verhalten der Gesellschaft und des Staates zu dem unmittelbaren Erfolge und zu dessen Urheber zu classificiren pflegt und nach der Verschiedenheit dieses Verhaltens die Begriffe eines in subjectiver Beziehung rechtmässigen oder rechtswidrigen, eines die administrative oder civilgerichtliche oder auch die Strafgewalt gegen ein bestimmtes Subject in Thätigkeit setzenden Erfolges bildet, liegt die Versuchung nahe, jenes Antecedens eines Erfolges, welches nicht blos wie jedes Andere für dessen Existenz, sondern auch dafür bedingend ist, dass derselbe der einen oder der anderen dieser Gruppen eingereiht werden könne, als die „Ursache" κατ' ἐξοχήν des betreffenden Erfolges hervorzuheben. Dagegen ist an sich nichts einzuwenden. Wenn aber das Recht die Ursache eines objectiv rechtswidrigen Erfolges zu dem Zwecke aufsucht, um zu ermitteln, ob ein Zurechnungsfähiger deshalb, weil unter den Antecedentien dieses Erfolges sich eine That desselben findet, für jenen Erfolg verantwortlich gemacht werden könne, dann dürfte es einleuchten, dass ein Ursachenbegriff, dessen Voraussetzung es ist, dass der Handelnde für den fraglichen Erfolg verantwortlich sei, dass die Staatsgewalt in diesem oder jenem Zweige ihrer Thätigkeit gegen ihn einzuschreiten berufen sei, dem Zwecke dieser Untersuchung nicht entspricht, weil er gerade dasjenige, was erst ermittelt werden soll, als bereits bekannt voraussetzt. Dieser Versuchung scheint aber v. Bar erlegen zu sein, wenn er die „Ursache" eines verbrecherischen Erfolges in einer von der Regel des Lebens abweichenden Handlung eines Menschen findet. In dieser von der Regel des Lebens abweichenden Handlung liegt der Grund, wenn man will, die Ursache dafür, dass deren Erfolg ihrem Thäter als Verbrechen zugerechnet wird, nicht aber die Ursache des Eintrittes dieses Erfolges.

Indem v. Bar in Kraft dieser Definition jenes Antecedens die Ursache nennt, welches die Bedingung dafür ist, dass der betreffende Erfolg zu der Gattung jener gehöre, für welche wir

die Menschen in bestimmter Weise verantwortlich machen, überträgt er auf dieses Antecedens einen Namen und einen Begriff, welcher ihm nur zukommen könnte, wenn das Bedingungsverhältniss, in welchem dieses Antecedens zu dem fraglichen Erfolge steht; von anderer Art wäre, als das Bedingungsverhältniss jedes anderen Antecedens zu eben diesem Erfolge.

Da nun auch die Wirkung einer der Regel des Lebens widersprechenden Handlung in einer Ablenkung der Entwicklung des Geschehenden von der Regel des Lebens besteht, gelangt v. Bar auf diese Weise zu dem Satze: „Ein Mensch (es müsste correct heissen: ein Act oder eine Handlung eines Menschen) ist im rechtlichen Sinne Ursache einer Erscheinung, insoferne er als die Bedingung gedacht wird, durch welche der sonst als regelmässig gedachte Verlauf der Erscheinungen des menschlichen Lebens ein anderer wird" (Die Lehre vom Causalzusammenhange, S. 11).

Es kommt also Alles darauf an, welche Ereignisse man als schon nach dem regelmässigen Verlaufe des menschlichen Lebens, d. h. ohne den Hinzutritt von Acten, welche als ihre Ursache aufgefasst werden müssten, entstehend, sich vorstellt. Hier wird es bereits offenbar, dass die Definition auf einem Zirkel beruht: Ein Mensch, bez. der Act eines Menschen, ist Ursache eines Ereignisses, wenn dieses nach dem regelmässigen Verlaufe der Dinge nicht eintreten würde, und ein Ereigniss tritt nicht nach dem regelmässigen Verlaufe der Dinge ein, wenn es zu einem menschlichen Acte in einer derartigen Beziehung steht, dass dieser als seine Ursache bezeichnet werden kann.

Als den Maassstab des regelmässigen Verlaufes nimmt nun v. Bar nicht etwa die Statistik oder die Sociologie, welche ihm unter Anderem eine gewisse Zahl von Verbrechen als zum regelmässigen Verlaufe des Lebens gehörend, aufzeigen würden, sondern, wie es scheint, wenn er es auch nicht geradezu ausspricht, Moral und Recht, und so kommt er zu der Consequenz, dass nur moral- und rechtswidrige Handlungen, weil nur sie seiner Voraussetzung nach den herkömmlichen Verlauf der Dinge unterbrechen, „Ursachen im rechtlichen Sinne" sind.

Die Entscheidung praktischer Fälle mit Zuhilfenahme dieses völlig unzureichenden Begriffes der Ursache wird nur

dadurch ermöglicht, dass v. Bar bald den Umstand als entscheidend auffasst, dass die antecedirende Handlung (die Ursache), bald den anderen, dass das consequirende Ereigniss (die Wirkung) regelwidrig, beziehungsweise regelmässig sei. So ist wohl kaum zu verkennen, dass der Arzt in dem S. 14 a. a. O. vorausgesetzten Falle den regelmässigen Verlauf der Ereignisse, nach welchem der Annahme zufolge der Patient erst in drei Tagen gestorben wäre, ablenkte, dass nach Bars eigener Definition seine Handlung daher Ursache des Todes ist. V. Bar leugnet nun allerdings ausdrücklich nur, dass der Arzt der Tödtung schuldig sei; damit meint er aber nach dem ganzen Sinne und Zusammenhange seiner Theorie gleichzeitig auch die Ursächlichkeit der Operation für den Tod auszuschliessen und stützt diese seine Meinung darauf, dass das Verhalten des Arztes kein regelwidriges, d. h. kein unvernünftiges war, während es doch seinem eigenen Principe (S. 11 a. a. O.) nach nur darauf ankommt, ob der Erfolg dieses Verhaltens ein regelwidriger, d. h. ein solcher ist, der ohne Eingriff des Arztes nicht eingetreten wäre, was mit Rücksicht auf den vorausgesetztermaassen momentan oder binnen weniger Stunden eingetretenen Tod nicht zweifelhaft sein kann.

Nur dadurch wird es begreiflich, dass v. Liszt in seinem Lehrbuche im Widerspruche mit der ausdrücklichen Formulirung des von Bar aufgestellten Grundsatzes (vgl. S. 11 a. a. O.), aber in Uebereinstimmung mit der Methode, welche v. Bar bei Entscheidung des eben angeführten und mancher anderer Fälle thatsächlich befolgt, die Ansicht Bar's dahin resumirt, dass er „eine Anzahl von Bedingungen, weil regelmässig vorhanden, als gegeben voraussetze und nun die ausnahmsweise hinzutretende als Ursache bezeichne“ (das deutsche Reichsstrafrecht, §. 20, II, 1., S. 77).

Eine weitere theoretische Unvollkommenheit dieses Ursachenbegriffes im Sinne Bar's liegt darin, dass demselben zufolge eine Veränderung, welche im concreten Falle durch eine Handlung eines Menschen bewirkt wurde, trotzdem gar keine Ursache hätte, wenn diese Veränderung gerade so auch nach dem sonst regelmässigen Verlaufe, also ohne die hinzutretende Handlung, erfolgt wäre. Praktisch ist dieser Einwand

allerdings unerheblich, weil der Nachweis, dass der Erfolg, wie er in Folge der Handlung entstanden, mit dem Erfolge, wie er ohne die Handlung entstanden wäre, völlig übereinstimme, niemals wird erbracht werden können. Um seine Stellung in der Wissenschaft zu behaupten, dürfte aber der Begriff der Ursache nicht so beschaffen sein, dass, wenn Jemand mit seiner Hand einen Eisenfeilspan einem Magnete derart nähert, dass dieser in genau demselben Zeitpunkte und an genau derselben Stelle an dem Magnete adhärirt, in welchem Zeitpunkte und an welcher Stelle diese Adhäsion auch in Folge der ihrer ungehinderten Wirksamkeit überlassenen magnetischen Anziehungskraft erfolgt wäre, dieses Ereigniss der Näherung und Adhäsion keine Ursache hätte![7])

Wenn wir nun vom dem Zielpunkte, an den wir gelangt sind, zurückblicken auf den mühevollen Weg, den wir zurücklegen mussten, wird wohl Mancher der Ansicht sein, dass das Ergebniss, das wir gefunden, die Mühe, die wir, um es zu gewinnen, aufgewendet, nicht lohne. Alle die verschiedenen Versuche, die Auswahl eines Antecedens aus der Zahl der übrigen und die Erhebung desselben zum Range einer Ursache κατ' ἐξοχήν zu beschränken, haben sich entweder als misslungene oder als wenig erhebliche herausgestellt. Zwar haben wir gefunden, dass die Möglichkeit, „Antecedentien als Ursachen" herauszuheben, nicht, wie v. Bar dies als die Ansicht Mill's hinstellt, nur von der Willkür des Auswählenden abhänge; aber die Beschränkungen dieser Wahl, die wir gefunden, sind nur von sehr geringem praktischen Werthe, da durch dieselben nur die Hervorhebung jener Antecedentien ausgeschlossen wird, an deren Hervorhebung ohnedies kein Vernünftiger zu einem anderen Zwecke als etwa zu dem eines apagogischen Beweises denkt, zu welchem Behufe es ja üblich geworden zu sein scheint, vor Absurditäten nicht zurückzuschrecken. Es mag sein, dass es scharfsichtigeren Forschern

[7]) Deses Beispiel ist nachgebildet einem meines Erachtens nicht exact genug formulirten Falle, welchen Thomas Brown zur Bekämpfung der Definition der Causalität durch David Hume ersonnen. Vgl. Brown's *Inquiry into the relation of cause and effect, p. 493* (Note *A*). Im Uebrigen wird zur Kritik der Causalitätslehre Bar's insbesondere die oben, Anmerkung 5, genannte Abhandlung Berger's „Ueber Bewirken durch Unterlassen" zu vergleichen sein.

gelingen wird, ausser den oben entwickelten noch die eine oder die andere weitere Beschränkung der Möglichkeit, Antecedentien als „Ursachen" hervorzuheben und sie den „Bedingungen im engeren Sinne" entgegen zu setzen, aufzufinden. Es wird aber keine Beschränkung dieser Art gefunden werden können, aus welcher sich die Ausschliessung aller Antecedentien bis auf Eines oder auch nur bis auf eine unter Einem Begriffe und Namen zusammenfassbare Gruppe von Antecedentien ergeben würde, so dass man dann nicht mehr von jeder der „blossen Bedingungen" in eben demselben Sinne wie von der „Ursache" sagen könnte, dass, wenn sie nicht gewesen wäre, der concrete und individuelle Erfolg nicht hätte eintreten können.

Um dies nachzuweisen, ist es nöthig gewesen, jenen mühevollen Weg zu gehen, den wir gegangen.

Der Begriff der Einzelursache, einer Ursache κατ' ἐξοχήν im Gegensatze zu blossen Bedingungen, hätte nur dann eine wissenschaftliche Begründung, wenn es uns vergönnt wäre, den Wirkungsantheil der verschiedenen Antecedentien an der Entstehung der einzelnen Ereignisse als einen verschiedenen zu erkennen, wenn wir einzusehen vermöchten, wie einzelne Factoren, aus denen die Entstehungsgeschichte eines Ereignisses sich zusammensetzt, für dessen Entstehung wesentlicher und wirksamer sind als andere, d. h. wenn wir eine wirkende Ursache, eine Kraft nachzuweisen vermöchten, im Gegensatze zu jenen Umständen, welche nur die die Wirksamkeit dieser Kraft ermöglichende Gelegenheit darstellen, wenn der in der englischen und schottischen Philosophie, schon seit Locke *(Essay concerning human understanding, B. II. ch. 21. s. 2)*, besonders aber seit Dr. Reid viel erörterte Unterschied der activen und passiven Kräfte ein Unterschied der Dinge selbst und nicht blos, wie dies namentlich Thomas Brown und nach ihm auch John St. Mill nachgewiesen, ein Unterschied im Ausdrucke wäre, indem „vielmehr die Dinge niemals thätiger sind als bei Erzeugung jener Erscheinungen, bei denen, wie man meint, nur auf sie eingewirkt wird" (Mill a. a. O. Buch III, Cap. 5, §. 4; Gomperz II, S. 25) [8])

[8]) Nach der Darstellung Bar's hätte es den Anschein, als würde unter den Philosophen Trendelenburg als Vertheidiger der hier be-

So lange aber weder ein Unterschied wirkender Ursachen von blos physischen oder Gelegenheitsursachen, noch ein Unterschied activer von passiven Kräften nachgewiesen ist, so lange ist die Heraushebung einzelner Antecedentien als Ursache nur ein Ueberrest der alten animistischen Auffassung der äusseren Dinge, welche alles Wirkende nach der Analogie des menschlichen Wollens beurtheilt und jenes Muskelgefühl, dessen wir uns als jeder willkürlichen Bewegung unserer Glieder antecedirend bewusst werden können, sowie die überaus problematische Kenntniss *a priori* von der jedem Willensacte folgenden Muskelcontraction auch auf einzelne Dinge der Aussenwelt überträgt und diese als die Träger solcher Gefühle und wirkender Kräfte annimmt. (Vgl. Waitz, Lehrbuch der Psychologie als Naturwissenschaft, §. 51, S. 564.)

Diese animistische Auffassung, welche die Vorstellung von der gesammten Aussenwelt nach Analogie unserer Ich-Vorstellung bildet, ist nun auch — neben dem Bedürfnisse der Sprache des täglichen Lebens nach einem abgekürzten, die aus irgend welchen Gründen ohnedies vorgestellten oder die nicht vorstellbaren Antecedentien eines Erfolges ignorirenden Ausdrucke — der unerschöpfliche Born, aus welchem die Ideen von einzelnen Dingen innewohnenden Kräften und von Ursachen κατ' ἐξοχήν fortdauernd hervorquellen.

Wie wir diese Auffassungsweise auch auf anderen Gebieten überwunden, so müssen wir auch hier darauf verzichten, Ursachen und Kräfte von den Bedingungen ihrer Wirksamkeit zu unterscheiden und diese letzteren ihnen entgegenzustellen, da ja die „Ursache" nur unter diesen Bedingungen, d. h. zusammenwirkend mit ihnen, Ursache ist und ebenso die latente Kraft nur unter diesen Bedingungen frei und wirksam wird. Ursache ist, wenn man unter ihr etwas Anderes als die Totalität der Bedingungen versteht, nur ein Wort und, wie schon Locke an einer höchst beherzigenswerthen

---

strittenen Theorie aufgetreten sein. Vgl. v. Bar, Causalzusammenhang, S. 8. Aus Trendelenburg's Logischen Untersuchungen II, S. 184, der von Bar selbst citirten Stelle, ergibt sich aber, dass auch er die Heraushebung „der thätigsten unter den Bedingungen des Erfolges als Ursache" nur für eine sprachliche Licenz hält, indem auch er „eine solche Einheit der Ursache" ausdrücklich für einen „Irrthum der zusammenfassenden Sprache" erklärt.

Stelle *(Essay concerning human understanding, B. II, ch. 13, §. 18)* sagt, „hilft es unserer Unkenntniss nicht ab, Kenntnisse zu heucheln, wo wir keine haben und mit Worten ohne bestimmte und klare Bedeutung Lärm zu machen, da nach Willkür gemachte Namen weder die Natur der Dinge ändern, noch uns sie verstehen lehren."

Dieses Wort, dieser Name Ursache ist, wenn nur zur Abkürzung des Ausdruckes und unter der Mentalreservation der Erinnerung an die anderen Bedingungen des Erfolges gebraucht, eben blos als Terminus betrachtet, unverfänglich. Völlig ihn zu vermeiden, geht nicht immer an. — Denn wo wir nach allen Richtungen zutreffende Ausdrücke nicht besitzen, müssen wir diejenigen, welche annäherungs- und vergleichungsweise die besten sind, gebrauchen. Um aber Missgriffe zu vermeiden, ist es bei solcher Lage der Dinge nothwendig, dass wir uns vorher mit den Mängeln jener unvollkommenen Werkzeuge, deren wir uns in Ermangelung vollkommener bedienen müssen, so gut als möglich vertraut machen. Dass wir uns bei der Darstellung des Bewusstseinszustandes des Handelnden jener Sprache, in welcher er bei seinen Handlungen denkt, also der vulgären Ausdrucksweise, bedienen, bedarf keiner Entschuldigung; für diesen Zweck ist die Vulgärsprache die allein adäquate.

IV.

Wie wesentlich es ist, den wissenschaftlichen und den vulgären Begriff der Ursache stets von einander zu sondern und die Vertauschung des einen mit dem anderen auf's Sorgfältigste zu vermeiden, mag daran gezeigt werden, wie eine der berühmtesten Controversen des Strafrechtes mit dem zweideutigen und schwankenden Gebrauche des Terminus Ursache auf's Innigste verflochten ist und wie die Unfähigkeit der Criminalisten, sich in dieser Controverse zu verständigen, wesentlich darauf beruht, dass man bei Erörterung von zwei parallelen Fällen das eine Mal von dem wissenschaftlichen und das andere Mal von dem vulgären Begriffe der Ursache ausgeht.

Wir haben im Laufe der gegenwärtigen Untersuchung bereits wiederholt gesehen, wie die Sprach- und Denkweise des praktischen Lebens einzelne der den Act eines Menschen begleitenden Umstände der Aussenwelt mit diesem Acte unter

dem Namen und Begriffe einer Handlung von bestimmter Art zusammenfasst. Namentlich werden die Vorstellungen jener Dinge, an, mit, in Bezug auf welche gewisse Acte entäussert werden, also die Vorstellungen der sogenannten Mittel und Objecte der Handlung, mit der Vorstellung des Actes selbst zu einer derartigen typischen Vorstellung einer Handlung von bestimmter Art verknüpft. So bezeichnen die Namen: Stechen, Schiessen, Nehmen, Schlagen, Stören u. v. a. nicht isolirte Acte, nicht Acte, Körperbewegungen für sich, sondern Acte an, mit, in Bezug auf Objecte von gewisser Beschaffenheit. Es wurde auch schon angedeutet, dass die Transitivität der genannten Verbalformen den grammatischen Ausdruck dieses Verhältnisses darstellt.

Adäquater Ausdruck für ein Geschehniss ist ein Name dieser Art daher nur dann, wenn sowohl der Act, als auch die Dinge, an welchen oder in Bezug auf welche der Act entäussert wird, von bestimmter Qualität sind. Um von Jemandem sagen zu können, dass er steche, genügt es nicht, dass derselbe eine Bewegung seines Körpers von bestimmter Beschaffenheit vornimmt, bestimmte Muskeln contrahirt, sondern es ist auch weiter erforderlich, dass der Gegenstand, welchen er mit seiner Hand etwa ergriffen hat, mit welchem er also sticht, wenigstens einigermassen spitz und unelastisch sei und ferner, dass er, derjenige, der sticht, sich in einem gewissen räumlichen Verhältnisse zu dem Gegenstande, gegen welchen er sticht, befinde. Wenn ich mit einem Dolche in meiner Hand nach Jemandem steche und ein Anderer neben mir, anatomisch betrachtet, eine Muskelcontraction von genau derselben Art ausführt, nur dass er mit dem Arme, mit welchem er sie ausführt, einen Gummiball hält, so wird Niemand sagen, dass auch dieser Mann nach der vor ihm stehenden Person steche. „Stechen" ist also nicht einfach der Name eines Actes, sondern es ist der Name eines Actes an, mit oder gegen ein Ding von gewisser Beschaffenheit. Und ebenso setzen auch die anderen oben angeführten Namen von Thätigkeiten, um anwendbar zu sein, nicht blos eine bestimmte Beschaffenheit des Actes, sondern zudem eine bestimmte Beschaffenheit der den Act begleitenden Umstände, manche auch eine bestimmte Beschaffenheit der Folgen des Actes voraus. So ist, damit man eine Handlung

als die des Schiessens bezeichnen kann, nicht nur die Vornahme jener Muskelcontraction vorausgesetzt, welche der Schiessende nach der besonderen Construction der von ihm gewählten Schiesswaffe an derselben vornehmen muss, sondern es ist auch die Vornahme eben dieser Muskelcontraction an einem Objecte von bestimmter Beschaffenheit, nämlich eben an einem zum Schiessen tauglichen Werkzeuge, an einer wirklichen und nicht etwa blos nominellen Schusswaffe, vorausgesetzt. Wer an einem nicht geladenen Gewehre jene Muskelcontractionen, die wir als das Anlegen desselben, das Zielen, das Losdrücken bezeichnen, vornimmt, mag glauben, zu schiessen, in Wahrheit aber schiesst er nicht. Und ebenso ist, damit man von Tödten sprechen kann, nicht nur die Entäusserung von Acten gewisser Art von Seite des Tödtenden, sondern auch die Entäusserung dieser Acte an einem Objecte im Zustande des organischen Lebens vorausgesetzt, und ebenso setzt man, wenn man von Wegnehmen spricht, nicht blos eine greifende Bewegung der Hand nach einem Dinge, sondern auch eine bestimmte Beschaffenheit dieses Dinges und eine gewisse Veränderung an dem Dinge in Folge der Bewegung voraus.

Sowohl dann, wenn der Act, als auch dann, wenn die ihn begleitenden Umstände nicht von der vorausgesetzten Beschaffenheit sind, kann der Name jener Art von Handlungen, welche eben diese Beschaffenheiten implicirt, von dem Acte nicht ausgesagt werden. Ist dieser Name aber der einer bestimmten Art von Handlungen, also ein allgemeiner, nicht ein singulärer Name, nicht der Name eines ganz individuellen Ereignisses, dann kann er nicht alle Umstände umfassen, welche in einem individuellen Falle jenen Act, den wir als den Mittelpunkt der Handlung auffassen, begleiten, welche daher in eben diesem individuellen Falle unter den Bedingungen seines besonderen, ganz speciellen Erfolges sich finden. Der typische Begriff einer Handlung von bestimmter Art umfasst also niemals alle begleitenden Umstände eines individuellen, zu diesem Typus gehörigen Falles einer Handlung. Denn würde er alle diese umfassen, so würde er aufhören, ein typischer Begriff zu sein; er wäre dann ein individueller, ein singulärer Begriff. So sind die „Pulververschwörung“,

der „Staatsstreich vom 18. Brumaire", die „Ermordung Alexander II. von Russland" nicht typische, sondern singuläre Begriffe und Namen, wenn man so sagen will, Eigennamen von Ereignissen, welche ebenso nur Einem Ereignisse zukommen, wie die Namen Napoleon I. und Czar Alexander II. nur Einer Person zukommen.

Wenn nun in irgend einer Instanz einer Handlung ein Umstand, der aus was immer für einem Grunde erwartet wird, welcher aber zu dem Typus der betreffenden Art von Handlungen nicht gehört, nicht existent geworden ist, kann deshalb allein dem betreffenden Ereignisse der Name dieser Art von Handlungen nicht versagt werden. So schliesst es der Umstand, dass mein Dolch oder meine Kugel jene Stellen des Raumes, an welchen sich eben noch, im Augenblicke des Ausholens zum Stosse oder des Abfeuerns des Gewehres, Körpertheile des Angegriffenen befunden hatten, erst in einem Momente erreichte, in welchem sich in Folge einer geschickten Wendung des Angegriffenen kein Körpertheil desselben mehr in der Bahn meiner Waffe befand, nicht aus, dass meine Körperbewegung als ein Stechen oder Schiessen bezeichnet werden könne.

Ob nun einem Acte dieser oder jener Name beigelegt werden könne oder nicht, ist keineswegs, wie es für den ersten Blick scheinen möchte, eine sachlich gleichgiltige Frage blosser Nomenclatur. Die Namen sind die Vehikel jenes psychischen Processes, welcher für unser gesammtes Vorstellen und daher auch für unser gesammtes Handeln von höchster Wichtigkeit ist; sie sind die Vehikel der Association der Vorstellungen, jenes merkwürdigen Processes, vermöge dessen eine Vorstellung einer anderen blos deshalb nachfolgt, weil jene erste ihr im Bewusstsein vorherging. Einer der Fälle der Association von Vorstellungen ist der der Verknüpfung der Vorstellung der Wirkung mit der Vorstellung ihrer Ursache. Stechen und Schiessen sind Ereignisse, welche, wenn nur auch noch einige andere Bedingungen zutreffen, Ursachen einer Verletzung werden; unter den vielen Bedingungen eines ein lebendes Wesen verletzenden oder tödtenden Erfolges wird mit Vorliebe jene Gruppe von Antecedentien desselben, welche eben diese beiden Namen bezeichnen, als Ursache

κατ' ἐξοχήν des Erfolges hervorgehoben. Kann ein Act als Stechen oder Schiessen oder als irgend eine andere Handlung, welcher in gleicher Weise häufig ein verletzender Erfolg nachfolgt, bezeichnet werden, so wird dieser Act als „Ursache" einer Verletzung vorgestellt, mit welcher Vorstellung nach dem Gesetze der Association die der verletzenden Wirkung und in Folge einer zweiten Association die der dieser Verletzung folgenden Strafe im Bewusstsein verknüpft wird.

Deficirt aber im Falle eines individuellen Geschehens einer jener Umstände, welche der Typus der betreffenden Art von Handlungen, also beispielsweise der Typus des Stechens mit umfasst, so kann dem fraglichen Acte der Name dieser Art von Handlungen nicht beigelegt werden. Wer mit einem Gummiballe stechen will, sticht nicht. Wer mit etwas, das nur die äussere Gestalt eines Gewehres hat, ohne die wesentlichen Eigenschaften eines solchen zu besitzen, schiessen will, schiesst nicht. Wer einen Todten in's Herz sticht, tödtet nicht. Wenn nun in Fällen dieser Art Jemand von dem Vorgange seiner wahren Beschaffenheit nach erfährt, so wird er das Ereigniss, den Act des Anderen, nicht unter dem Namen einer Art von Handlungen befassen, welche er als Ursache κατ' ἐξοχήν eines verletzenden Erfolges zu denken gewöhnt ist: es wird sich daher für ihn, da er gleichzeitig mit dem Acte auch die Deficienz von Bedingungen des Erfolges erfährt, die Vorstellung des Actes, der Handlung nicht mit der des verletzenden Erfolges und daher auch nicht mit der der Strafe associiren. Dieser Umstand, dass die Vorstellung der Strafbarkeit des betreffenden Actes nicht durch den dem Bewusstwerden sich entziehenden psychischen Process einer Association von Vorstellungen entsteht, schliesst es allerdings keineswegs aus, dass diese Vorstellung der Strafbarkeit des Actes auf einem anderen Wege, durch einen anderen psychischen Process entstehe. Insbesondere kann sie auf dem Wege eines inductiven oder deductiven Schlussverfahrens entstehen.

Wenn wir uns an die obigen Ausführungen über die Frage, welche unter den einen Act begleitenden Umständen in die typische Vorstellung einer besonderen Art von Handlungen aufgenommen werden, erinnern, gelangen wir zu dem Ergebnisse, dass die Fälle, in welchen die Vorstellung der

Strafbarkeit eines Actes in dem Bewusstsein eines Anderen, der von diesem Acte erfährt, nicht durch den Process der Ideeen-Association auftaucht, jene sind, in welchen der Handelnde entweder in seinem Acte selbst oder in jenem Gegenstande der Aussenwelt, an welchem er denselben entäusserte oder an dem er eine Veränderung zu bewirken beabsichtigte, sich vergriff. Irrte sich der Handelnde aber nur hinsichtlich eines jener anderen Umstände der Aussenwelt, welche in der typischen Vorstellung jener Art von Handlungen, die der Thäter als Mittel zu seinem Zwecke wählte, nicht befasst zu werden pflegen, welche aber als Bedingungen des begehrten Erfolges nichtsdestoweniger ebenso wesentlich sind, als jene anderen, so hindert das Bewusstsein von der Deficienz eines solchen Umstandes die Entstehung der dargestellten zweifachen Association in der Seele eines anderen Beobachters durchaus nicht. In diesen letzteren Fällen springt die Vorstellung des verletzenden Erfolges und, mit dieser verknüpft, die der Strafe nach dem nur zu constatirenden, nicht zu erklärenden Gesetze der Ideeenassociation im Bewusstsein dessen, der die betreffende Handlung eines Anderen wahrnimmt oder von ihr erfährt, spontan hervor; während, wenn diese Vorstellungen des Erfolges und der Strafe in Fällen der ersteren Art überhaupt im Bewusstsein des an der That selbst Unbetheiligten auftauchen, dies nur in Folge eines besonderen, dem Bewusstsein und dessen Kritik unterliegenden inductiven oder deductiven Verfahrens geschieht. In diesem Unterschiede in der Art, wie die Vorstellung von der Strafbarkeit im Bewusstsein dessen auftaucht, der von einem misslungenen Verbrechensunternehmen der einen oder der anderen der eben besprochenen Arten erfährt, scheint mir der Grund zu liegen, weshalb die Strafbarkeit eines Versuches der ersterwähnten Art, eines wegen der absoluten Untauglichkeit des Mittels oder des Objectes misslingenden Versuches, nicht ebenso einleuchtend ist als die der Strafbarkeit eines Versuches der zweiten Art, eines Versuches, welcher misslingt, weil eine andere, nicht als Mittel oder Object in den typischen Begriff der betreffenden Handlung aufgenommene Bedingung des Erfolges deficirt.

Eine Vorstellung, welche, wie die Vorstellung der Strafbarkeit des Actes in dem ersten der beiden Fälle, auf einem bewussten Denkprocesse, auf einem inductiven oder deductiven Schlussverfahren beruht, hinsichtlich dessen wir uns der all' unserem Denken anhaftenden Mangelhaftigkeit und Unzuverlässigkeit bewusst sind, vermag der von den extremen Subjectivisten — wie neuerdings wieder von Garofalo, *Di un criterio positivo della penalità p. 60* — mit Unrecht ignorirten, tief im Wesen des Menschen wurzelnden Neigung, Ereignisse nach ihrem Erfolge zu beurtheilen und daher auch misslungene verbrecherische Anschläge nicht zu bestrafen, lange nicht mit jener Kraft entgegenzuwirken, wie eine durch unbewusste Association entstandene und eben dadurch gegen jede Kritik gewappnete Vorstellung von der Strafbarkeit dessen, der eine bestimmte Handlung, wenn auch erfolglos, unternommen.

In diesem Gegensatze der beiden Fälle scheint mir der tiefste Grund des Zweifels an der Strafbarkeit des „objectiv ungefährlichen Versuches" zu liegen. Als „objectiv ungefährlich" gilt jener Versuch, bei welchem die Discrepanz zwischen den wirklichen Bedingungen des begehrten Erfolges, wie das ursächliche Gesetz desselben sie enthält, und wie der Handelnde sie durch seine Handlung zu verwirklichen strebt, und zwischen den in dem concreten Geschehnisse verwirklichten Bedingungen in einem jener Umstände ihren Sitz hat, welche von der allgemein üblichen Denk- und Redeweise zu dem typischen Begriffe jener Art von Handlungen zusammengefasst werden, deren der Handelnde sich als seines Mittels zum Zwecke bedienen wollte: entweder also in dem Acte selbst oder in einem jener Dinge, an welchen der Act nach der üblichen Vorstellungsweise unmittelbar erfolgt, d. i. im Mittel im engeren Sinne, oder in jenem Dinge, an welchem der begehrte Erfolg als Veränderung eintreten soll, d. i. im Objecte der Handlung. Denn eine Discrepanz zwischen der von dem ursächlichen Gesetze des begehrten Erfolges erforderten und vom Handelnden gewünschten Beschaffenheit einerseits und der im concreten Geschehen verwirklichten Beschaffenheit einer dieser Bedingungen des Erfoges andererseits ist eine so tiefgreifende, dass auf das concrete

Geschehen der Name der betreffenden Handlung nicht mehr ohne Missbrauch desselben angewendet werden kann, wie wenn Jemand beleidigende Worte sprechen will und in der Erregung nur unarticulirte Laute ausstösst, oder wenn Jemand vergiften will und irgend ein Nichtgift gibt, oder tödten will und einen Todten trifft. In diesem Falle kann nun, wie gezeigt wurde, die Ueberzeugung, dass auch ein dergleichen Unternehmen bestraft werden müsse, nur auf einen complicirten Beweis, gegen welchen mancherlei Einwendungen sich erheben lassen, gegründet werden, während, wenn die Discrepanz zwischen dem für den Erfolg ursächlichen Zustande und dem in dem Versuche verwirklichten Zustande nur in solchen Bedingungen besteht, welche nicht in den Typus der betreffenden Handlung aufgenommen werden — was daran erkennbar ist, dass von dem Versuche der Name jener Art von Handlungen prädicirt werden kann, deren sich der Thäter bedienen wollte, wie wenn Jemand auf einen Anderen schiesst, der ausser Schussweite oder nicht in der Schusslinie sich befindet — diese Ueberzeugung von der Strafbarkeit auf einem in seiner Entwickelung dem Bewusstsein sich entziehenden und daher über alle Einwände erhabenen Associationsprocesse beruht.

In meiner Monographie über „das Moment objectiver Gefährlichkeit im Begriffe des Verbrechensversuches“ (1879) habe ich den Gegensatz der beiden Arten von Fällen in der folgenden Formel ausgedrückt: Im Normalfalle des Versuches irrt der Handelnde in Bezug auf eine der Voraussetzungen seiner Thätigkeit, in Bezug auf ein unabhängig von seinem Willen Geschehenes oder Geschehendes, beim „objectiv ungefährlichen“ Versuche aber in Bezug auf seine eigene Thätigkeit und deren causalitätergänzende Natur (S. 28 a. a. O.) und habe versucht, den Nachweis zu führen, dass dieser Unterschied für die Frage nach den Rechtsfolgen des Versuches irrelevant sei (S. 29 ff., S. 62 ff., S. 82 a. E. ff.). Wie mir scheint, wollte sich das deutsche Reichsgericht in seiner Plenarentscheidung vom 24. Mai 1880 dieser Ansicht in beiden Richtungen anschliessen, wenn es in den Gründen dieser Entscheidung ausspricht: „Gleichgiltig muss es aber bleiben, in Beziehung auf welche thatsächlichen Voraussetzungen, die nöthig waren, um das Verbrechen zu Stande

zu bringen, der Thäter geirrt hat . . . . . ob die von dem Thäter nicht in Rechnung gezogenen (?) Causalitätsfactoren ausser ihm liegende Verhältnisse oder Thätigkeiten sind, oder ob er über die Wirksamkeit seiner eigenen Handlung geirrt."

Eine Verschiedenheit in den Rechtsfolgen der beiden Arten von Versuchsfällen könnte meines Erachtens nur auf den Nachweis gegründet werden, dass jene eben dargestellte Kette von zusammenhängenden Umständen, in welchen die beiden Fälle allein differiren, insbesondere aber der diese Kette abschliessende Umstand, dass die Vorstellung der Strafbarkeit, wenn sie auftritt, in beiden Fällen auf verschiedene Art auftritt, — einmal durch Association und das anderemal durch Schlussfolgerung — für die rechtliche Beurtheilung dieser Fälle den Ausschlag gebe. Ich vermag diesen Nachweis nun nicht zu erbringen. Und meines Wissen hat ihn auch sonst Niemand erbracht, ja nicht einmal versucht. So lange aber die rechtliche Relevanz der Umstände, in welchen sich die beiden Fälle allein unterscheiden, nicht erwiesen ist, scheint es mir nicht gerechtfertigt, einen so durchgreifenden Unterschied der Rechtsfolgen, wie der der Strafbarkeit und der Straflosigkeit ist, an ihn zu knüpfen.

Den Einwendungen gegenüber, welche gegen die Entscheidung des Reichsgerichtes, deren Gründe, wie ich zugeben muss, nicht mit allem Maasse wünschenswerther Präcision stilisirt sind, von Cohn in Goltdammer's Archiv 1880, S. 361 ff. und von Geyer in der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft 1881 S. 30 ff. erhoben worden sind, glaube ich mich auf meine citirte Monographie berufen zu dürfen, in welcher ich dieselben von meinem Standpunkte aus deshalb anticipirend erörtern konnte, weil sie mit Ausnahme eines Einzigen so alt sind, wie die eingehende Darstellung unserer Controverse selbst. Neu ist nur der von Cohn a. a. O. S. 371 vorgebrachte und von Geyer a. a. O. S. 39 ff. weiter ausgeführte Gedanke, dass der Ausgangspunkt der reichsgerichtlichen Entscheidung, dass jeder Versuch auf einem Irrthum des Handelnden beruhe, unrichtig oder doch wenigstens äquivok, d. h. nur insoferne richtig sei, als man hinsichtlich der einen Art von Fällen unter Irrthum etwas

Anderes verstehe als hinsichtlich der anderen. Ich gebe mich der Hoffnung hin, dass die gegenwärtige Darstellung der Handlung den positiven Nachweis erbracht habe, dass sowohl im Falle des „gefährlichen", wie in dem des „ungefährlichen" Versuches der Widerspruch zwischen der Erwartung des Handelnden, dass der begehrte Erfolg als Folge seines Verhaltens eintreten werde — eine Erwartung, welche wie oben S. 224 ff. gezeigt, Entstehungsbedingung des Handelns ist, zu dessen Motiven gehört — und dem thatsächlichen Nichteintritte des Erfolges darauf beruht, dass der Handelnde glaubt, durch seine Handlung die Ursache des begehrten Erfolges herzustellen, während dies in Wirklichkeit nicht geschieht. In dieser Weise betrachtet, liegt in keinem der beiden Fälle des Versuches ein Irrthum, wohl aber in beiden ebenmässig eine getäuschte Erwartung hinsichtlich der Zukunft vor. Wir dürfen aber nicht vergessen, dass das Nichteintreten der als eintretend erwarteten Bedingungen seine Ursachen hat, welche in die Zeit der Handlung hinaufreichen und somit an sich im Bereiche des für den Handelnden Wissbaren liegen. Insofern der Handelnde nun dieser Ursachen des Deficirens der von ihm erwarteten Bedingungen und daher natürlich auch des von diesen Bedingungen abhängenden Erfolges sich nicht bewusst ist, befindet er sich in Unwissenheit und insoferne diese Unwissenheit sich auf einen integrirenden Bestandtheil eines von ihm vorgestellten Zustandes bezieht, in Irrthum hinsichtlich eben dieses Zustandes. So irrt auch derjenige, der eine bestimmte Art des Angriffes auf seinen Feind blos deshalb gewählt hat, weil er — im Widerspruche mit der Wirklichkeit — meinte, dass gegen durch solchen Angriff erzeugte Verletzungen die ärztliche Kunst keine Hilfe gewähren könne, obwohl Cohn und Geyer in diesem Falle nur mangelnde Voraussicht der Zukunft gelten lassen wollen; und ebenso ermangelt offenbar auch derjenige der Voraussicht der Zukunft, der mit ungeladenem Gewehre Jemanden erschiessen will, in welchem Falle Cohn und Geyer von Irrthum sprechen. Wie immer man den Widerstreit zwischen Vorstellung und Wirklichkeit nennen will, ob Mangel an Voraussicht oder aber Irrthum, Thatsache ist es, dass dieser Widerstreit

in beiden Fällen, wenn man nur beide von demselben Gesichtspunkte aus betrachtet, gleicher Art ist. Allerdings ist es incorrect und auch wohl nur ein *lapsus calami*, wenn das Reichsgericht, ebenso wie dies seinerzeit Häberlin (Gerichtssaal 1864, S. 223) gethan, den Irrthum als die Ursache des Nichteintretens des Erfolges bezeichnet, während nicht, wie die Entscheidungsgründe besagen, der Umstand, „dass das beabsichtigte Verbrechen beim Versuche stehen bleibt", sondern der Umstand, dass der Thäter eine Handlung unternahm, welche den begehrten Erfolg nicht bewirkt, „jedesmal in einem Irrthum des Thäters seinen Grund hat", worauf ich ebenfalls bereits in der citirten Schrift S. 28 Anmerkung 3 hingewiesen hatte.

Ebenso ist es unrichtig, wenn Cohn a. a. O. 372 die Auffassung des Reichsgerichtes dadurch zu discreditiren sucht, dass er behauptet, sie sei mit der von Köstlin in seiner neuen Revision vertretenen, in seinem Systeme aber aufgegebenen Ansicht identisch. Wer sich die Mühe nimmt, den §. 120 der neuen Revision und den §. 83 des Systems mit den Entscheidungsgründen zu vergleichen, der wird finden, dass die Darstellung der neuen Revision mit der des Reichsgerichtes in nichts Anderem als in der Ansicht übereinstimmt, dass die herkömmlichen Argumente für die Straflosigkeit des untauglichen Versuches zu viel, nämlich die Straflosigkeit jedes Versuches überhaupt beweisen, eine Ansicht, an welcher Köstlin auch im Systeme (S. 226) auf's entschiedenste festhält, während der für die Auffassung des Reichsgerichtes charakteristische Entscheidungsgrund, dass es gleichgiltig sei, ob der Irrthum des Handelnden sich auf seine eigene Handlung oder auf andere, nicht unter dem typischen Begriffe und Namen seiner Handlung befasste Bedingungen des Erfolges beziehe, sowohl der neuen Revision, als dem Systeme Köstlin's fremd ist, wenn er auch keiner von beiden Auffassungen widerstreitet.

V.

Wenden wir uns nach diesem Excurse wieder dem Hauptprobleme unserer Untersuchung zu, so finden wir, dass eben dieser Excurs, indem er uns zeigt, wie die Verwirrung hinsichtlich der eben erörterten Controverse auf's innigste damit zusammen-

hängt, dass man im Falle des sogenannten gefährlichen Versuches, von dem Begriffe der Ursache κατ' ἐξοχήν ausgehend, einer Handlung die Ursachenqualität beilegt, welcher diese in Wahrheit nicht zukömmt, uns in der Ansicht, dass dieser vulgäre Begriff der Ursache in wissenschaftlichen Untersuchungen nur verwirrend wirke, neuerdings bestärkt. Während also der vulgäre Begriff einer Ursache κατ' ἐξοχήν vor wissenschaftlicher Untersuchung nicht Stand hält, ist der wissenschaftliche Begriff der Ursache aus zu vielen unbekannten Grössen zusammengesetzt, um für eine auf praktische Anwendung abzielende Disciplin von grossem Nutzen zu sein.

Wir gewinnen daher das rein negative Resultat: der Begriff der Ursache wird in der neueren Rechtslehre auf's ungebührlichste überschätzt, er ist insbesondere zu der wichtigsten Function, zu der man sich seiner bedienen will, zur Entscheidung der Frage über die Verantwortlichkeit eines bestimmten Individuums für einen objectiv rechtswidrigen Erfolg seines Verhaltens nur in einem sehr geringen Maasse brauchbar. Und zwar ist der Vulgarbegriff, wie oben ausführlich gezeigt wurde, zu dieser Function ganz untauglich, während aus dem wissenschaftlichen Begriffe wenigstens die Folgerung abgeleitet werden kann, dass ein Individuum, von welchem unter den Bedingungen eines rechtswidrigen Erfolges kein Act aufgewiesen werden kann, für diesen Erfolg nicht verantwortlich ist. Wahrhaftig ein dürftiges Resultat!

Jene überragende Wichtigkeit, welche viele Autoren dem Begriffe der Ursachlichkeit im Strafrecht beimessen, könnte demselben nur dann zukommen, wenn die Begriffe: Ursache und Wirkung einer solchen Einschränkung fähig wären, dass man sagen könnte, ein Zurechnungsfähiger sei, abgesehen von besonderen Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen, wie etwa Nothwehr und Nothstand, für jeden objectiv rechtswidrigen Erfolg civil-, beziehungsweise strafrechtlich verantwortlich, als dessen Ursache ein Act desselben, d. h. eine aus einem Willensacte desselben entspringende Bewegung seines Körpers sich darstellt. Ein derartiger Versuch, die Frage der Verantwortung auf die der Verursachung zurückzuführen, die *imputatio juris* in eine qualificirte *imputatio facti* aufzulösen, ist, nachdem noch Stübel in seiner Lehre vom Thatbestande §. 24 sich

gegen denselben ausgesprochen hatte, in der deutschen Rechtswissenschaft meines Wissens zum erstenmale von Luden gemacht worden. „(Es) braucht kaum bemerkt zu werden," sagt dieser, (Abhandlungen aus dem gemeinen teutschen Strafrechte II. S. 288, f.) „dass hier nur die Rede sein kann von einem solchen Causalzusammenhange, der nach der Ansicht unserer Gesetze für den Handelnden wirkliche rechtliche Folgen nach sich zu ziehen im Stande ist. Wo das nicht der Fall ist, da darf behauptet werden, dass wenigstens in juristischer Hinsicht kein Causalzusammenhang stattfinde, wenngleich sich vielleicht nach den Ansichten des gewöhnlichen Lebens oder auch lediglich vom physikalischen Standpunkte aus noch sagen liesse, dass die Erscheinung durch eine menschliche Handlung hervorgebracht worden sei. Denn so wie die Gesetze für einen bestimmten Menschen keine rechtliche Folge eintreten lassen können wegen einer Erscheinung, die nach ihrer eigenen Ansicht nicht von ihm hervorgebracht worden, so kann auch daraus, dass sie einen Menschen, der durch seine Handlungsweise eine Erscheinung verursachte, deren Urheber im Allgemeinen der Verantwortung unterliegt, ohne besonderen Grund von aller Verantwortung frei sprechen, geschlossen werden, dass dieser Mensch nach gesetzlicher Ansicht die Erscheinung nicht hervorgebracht habe." Dieser Auffassungsweise ist, obwohl gegen Luden polemisirend, im Wesentlichen Krug, sowohl in seiner Abhandlung „über die Berechtigung des subjectiven Standpunktes" im Archiv des Criminalrechtes 1854 als auch in seinen Abhandlungen aus dem Strafrechte („Ueber Causalzusammenhang" a. a. O. S. 46 ff.) gefolgt, wenn er dem physischen Causalzusammenhange einen ethischen gegenüber stellt (Abh. S. 66) und unter dem Erfolge einer Handlung nur die zurechenbaren Folgen derselben versteht (Abh. S. 51). Trotz des Widerspruches, welchen insbesondere v. Wächter in seinem sächsischen und thüringischen Strafrechte S. 318 gegen diese Auffassung erhob, hat zunächst v. Buri in seiner Abhandlung zur Lehre von der Tödtung in Goltdammer's Archiv 1863 und 1864 diese Anschauung adoptirt und aus derselben weitgehende Folgerungen für die Lehre vom *dolus generalis* gezogen, Folgerungen, welche v. Buri bereits in

seiner Abhandlung „Ueber Causalzusammenhang und dessen Zurechnung“ in demselben Archive 1866 S. 613 ff. dadurch, dass er „früher Versäumtes“ jetzt nachtrug, sehr erheblich modificirte und zum Theile zurücknahm und welche er, wenn ich seine diplomatisch gedrechselte Erklärung in der Schrift „Ueber Causalität und deren Verantwortung“ 1873 S. 76 und 77 richtig verstehe, seither völlig aufgegeben hat. Während Krug (Abhandlungen S. 57 ff.) den Unterschied zwischen *imputatio facti* und *imputatio juris* noch ausdrücklich vertheidigte, ging v. Buri's Streben in den beiden Abhandlungen „Zur Lehre von der Tödtung“ dahin, die Zurechnung zur Schuld auf eine Zurechnung der That „vom juristischen oder ethischen Standpunkte aus“, wie man im Sinne von Luden, Krug und Bar sagen könnte, zurückzuführen, und die Verantwortlichkeit des Thäters als einzig und allein durch die beiden Voraussetzungen seiner Zurechnungsfähigkeit und der Causalität eines seiner Acte für den betreffenden Erfolg bedingt aufzufassen, während eine besondere Prüfung der Zurechenbarkeit des Erfolges dadurch entbehrlich würde, dass, wie bei Krug, nur zurechenbare Folgen als „Erfolge“ gelten sollten. Der Widerspruch, welchen Geyer in Goltdammer's Archiv 1864 hiegegen erhob, hat v. Buri zu der bereits erwähnten Revision seiner Theorie im Archive von 1866 veranlasst, welche mit so anerkennungswerther Gründlichkeit ausfiel, dass v. Buri seither, nachdem mittlerweile v. Bar, in seiner Lehre vom Causalzusammenhange 1871, seine oben eingehend erörterte Causalitätstheorie veröffentlicht hatte, welche mit den ursprünglichen Ansichten Buri's in ihrem Cardinalpunkte, in dem Bestreben, die Schuldfrage auf die Verursachungsfrage zu reduciren, übereinstimmt, als der eifrigste Gegner dieser Lehre Bar's sich hervorthat. (Vgl. „Causalität und deren Verantwortung“ insbes. S. 13 ff.) Dem Resultate, zu welchem v. Buri in der eben genannten Schrift, auf deren Standpunkte er seither verblieben ist, gelangte, lässt sich insoferne beistimmen, als v. Buri einerseits den Begriff der Ursache im wissenschaftlichen Sinne erfasst und andererseits den Bestand eines solchen causalen Zusammenhanges zwischen einem Acte eines Zurechnungsfähigen und einem objectiv rechtswidrigen Erfolge als ausreichende Grundlage der Verantwortlichkeit des Thäters

nicht gelten lässt. Wenn er aber die zweite Voraussetzung der Verantwortlichkeit, welche ausser dem Causalzusammenhange bestehen muss, als einen Willenszusammenhang bezeichnet, so vermag ich mich dem Eindrucke nicht zu verschliessen, dass dieser nach einem blossen Anklange, also in sprachlicher Hinsicht gewiss unglücklich, gewählte Ausdruck nicht die erforderlichen Garantien dafür biete, dass mit ihm wirklich die Vorstellung dessen, worauf es ausser dem Causalzusammenhange ankommt, verbunden werde, dass dieser Ausdruck vielmehr eine eingehendere Untersuchung dieser zweiten Voraussetzung der Verantwortlichkeit zum mindesten nicht überflüssig mache.

Wie schon gesagt, schmilzt für uns der unmittelbare Gewinn des Ursachenbegriffes für die Lehre von der Zurechnung darauf zusammen, dass ein objectiv rechtswidriger Erfolg demjenigen nicht zugerechnet werden kann, von welchem sich kein Act in dem Complexe der Antecedentien dieses Erfolges nachweisen lässt. Insbesondere kann ein solcher Erfolg, worauf es uns hier allein ankömmt, nicht als ein absichtlich bewirkter zugerechnet werden. Niemand wird demjenigen, der an ein Haus Feuer gelegt hat, das Abbrennen des Hauses zurechnen, wenn die Zerstörung desselben, noch ehe das Feuer zum Ausbruche kam, durch einen Blitzschlag oder durch ein Erdbeben erfolgte; und ebenso kann der Erfolg, wenn derjenige, den Jemand in mörderischer Absicht letal verwundet hatte, ehe er noch an der Wunde starb, vom Blitze erschlagen wurde, wenigstens unter der Voraussetzung, dass der Getödtete, der zur Zeit des Ueberfalles z. B. schlief, sich auch ohne die Verwundung zur Zeit, als der Blitz dort einschlug, an dem betreffenden Orte befunden hätte, schon in Ermangelung eines Causalzusammenhanges zwischen Act und Erfolg nicht zugerechnet werden. Wäre es aber nur in Folge der Verwundung geschehen, dass der Getödtete, der zur Zeit des Ueberfalles vielleicht rüstig vorwärts schritt, sich, als der Blitz einschlug, noch immer an jenem Orte, den er ohne die Verwundung schon verlassen gehabt hätte, befand, dann würde dieser Grund, die Verantwortlichkeit des Angreifers für den letalen Ausgang zu verneinen, nicht mehr zutreffen. Wenn wir nun auch unter dieser Voraussetzung die Ver-

antwortlichkeit für den eingetretenen Erfolg verneinen, müssen wir uns auf einen anderen Grund stützen, nämlich eben auf jenen mangelnden „Willenszusammenhang“ von Buri's, der sofort erörtert werden wird. Vorher ist aber noch zu erwähnen, dass der Satz, von welchem wir bisher ausgingen, nicht blos für Tödtungsdelicte, für welche er allerdings zuerst erkannt und durchgeführt wurde, gilt, sondern auch für andere Delicte, wie auch schon Merkel mit Zuhilfenahme desselben eine Reihe der schwierigsten Controversen der Lehre vom Betruge gelöst hat, und ausserdem, dass in Consequenz desselben die Zurechenbarkeit des Erfolges nicht nur in Fällen, in welchen der Angeklagte, wie in den bisher vorausgesetzten, den als die Wirkung einer nicht durch seinen Act ergänzten Ursache eintretenden Erfolg beabsichtigt hatte, sondern dass sie auch in solchen ausgeschlossen ist, in welchen der Handelnde den auf diese Weise eintretenden rechtswidrigen Erfolg nicht beabsichtigt hatte. Auch in diesen letzteren Fällen kann der Thäter nicht so behandelt werden, wie er behandelt würde, wenn der Tod in Folge seiner That eingetreten wäre, er kann also nicht wegen tödtlicher Verletzung oder im Sinne des österreichischen Strafgesetzes nicht wegen Todtschlages verurtheilt werden. Bekanntlich statuirt aber gerade das österreichische Strafgesetz §. 143, 1. Satz, für einen speciellen Fall dieser Art ausdrücklich das Gegentheil, indem es verordnet, „dass, wenn bei einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei oder bei einer ... Misshandlung Jemand getödtet wurde, Jeder, der ihm eine tödtliche Verletzung zugefügt hat, des Todtschlages schuldig ist“ (vgl. auch §. 157, 1. Satz), wonach also, wenn A dem B eine tödtliche Verletzung zugefügt, an welcher dieser im Laufe des nächsten Tages sterben müsste, an welcher er nur deshalb nicht stirbt, weil er schon früher an einer schneller letal wirkenden Verletzung, die er von dem mit A zu derselben Schlägerei verbundenen C erhielt, gestorben, auch A des Todtschlages schuldig ist, obwohl, wenn A und C von der Absicht zu tödten beseelt gewesen wären, in Gemässheit des §. 134 nur C des vollbrachten, A nur des versuchten Mordes schuldig wäre, und obwohl auch dann, wenn A und C nicht in mörderischer, sondern in der für den Todtschlag des österreichischen Rechtes

charakteristischen, „anderen feindseligen Absicht" gehandelt hätten, aber ohne dass sie zu gemeinsamem Thun verbunden gewesen wären, ohne dass sie also „in einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei" den B verletzt hätten, nur C wegen Todtschlages, A nur wegen schwerer körperlicher Beschädigung verurtheilt werden könnte. Die Untersuchung, ob dieses Abgehen des österreichischen Gesetzes von den allgemeinen Grundsätzen nur aus der Nachwirkung einer bekannten Digestenstelle zu erklären, oder auf praktische, insbesondere prozessuale Erwägungen zurückzuführen sei, würde uns hier zu weit von unserem Thema abführen.

Auch der Umstand, dass die Completirung der Bedingungen des Erfolges, welche der Handelnde mit seinem um des begehrten Erfolges willen entäusserten Acte anstrebte, zwar nicht durch diesen Act, aber auch nicht durch ein von dem Handelnden unabhängiges Ereigniss, sondern durch einen anderen, wenn auch nicht in Absicht auf diesen Erfolg entäusserten Act desselben Thäters erfolgte, vermag an dem Satze, dass ein Erfolg, unter dessen Antecedentien sich kein in Absicht auf ihn entäusserter Act einer bestimmten Person findet, dieser Person nicht zum Vorsatze zugerechnet werden kann, nichts zu ändern. Einer Köchin, welche ihre Dienstgeberin durch ein vergiftetes Fleischgericht tödten will, kann der wirklich eingetretene Tod ihrer Herrin nicht als ein absichtlich bewirkter zugerechnet werden, wenn er in Folge des Genusses von Giftschwämmen erfolgte, welche eben diese Köchin, ohne sie als giftig zu erkennen, als Gemüse zu jenem Fleischgerichte bereitet und vorgesetzt hatte. Auch in diesem Falle kann, obwohl der Tod der zu ermordenden Person durch eine mit der in der Absicht zu morden entäusserten Thätigkeit zeitlich zusammenfallende That desselben Thäters bewirkt wurde, nur Mordversuch zugerechnet werden. Auch in diesem Falle war der Erfolg, wie er im concreten Falle eintrat, nicht durch die in Absicht auf ihn unternommene Thätigkeit bedingt, das Sterben an dem Genusse von Giftschwämmen nicht bedingt durch das Bereiten und Vorsetzen des vergifteten Fleischgerichtes. Anders läge der Fall, wenn die Köchin, nur in der Absicht, den widerlichen Geschmack des Giftes zu paralysiren, irgend ein wider ihr Wissen giftiges Gewürz verwendet hätte,

dessen Genuss von tödtlicher Wirkung war. In diesem Falle bestünde ein Causalzusammenhang zwischen der absichtlichen Thätigkeit und dem Erfolge, da die Entäusserung des den Erfolg bewirkenden Actes, des Vorsetzens der Schwämme, durch den in Absicht auf den Erfolg entäusserten Act, durch das Vorsetzen des Fleischgerichtes, bedingt wäre. Fälle dieser Art bilden den Uebergang zur Erörterung jener viel besprochenen Complication, welche unter dem aus vielen Gründen unpassenden Schlagworte des *dolus generalis* sattsam bekannt ist. Auch in den Fällen eines sogenannten *dolus generalis* ist der den begehrten Erfolg bewirkende, aber nicht in Absicht auf ihn entäusserte Act durch den anderen Act bedingt, welchen der Handelnde in dieser rechtswidrigen Absicht entäussert hatte. Die zweite Thätigkeit des Verbrechers, das In den Fluss Werfen der vermeintlichen Leiche, um die Spuren des Mordes zu verwischen, ist in ihrer Entstehung durch die erste Thätigkeit, den in Absicht zu tödten entäusserten Schlag oder Schuss, bedingt. Hätte der Angeklagte nicht zuerst in mörderischer Absicht den Andern geschlagen und würde er nicht glauben, ihn getödtet zu haben, so könnte er nicht die vermeintliche Leiche in's Wasser werfen wollen. An dem Causalnexus zwischen dem Tode des Ermordeten und einem in mörderischer Absicht entäusserten Acte kann nicht gezweifelt werden. Damit ist aber keineswegs die Frage bejaht, ob dem Angeklagten nicht blos die Absicht, seinen Feind zu tödten, sondern auch der thatsächlich erfolgte Tod desselben zuzurechnen sei. Im Gegentheile wird in vielen Fällen ein Erfolg, der als Consequens eines in Absicht auf seinen Eintritt entäusserten Actes eingetreten ist, der also nicht eingetreten wäre, wenn jener Act nicht wäre entäussert worden, nicht zugerechnet werden können, und der Thäter wird eben aus diesem Grunde, obwohl der von ihm begehrte Erfolg in Folge seines in Absicht auf denselben entäusserten Actes thatsächlich sich zutrug, wenn seine That zu einer jener Verbrechensarten gehört, deren Legalbegriff Eintritt des beabsichtigten Erfolges voraussetzt, nur wegen Versuches bestraft werden können. Die Vorstellung der den Act begleitenden und mit ihm zu dem begehrten Erfolge zusammenwirkenden Umstände der Aussenwelt, welche wir als eines

der Elemente jenes Seelenzustandes kennen gelernt haben, aus welchem die Handlung entsteht, ist stets eine vage. Niemand vermag die Totalität der Umstände der Aussenwelt, welche einen seiner Acte begleiten werden, zu übersehen. Jeder Einsichtige ist sich deshalb auch bei all' seinem Handeln bewusst, dass die Dinge möglicherweise auch anders sich entwickeln können, als er vorstellt und begehrt. Statt jener Umstände, von denen er die Ergänzung seines Actes zur Ursache des beabsichtigten Erfolges erwartet, mögen in Wirklichkeit andere vorhanden sein oder eintreten, welche, mit seinem Acte zusammentreffend, die Ursache eines anderen, nicht beabsichtigten Erfolges constituiren, oder solche, welche mittelst anderer als der vorgestellten Zwischenerfolge, in anderer als der erwarteten Entwickelung zu dem beabsichtigten Erfolg führen. Je schwankender und allgemeiner die Vorstellung der mit dem Acte zusammentreffenden, der Aussenwelt zugehörenden Bedingungen des beabsichtigten Erfolges ist, desto weniger wird dem handelnden Menschen die Abweichung der thatsächlichen Entstehungsgeschichte des beabsichtigten Erfolges von der Vorstellung, welche er sich von ihr gebildet hatte, in's Bewusstsein treten. Obwohl nun, wie gesagt, die Vorstellung der Coantecedentien des beabsichtigten Erfolges, welche der von der Willkür des Thäters unabhängigen Aussenwelt angehören, und eben deshalb auch die Vorstellung der den Enderfolg vermittelnden Zwischenerfolge regelmässig nur eine überaus allgemeine und unbestimmte sein wird, gibt es doch Fälle, in welchen trotzdem die Differenz zwischen der erwarteten und der thatsächlichen Entstehungsgeschichte des Erfolges so scharf hervortritt, in welchen das, was thatsächlich geschieht, in Folge des unerwarteten Hinzutretens mitwirksamer Bedingungen von dem Bilde, welches sich der Handelnde von seiner That entworfen hatte, in solchem Maasse sich entfernt, dass ihm der in dieser ganz unvorhergesehenen Weise entstehende beabsichtigte Erfolg nicht als die Wirkung *seiner Handlung*, sondern als die eines ihm fremden Ereignisses erscheint. Der Handelnde betrachtet in diesem Falle, gerade so wie in jenem, in welchem der beabsichtigte Erfolg gar nicht verwirklicht wurde, seine Handlung als eine misslungene und, da er, wie schon oben gesagt, in der unwissenschaft-

lichen Auffassung des Causalbegriffes befangen ist, den Erfolg als einen nicht aus seiner Handlung, sondern aus einer anderen „Ursache" entstandenen, indem er, nach jener allgemein constatirten Gewohnheit, als dessen „Ursache" das Unerwartete, das ist jenes Ereigniss auffasst, welches durch seinen Hinzutritt die thatsächliche Entstehung des beabsichtigten Erfolges von der Vorstellung, welche er sich von derselben gebildet hatte, abweichen macht. Nun ist es aber eine Thatsache der Psychologie, dass die Zurechnung des eingetretenen rechtswidrigen Erfolges uns nur dann mit jenen Empfindungen erfüllt, welche wir als die der Gerechtigkeit der Bestrafung zu bezeichnen gewohnt sind, wenn wir uns vorstellen, dass der Thäter selbst sich seiner Schuld an diesem Erfolge bewusst ist. Das Schuldbewusstsein hinsichtlich eines bestimmten Erfolges aber ist nicht blos durch das Bewusstsein, dass man den Erfolg gewollt habe, sondern auch durch das Bewusstsein, dass man die Ursache dieses Erfolges gewollt habe, bedingt.

Wo daher die für die Vorstellungsweise des Handelnden besonders hervortretende Bedingung des thatsächlichen Eintretens des von ihm beabsichtigten Erfolges sogar von jener allgemeinen und vagen Vorstellung von dessen Ursache, wie sie der Handelnde vor dem wirklichen Eintritte des Erfolges allein sich zu bilden vermochte, nicht befasst ist, wo der Handelnde sich bewusst ist, dass er das, was er als die „Ursache" des wirklichen Eintrittes des beabsichtigten Erfolges vorstellt, nicht gewollt habe, dort fehlt mit dem Schuldbewusstsein des Thäters die Voraussetzung gerechter Zurechnung des beabsichtigten Erfolges als eines wirklich gewordenen. Wir haben hier das Gegenbild eines früher besprochenen Falles. Wir wissen bereits, dass die Namen der einzelnen Arten von Handlungen nicht blos die Entstehung einer Wirkung von bestimmter Art aus einer Ursache bezeichnen, zu deren Factoren auch ein Act dessen, von dem diese Handlung ausgesagt wird, gehört, so dass nicht alle übrigen Antecedentien der Wirkung gleichgiltig sind und es nur darauf ankommt, dass die betreffende Wirkung eintrat und dass ein Act des Handelnden sich unter ihren Antecedentien aufweisen lässt; wir wissen vielmehr, dass die Namen der einzelnen

Arten von Handlungen ausser der Wirkung und dem Umstande, dass ein Act eines Menschen sich unter ihren Antecedentien findet, auch noch eine bestimmte Beschaffenheit anderer Antecedentien, nämlich insbesondere jener, welche man Mittel und Object der Handlung nennt, bezeichnen, so dass diese Namen nur dann anwendbar sind, wenn in dem Geschehnisse, welchem sie beigelegt werden sollen, nicht nur ein Act des Handelnden sondern auch Coantecedentien eben der fraglichen Beschaffenheit enthalten sind.

Nur eine andere Seite eben dieser Eigenthümlichkeit des Sprachgeistes in der Bildung von Namen ist es, dass die Namen bestimmter Arten von Handlungen, um auf Geschehnisse anwendbar zu sein, auch das Nichtvorhandensein gewisser Umstände unter den Bedingungen des betreffenden Erfolges voraussetzen. So kann der Name „Ermorden" nur einem Ereignisse beigelegt werden, in welchem sich unter den die Ursache des Todes des Verstorbenen constituirenden Factoren, unter den Bedingungen seines Sterbens nicht ein in der Absicht, sich selbst zu tödten, entäusserter Act des Verstorbenen selbst befindet. Wir sagen von A, er habe B ermordet, wenn er mit physischer Ueberwältigung diesem die Hand zu dem ihn tödtenden Stosse führte, wenn die Bewegung des B also eine passive und nicht ein Act desselben war, oder wenn er den B durch List und Trug dazu bestimmte, Gift zu nehmen, das er als solches nicht kannte. Wir sagen aber nicht mehr, er habe den B ermordet, wenigstens sagen wir es nicht, ohne uns einer uneigentlichen, figürlichen Ausdrucksweise bewusst zu sein, wenn wir sagen wollen, dass A den B zum Selbstmorde bestimmt habe und auch nicht, wenn wir von einem Falle sprechen, in welchem die B, an welcher A ein Nothzuchtsattentat verübt hatte, sich deshalb in's Wasser stürzte. Und ebenso sagen wir, wenn A den B in mörderischer Absicht überfallen, aber nur leicht verwundet hatte, B aber an einem Herzkrampfe, der ihn auf der Flucht vor seinem Angreifer befiel, starb, dass der Mordversuch des A misslang, und B an einer Krankheit starb.

Den Sprachgeist in seinem geheimsten Weben zu belauschen, ist in dieser wie in anderen Beziehungen Voraussetzung einer dem Rechtsgefühle genügenden Justiz. Ueber

die Denkweise, welche in der Sprache lebt, in der wir denken und in die wir unser Fühlen umsetzen, vermögen die subtilsten logischen Untersuchungen nicht hinauszugelangen. Analyse dessen, was wir und Alle denken, wenn wir Ein Ereigniss mit einem Namen bezeichnen und ihn einem anderen Ereignisse versagen, wird uns in dieser Frage wie in anderen sicherer an das Ziel führen als Speculationen über den Causalbegriff und fruchtlose, ewig versagende Bemühungen, einen allgemeinen für das Strafrecht oder für das Recht überhaupt brauchbaren Begriff der Einzelursache zu gewinnen. Einem Historiker des Strafrechtes, der es verstünde, Denken und Fühlen des Volkes gewissen Thaten gegenüber nachzuerleben, würden, wenn es ihm gelänge, eine Entwicklungsgeschichte der Namen delictuoser Thätigkeiten zu schreiben, herrliche, die Rechtspflege der Gegenwart befruchtende und weiterbildende Erfolge blühen.

Hingegen wird alles Bemühen versagen, eine abstracte Formel zu gewinnen, um die Fälle, in denen ein beabsichtigter eingetretener Erfolg nicht blos als beabsichtigt, sondern auch als durch die Handlung des Thäters verwirklicht zugerechnet werden kann, von jenen abzugrenzen, in welchen er nur als beabsichtigt und nicht auch als verwirklicht zuzurechnen ist. Die Unterscheidung dieser beiden Arten von Fällen vollzieht sich vielmehr mit Hilfe jener nirgends formulirten Wissenschaft vom Geistesleben der Menschen, deren Anwendung man Menschen- und Weltkenntniss nennt und in Anwendung der Gesetze des sprachlichen Ausdruckes, in welchen das Denken und Fühlen von Millionen Menschen seit Jahrhunderten seinen Niederschlag zurückgelassen hat. Niemand bezweifelt, dass derjenige, der Jemanden in Absicht, ihn zu tödten verwundete, ihn nicht durch seine Handlung getödtet, ihn nicht ermordet habe, wenn die „unmittelbare Todesursache" darin bestand, dass beim Transporte des Verwundeten in's Spital ihn ein vom Sturme abgelöster Ziegelstein traf, oder darin, dass er im Spitale von einer dort herrschenden Epidemie ergriffen wurde, oder darin, dass ein wundärztlicher Stümper ihn durch eine allen medicinischen oder chirurgischen Grundsätzen widerstreitende „Behandlung" unter die Erde brachte. In anderen Fällen finden wir wenigstens jenes Maass von Ueber-

einstimmung, mit welchem wir uns auch bei der Interpretation ausdrücklicher Gesetzesbestimmungen, soferne dieselben dem concreten Falle nicht geradezu auf den Leib geschnitten sind, begnügen müssen und begnügen können. Man kommt, mit Recht, ziemlich darin überein, den Tod nicht blos als beabsichtigt, sondern auch als bewirkt zuzurechnen, wenn er seine „unmittelbare Ursache" in Verletzungen hat, die der in mörderischer Absicht Angegriffene sich durch einen Gegenangriff, durch Abwehr oder Flucht zugezogen hat, wie, wenn er, durch die Wucht des Angriffes niedergeworfen, sich an der Kante eines Meubels oder an einem Steine verletzte, wenn er, zur Seite springend, in einen Abgrund stürzte, oder in der Absicht, dem Angreifer die Pistole oder den Dolch zu entwinden, sich selbst mit dieser Waffe tödtlich verwundete. (Ueber den letzteren Fall vgl. v. Bar, Causalzusammenhang, S. 64, Anmerkung 18.)

In all' diesen Fällen setzt der Handelnde jenes nicht erwartete Ereigniss, welches seinen Act und die von ihm vorgestellten Antecedentien des beabsichtigten Erfolges in einer nicht völlig seiner Erwartung entsprechenden Constellation von Umständen zu dessen Ursache completirte, nicht wie in jenen früher besprochenen Fällen seiner Handlung als ein von ihr Verschiedenes entgegen, sondern er betrachtet diese „Zwischenursache", beziehungsweise diesen „Zwischenerfolg", mit Rücksicht darauf, dass er sich dieses Mangels völliger Congruenz der thatsächlichen Entwicklung mit der erwarteten schon von vorne herein als einer Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit bewusst war, als einen Bestandtheil seiner Handlung und umfasst also, indem er auch jenes nicht erwartete Antecedens mit den sonstigen Antecedentien des Erfolges um seinen Act als den gemeinsamen Mittelpunkt gruppirt, die gesammte Entwicklung des beabsichtigten und verwirklichten Erfolges unter dem Begriffe und Namen seiner Handlung. In ähnlicher Weise hat auch schon Binding (Normen II, S. 436 ff. insbesondere S. 445) seine Entscheidung des Falles Thomas begründet.

Anders werden die Fälle zu entscheiden sein, in welchen der Angegriffene sich durch Vertheidigung oder Flucht eine Krankheit zugezogen hat, an der er stirbt. Da in diesen Fällen der allerdings durch den Angriff bedingte Umstand, welchen

die Aerzte als „die unmittelbare Todesursache“ bezeichnen werden, der Vorstellung, welche dem Thäter von seiner That vorschwebte, sicherlich völlig fremd ist und er eben deshalb auch von dem Thäter mit jenen Ereignissen, deren dieser sich als seiner Handlung bewusst ist, nicht unter Einem Begriffe und Namen zusammengefasst wird, wäre in Fällen dieser Art m. E. auch der Erfolg, obwohl derselbe vom Thäter beabsichtigt war und obwohl er durch dessen Handlung bedingt ist, dennoch den Angeklagten nicht als ein durch ihn verwirklichter, sondern nur als ein von ihm beabsichtigter zuzurechnen. Und zwar aus demselben Grunde, aus dem ihm der Tod dessen, gegen den er in mörderischer Absicht gehandelt, nicht zugerechnet werden kann, wenn der durch seinen Angriff Verstümmelte aus Melancholie über diese Verstümmelung sich erhängte oder wenn der, den er vergiften wollte, den ihm vorgesetzten Trank, den er als giftig erkannt, in selbstmörderischer Absicht zu sich nahm. In diesen Fällen löst sich das unerwartete Ereigniss, welches die von dem Thäter in seiner Handlung befassten Bedingungen des beabsichtigten Erfolges zur Ursache desselben ergänzt, von demjenigen Vorgange, welchen er um seinen Act herum zu der, wenn auch vagen und allgemeinen Vorstellung seiner Handlung gruppirt, vollständig ab, und erscheint ihm als fremd, als durchaus nicht von seinem Willen durchdrungen und erfasst. Eben deshalb lehnt sein Bewusstsein auch die Verantwortlichkeit für einen Erfolg ab, dessen Ursache er, mögen wir diesen Begriff im wissenschaftlichen oder im vulgären Sinne nehmen, nicht gewollt hat. Und eben deshalb würde auch das Rechtsgefühl Anderer dadurch, dass ihm dieser Erfolg nicht blos als ein angestrebter, zum Versuche, sondern als ein bewirkter, zur Vollendung, zugerechnet würde, nicht befriedigt, sondern verletzt. [9])

Auch die unter dem Namen *dolus generalis* bekannte

[9]) In Resultate stimmt die hier vertretene Auffassung mit der Bar's (Causalzusammenhang S. 64) überein, obwohl der Weg ein völlig verschiedener ist. Uebrigens scheint es mir, als wenn die Art, wie v. Bar die hier in Frage stehenden Fälle entscheidet, mit seinem Grundsatze und Ausgangspunkte nicht im Einklange stünde, denn es ist weder das Davonlaufen eines in mörderischer Absicht Angefallenen, noch die Entstehung eines Lungenleidens oder eines Herzkrampfes aus äusserster physischer Anstrengung und gleichzeitiger höchster psychischer Erregung etwas „Ungewöhnliches“ oder „Regelwidriges.“

Complication zweier Acte bez. zweier Gruppen von Acten, von denen der vorangehende in der Absicht auf einen rechtswidrigen Erfolg entäussert wird, den aber nicht er, sondern erst jener zweite, um eines anderen Zweckes willen entäusserte Act bewirkt, scheint mir unter diesem Gesichtspunkte ihre Lösung zu finden. Wenn die beiden Acte bez. die beiden Gruppen von Acten schon im Zeitpunkte ihrer Entäusserung für das Bewusstsein des Handelnden sich derart von einander sondern, dass er sich zweier, zu verschiedenen Zwecken unternommener Handlungen bewusst ist, würde ihm m. E. der Erfolg als ein von ihm nur beabsichtigter, nicht aber auch durch sein absichtliches Thun bewirkter zugerechnet werden können und würde der Angeklagte, wenn es sich um ein Delikt handelt, dessen Legaldefinition den Eintritt des verletzenden Erfolges zum Thatbestande des betreffenden Verbrechens erfordert, nur wegen Versuches verurtheilt werden können. Wenn aber die Vorstellung der beiden Acte bez. der beiden Gruppen von Acten für das Bewusstsein des Handelnden zur Vorstellung Einer Handlung zusammenschmilzt, wie wenn der Handelnde sich von vorneherein beide Zwecke und daher auch beide Acte vorgesetzt hatte oder, wenn er beide Acte in unmittelbarer zeitlicher Aufeinanderfolge und in einer die genaue Analyse des inneren und äusseren Thatbestandes ausschliessenden Aufregung entäussert hatte, dann kann der rechtswidrige Erfolg deshalb, weil er unter dieser Voraussetzung auch für das Bewusstsein des Handelnden sich nicht ausschliesslich als die Wirkung des zweiten, des nicht in Absicht auf ihn entäusserten Actes darstellt, welcher ja von dem ersten nicht als völlig losgetrennt gedacht wird, nicht blos als ein beabsichtigter, sondern auch als ein absichtlich verwirklichter imputirt werden.

Wir haben also in all' den erörterten Fällen gesehen, dass die blosse Constatirung des Causalnexus zwischen einem in Absicht auf einen Erfolg entäusserten Acte und dem Eintritte eines Erfolges dieser Art nicht zur Zurechnung des Erfolges als eines absichtlich verwirklichten genügt, sondern dass hiezu auch noch erfordert wird, dass die thatsächliche Entstehung des Erfolges aus einer Ursache, welche unter anderen Antecedentien auch einen in Absicht auf den Erfolg entäusserten Act enthält, von der Entstehungsweise desselben, welche der

Handelnde vorgestellt und begehrt hatte, nicht dermassen abweiche, dass dieser in der thatsächlichen Entstehungsgeschichte die erwartete gar nicht wieder erkennt und der ersteren deshalb den Namen versagt, unter dem er die letztere vorzustellen gewohnt ist.

Wir sehen, fast überall lässt uns der Begriff der Causalität bei der Lösung derjenigen Fragen, um deren willen wir uns so sehr um ihn bemühen, im Stiche.

Wenn aber auch, wie zur Genüge dargethan sein dürfte, der unmittelbar praktische Werth des Ursachenbegriffes nur ein geringer ist, wenn es also auch wahr ist, dass „rechtswissenschaftliche Untersuchungen über den Begriff der Ursache" „für die Rechtswissenschaft keine unmittelbare Ausbeute versprechen" (Schütze, Lehrbuch §. 34, Note 2), so bleibt trotzdem die Feststellung des richtigen Begriffes der Ursache auch für Rechtswissenschaft und Rechtsanwendung ein wichtiges Problem, so ist auch hier das goldene Wort Ihering's zu beherzigen, dass „um praktisch zu sein, die Rechtswissenschaft sich nicht auf das Praktische beschränken dürfe" (Dogmatische Jahrbücher I, S. 18). Insbesondere aber wird so lange, als aus falschen Vorstellungen über den Causalbegriff Folgerungen für die Gestaltung des positiven Rechtes abgeleitet werden, Aufstellung und Vertheidigung des allein haltbaren Begriffes von Ursache und Wirkung von einem nicht nur theoretischen Interesse sein. So muss auch die gegenwärtige Untersuchung zu meinem lebhaftesten Bedauern sich zum Schlusse noch der unerquicklichen Aufgabe unterziehen, gegen ein Specimen ärgsten Missverständnisses des Causalitätsbegriffes Einspruch zu erheben.

VI.

Wohl kaum je hat ein juristischer Autor die Begriffe der Nothwendigkeit, Möglichkeit und Gefahr, der Ursache und der Wirkung so gründlich verkannt, wie jener Schriftsteller, der im verflossenen Jahre, ohne auch nur die flüchtigste Kenntniss von den tiefgreifenden Untersuchungen dieser Begriffe auf dem Gebiete jener Wissenschaften zu besitzen, von denen die Jurisprudenz dieselben nur entlehnt, in seinem unendlichen Selbstvertrauen es gewagt hat, gegen die ihm nur

durch juristische Autoren in vielfach verdünnter Dosis bekannt gewordenen Lehren jener Philosophen, welche diese Begriffe auf's Gründlichste erörtert, anzukämpfen.

Darstellung und Kritik dieser neuesten Causalitätstheorie habe ich absichtlich bis zum Ende dieser Untersuchung hinausgeschoben und dieselbe nicht wie die der Causalitätstheorie Bar's in meine eigene Ausführung verwoben. Denn diese Theorie scheint mir nicht zu jener Classe von Irrthümern zu gehören, welche für die Entwickelung einer Wissenschaft mitunter befruchtender sind als frühreif gepflückte Wahrheiten. Sie ist kein Irrthum, sondern ein Fehler. Nach Dr. Ludwig Cohn, Zur Lehre vom versuchten und unvollendeten Verbrechen, I. Band 1880, drückt Unmöglichkeit „die Deficienz einer jeden Voraussetzung" aus, „deren der Erfolg zu seiner Entstehung bedarf" (S. 361). In einem gewissen Sinne verstanden, wenn man die Worte als einen nicht völlig adäquaten Ausdruck des Gedankens nimmt, ist dieser Satz richtig. Ein Erfolg ist unmöglich, wenn irgend eine, also wenn jede beliebige Voraussetzung, deren er zu seiner Entstehung bedarf, wenn irgend welches seiner Antecedentien deficirt. Die Deficienz einer jeden (einzelnen) Voraussetzung zieht die Unmöglichkeit des Erfolges nach sich. Verstünde man aber diesen Satz in jenem Sinne, für welchen er allein der sprachlich völlig adäquate Ausdruck ist, nämlich dahin, dass Unmöglichkeit die Deficienz jeder, d. h. aller Voraussetzungen bedeute, deren der Erfolg zu seiner Entstehung bedarf, so enthielte er selbst eine unmögliche Voraussetzung. In Folge der vielfachen Verflechtung der Antecedentien der verschiedenen Ereignisse, in Folge davon, dass keine Wirkung denkbar ist, die nicht in concreto irgend eine Voraussetzung, irgend ein Antecedens mit anderen als bestehend vorausgesetzten Phänomenen gemeinsam hat, welche also nicht, mit Einem Worte gesagt, mit dem Ganzen der Welt zusammenhängt, ist die Annahme, dass für irgend ein denkbares Ereigniss alle dessen Voraussetzungen fehlen würden, undenkbar und unmöglich. Es entsteht nun die Frage, in welcher dieser zwei Bedeutungen Cohn den herausgehobenen Satz nimmt. Jedenfalls ist es an und für sich sehr misslich, dass die in dem citirten Satze aufgestellte Definition des für die Causalitäts-

lehre so wichtigen Begriffes der Unmöglichkeit so unklar und zweideutig ist, dass es erst einer längeren Untersuchung bedarf, um den Sinn zu enträthseln, welchen ihr Autor ihr beilegt. Leider können wir uns mit Rücksicht auf die Wichtigkeit jenes Begriffes dieser Untersuchung nicht entziehen.

Cohn folgert, dass „wenn die Nothwendigkeit die Summe der Bedingungen bezeichnet, welche das Maass der einen Alternative erfüllt, mit ihrer Vereinigung (muss wohl heissen „mit der Leugnung ihrer Vereinigung"? oder steht „Vereinigung" nur durch einen Druckfehler für „Verneinung"?) nur die Totalität geleugnet wird, und damit nicht die entgegengesetzte Totalität, sondern nur ein aliquoter (?) Theil der einen wie der anderen Masse (d. h. ein aliquoter Theil sowohl der den Erfolg „fördernden" als der ihn „hindernden" Bedingungen) als vorhanden zugestanden wird" (a. a. O. S. 361), und da er Hertzen „falsche Bildung der Gegensätze" vorwirft, wenn dieser auf Grund eben dieser Erwägung die Unmöglichkeit als den Gegensatz der Nothwendigkeit annimmt, indess nach Cohn dieser Gegensatz, diese „Verneinung" vielmehr in der Möglichkeit liegt (a. a. O. S. 361), ergibt sich hieraus, dass, Cohn unter der Voraussetzung, dass nicht die Gesammtheit sondern nur ein „aliquoter Theil" der Gesammtmasse der „den Erfolg gewährleistenden Bedingungen" (S. 360) und neben diesem ein aliquoter Theil der Gesammtmasse der „den Erfolg ausschliessenden Bedingungen" (S. 360) thatsächlich verwirklicht ist, Möglichkeit des betreffenden Erfolges annimmt, welcher Annahme es auch völlig entspricht, dass er S. 361 behauptet, mit der Negation der Unmöglichkeit, d. h. in seinem Sinne mit der Möglichkeit, würde „**nur** die Existenz der einen oder anderen günstigen und damit von selbst auch der einen oder anderen ungünstigen Chance affirmirt". Mit einer derartigen Auffassung der Möglichkeit als der realen Existenz nur einiger der Bedingungen des Erfolges und daher der gleichzeitigen realen Deficienz anderer dieser Bedingungen ist freilich nur eine Auffassung der Unmöglichkeit vereinbar, welche unter diesem Begriffe die reale Deficienz sämmtlicher Bedingungen des Erfolges versteht. Man sieht hieraus wieder, zu welchen Consequenzen man gelangt, wenn man Möglichkeit

als etwas der objectiven Welt selbst Zukommendes und nicht blos als ein Product unseres fragmentarischen Wissens auffasst. Während, wie bereits oben gezeigt, ein Begriff der Unmöglichkeit wie der Cohn's auf einer undenkbaren Voraussetzung beruht, indem wir ein Ereigniss, dessen sämmtliche Antecedentien deficiren würden, zu denken gar nicht im Stande sind, enthält die Auffassung der Möglichkeit, wie wir sie bei Cohn finden, eine Auffassung, nach welcher ein Ereigniss, für welches auch nur Eines seiner Antecedentien, nur Eine seiner Bedingungen thatsächlich deficiren würde und nicht etwa blos dem Bewusstsein des Urtheilenden verhüllt wäre, als möglich prädicirt wird, einen Widerspruch in sich selbst.

Dass auch Hertz an dem richtigen Grundgedanken seiner Schrift über den Versuch mit untauglichen Mitteln weiterhin nicht immer festhält, glaube ich bereits in meiner mehrfach citirten Monographie S. 10 ff. nachgewiesen zu haben. Auch in seinem seither erschienenen gross angelegten Werke „Das Unrecht und die allgemeinen Lehren des Strafrechts" I. Band, irrt er, insbesondere im §. 7 „die Gefahr", vielfach von demselben ab.

Es mag hier nur beiläufig darauf hingewiesen werden, dass gerade, wenn man an dem wissenschaftlichen Begriffe der Ursache als der Gesammtheit der Bedingungen des Ereignisses im concreten Falle festhält, der Satz Hertzen's S. 76: „Sowie für einen Erfolg, welcher nicht eintritt, keine Ursachen existiren, so bestehen für denselben auch keine Bedingungen", ein Satz, in welchem Hertz mit einer sofort zu besprechenden Argumentation Cohn's übereinstimmt, völlig unrichtig ist. Für jedes Ereigniss, welches wir überhaupt vorzustellen im Stande sind, existiren einzelne seiner Bedingungen, weil jedes Ereigniss, welches wir vorzustellen vermögen, mit irgend einem Existirenden, dessen Bedingungen also nicht blos dem Reiche der Phantasie angehören, irgendwie verknüpft ist, irgend ein Antecedens mit demselben gemeinsam hat. Die Ursache dieses Ereignisses, die Gesammtheit seiner Bedingungen, wird allerdings sehr häufig, nämlich in allen jenen Fällen, in welchen die Wirkung nicht eintritt, weder bestehen noch entstehen.

Was Cohn S. 362 gegen meine Polemik gegen Hertz ausführt, beruht auf einer durch Nichts gerechtfertigten Unterschiebung eines mir völlig fremden und ganz unrichtigen Gedankenganges, dessen Verdienst Herrn Dr. Cohn ausschliesslich zugehört. Indem Cohn von seinem unrichtigen Satze ausgeht: Ein Ereigniss ist unmöglich, wenn ein jedes, d. h. wenn sämmtliche seiner Antecedentien deficiren, und denselben auf den Erfahrungssatz anwendet, dass, wenn ich zu einer bestimmten Lottoziehung kein Loos besitze, es unmöglich ist, dass ich in derselben einen Gewinn mache, entsteht in ihm die Meinung, dass, wenn ich kein Loos zu der betreffenden Ziehung besitze, sämmtliche Bedingungen eines Lottogewinnes für mich deficiren. Daraus folgert er nun, dass in einem anderen Falle, in welchem nicht wie in dem bisher vorausgesetzten seiner Auffassung nach sämmtliche, sondern nur einige Antecedentien des Erfolges deficiren, in einem Falle, den er sich deshalb als den Gegensatz des bisher erörterten vorstellt, wie wenn ich z. B. ein Loos, auf das nachher eine Niete fällt, gekauft habe, auch der in Betracht gezogene Erfolg, dass ich mit diesem Loose gewinne, sich als das Gegentheil dessen darstellen müsse, als was er sich im früheren, angeblich entgegengesetzten Falle erwies; dass ich also — da ich den Erfolg im ersten Falle doch für unmöglich halten muss und da ich als den Gegensatz der Unmöglichkeit, d. i. der Nothwendigkeit des Ausbleibens des Ereignisses die Nothwendigkeit des Ereignisses im engeren, sprachüblichen Sinne, d. i. die Nothwendigkeit seines Eintrittes bezeichne — in diesem Falle, in welchem ich ein nichtgezogenes Loos besitze, das Gewinnen mit demselben für nothwendig halten müsse.

Dies die Gedanken, durch welche Cohn mich *ad absurdum* geführt zu haben glaubt. Er übersieht in seiner Deduction nur Eines, dass nämlich in dem ersten von ihm vorausgesetzten Falle keineswegs sämmtliche Antecedentien des nach Art eines teleologischen Zweckes vorgestellten Erfolges, dass ich in der Ziehung gewinne, deficiren, dass vielmehr sogar in dem Satze, in welchem er die Deficienz des Einen Antecedens, den Umstand, dass ich kein Loos in meinen Besitz erlangt habe, ausdrückt, zwei der wichtigsten Antecedentien des Ereignisses, dass ich in einer Lottoziehung

gewinne, von ihm selbst als existent statuirt werden, nämlich meine Existenz bez. Zeugung und Geburt und die Existenz bez. Entstehung des Lottoinstitutes selbst. Ferner ist es seiner Annahme nach nicht ausgeschlossen und darf daher angenommen werden, dass ich den Entschluss gefasst hatte, mir ein Loos zu kaufen, dass ich mir vielleicht Geld zu diesem Zwecke ausgeliehen hatte, dass ich vom Hause nach der Lottoanstalt hinging, dass ich etwa gar einem Anderen den Auftrag gab, das Loos mit der Nummer, auf welche nachher der Haupttreffer fiel, für mich zu kaufen, welchen Auftrag dieser aus was immer für Gründen nicht ausführte, dass ich etwa selbst in die Lottoanstalt ging und jenes Loos, auf welches nachher der Haupttreffer fiel, verlangte und bezahlte, aber durch Betrug oder durch Versehen ein Stück Papier, das wie ein Loos aussah, aber keines war, erhielt. Unter all' diesen Voraussetzungen existiren also nicht blos von meiner Willkür unabhängige Bedingungen des in Frage stehenden Erfolges, sondern ich habe sogar eine mehr oder minder complicirte Reihe von Acten entäussert, welche Antecedentien dieses Erfolges sind und nichtsdestoweniger kann der Erfolg nicht eintreten, ist sein Eintritt unmöglich, weil das letzte, die Reihe der Bedingungen zur Ursache completirende Antecedens fehlt. Da also in diesem Falle der Unmöglichkeit, in welchem ich kein Loos besitze, nicht sämmtliche Antecedentien des Erfolges deficiren, so bildet dieser Fall in der von Cohn angenommenen Rücksicht auf die Zahl der Antecedentien auch nicht den Gegensatz des anderen, in welchem ich ein Loos, aber ein solches, welches nicht „gezogen" wird, besitze, und es erklärt sich daraus ganz einfach, dass von diesem Falle hinsichtlich seiner Folgen nicht das Gegentheil von dem, was von dem anderen gilt, zu prädiciren ist.

Dass man im ersten Falle sofort ausruft: „Aber es war ja unmöglich, dass er gewinne", während man im zweiten Falle, das Urtheil suspendirend, vielmehr das Gewinnen für möglich hält, beruht einfach darauf, dass im ersten Falle der Hörer bereits von der Deficienz einer Bedingung des Erfolges Kenntniss erlangt hat, während ihm die entsprechende Kenntniss, nämlich die Nachricht, dass dieses Loos nicht „gezogen"

wurde, im zweiten Falle noch vorenthalten wird. Wir sehen neuerdings, Möglich ist ein Urtheil über ein künftiges Ereigniss, welches auf bewusstermassen unzureichender, Unmöglich ein Urtheil, welches wenigstens auf vermeintlich zureichender Kenntniss der Bedingungen desselben beruht. Wer es vermöchte, die Lage der Täfelchen mit den einzelnen Nummern in der Urne und die Innervation und Muskelcontraction des diese heraushebenden Waisenknaben oder den Lauf der Roulettekugel vorher zu berechnen, der würde auch dem Einen, der auf diese Nummer spielt, sagen können: Es ist nothwendig, dass du gewinnst, und dem Anderen, der eine andere Nummer hatte: Es ist nothwendig, dass du verlierst, oder was dasselbe ist: Es ist unmöglich, dass du gewinnst.

In nothwendigem Zusammenhange mit dem Missverständnisse der für die Causalitätslehre fundamentalen Begriffe Nothwendigkeit, Unmöglichkeit und Möglichkeit steht das Missverständniss des Begriffes der Ursache. Wie kaum ein anderer Schriftsteller ist Cohn in der Vorstellung der Ursache als eines einzelnen Ereignisses, ja sogar als eines Dinges befangen, welches, losgelöst von den sonstigen Bedingungen des Erfolges, denselben „schafft“ oder „erzeugt“ oder „bewirkt“. Und zwar sind Phrasen, wie die angeführten, für Cohn nicht etwa Ungenauigkeiten eines abkürzenden Sprachgebrauches, sondern sie scheinen ihm vielmehr der adäquate Ausdruck des innersten Wesens der Dinge zu sein. So hat denn jene Besorgniss, die ich in meiner oft-erwähnten Monographie S. 5 ausgesprochen hatte, dass die „naive Auffassung der Ursache als eines Dinges und der Wirkung als einer Veränderung an diesem oder einem anderen Dinge“ noch nicht ausgestorben sei, eine Besorgniss, welche Geyer in seiner Besprechung dieser Schrift (Kritische Vierteljahresschrift 1879 S. 404) für unbegründet hielt, in dem Buche Cohn's in einem Umfange, den ich nur bedauern kann, ihre Bestätigung gefunden.

Dass im concreten Falle jedes beliebige Antecedens eine gerade ebenso wesentliche Bedingung des Erfolges sei, wie jenes, dem er das Ehrenprädicat der Ursache allein will zukommen lassen, ist seinem Verständnisse völlig verschlossen.

Er entsetzt sich S. 163 über die Consequenz jener Causalitätstheorie, welche er, da ihm unbekannt ist, dass sie die in der Philosophie allein herrschende ist, beharrlich nach dem Namen jenes Autors, der um ihre Anwendung auf juristische Probleme allerdings hochverdient ist, als die Theorie v. Buri's bezeichnet, nach welcher „ein Rendez-vous, eine Fensterpromenade, eine gemeinschaftliche Spazierfahrt unter Umständen ein causales Element in der Fortpflanzung des Menschengeschlechtes" oder (S. 164) in dem Falle, „wenn eine mit Flüssigkeit gefüllte Flasche in Folge des Reflexes der Sonnenstrahlen einen Focus bildet und leicht entzündliche Stoffe in Brand setzt, sogar Wasser die Ursache des Feuers wäre". Und doch wird ihm jeder Logiker sagen, dass die von ihm perhorrescirten Sätze ganz selbstverständlich seien. Was würde Herr Dr. Cohn erst zu einem Satze, wie dem folgenden eines der hervorragendsten lebenden Vertreter der von ihm so oft eitel genannten Naturwissenschaften sagen: „Ohne das Sonnenfeuer könnten wir keinen atmosphärischen Dampf haben, ohne Dampf keine Wolken, ohne Wolken keinen Schnee und ohne Schnee keine Gletscher. So sonderbar auch diese Schlussfolge klingen mag, so können wir doch sagen, das kalte Eis der Alpen hat seinen Ursprung in der Hitze der Sonne" —? (Tyndall, Das Wasser in seinen Formen als Wolken und Flüsse, Eis und Gletscher, Leipzig, Brockhaus, 1879 S. 8. §. 2, Nr. 19), und was würde umgekehrt der grösste Meister oder der geringste Schüler der Physik zu der Behauptung unseres Herrn Dr. Cohn sagen: „Reiben wir eine Stange Siegellack mit einem wollenen Körper, so bringen wir damit einen Process zur Entstehung, durch welchen wir elektrische Erscheinungen zu beobachten Gelegenheit haben; von einem Causalzusammenhange zu sprechen werden wir darum noch nicht befugt sein" (S. 489)?

Es ist wohl der Begriff der wirkenden Ursache, von welchem Cohn ausgeht, wenn er S. 490 ausruft: „Zwischen den Thatsachen, welche für eine Veränderung in der Aussenwelt wesentlich und denen, welche für sie wirksam waren, liegt ein nicht zu verkennender Unterschied." Aber eine Phrase, wie die auf diesen Satz folgende: „Im objectiven Weltzusammenhange treten uns nämlich zwei Elemente ent-

gegen, das eine ist nothwendig, um zu dem Punkte zu gelangen, mit welchem die Causalität beginnt, das andere ist nothwendig, um dem ausgestreuten Keime zur Entwickelung zu verhelfen", ist wohl nicht genügend, um durch sie eine Frage für gelöst zu erachten, welche die grössten Denker aller Zeiten auf's angelegentlichste beschäftigte, eine Frage, welche insbesondere seit der Controverse über die Gelegenheitsursachen der Cartesianer Gegenstand subtilster philosophischer Untersuchungen geworden ist, ohne dass es gelungen wäre, ein unanfechtbares positives Resultat zu erhalten.

Die „Entdeckung" Cohn's, auf Grund deren insbesondere alle Ansichten, welche bisher über den Begriff des Verbrechensversuches geherrscht haben, als „von der Wurzel bis zur Krone ungesund" (S. 332) aufgegeben werden sollen, so dass, wie Herr Dr. Cohn sich mit herostratischer Zerstörungslust ausdrückt: „jeder Faden, der uns mit ihnen verbindet, zerschnitten, jeder Stein aus dem Gebäude herausgenommen, jeder Satz, der ihnen seinen Ursprung verdankt, beseitigt werden, eine Geistesarbeit der umfassendsten Art vernichtet und eine neue vom Grunde aus begonnen werden muss" (S. 333 a. a. O.), diese Entdeckung des Herrn Dr. Cohn besteht darin, dass aus der Vielzahl der Antecedentien eines Erfolges nur einzelne derselben als Ursachen hervorgehoben werden können, während andere nur „Gründe", nicht Ursachen dieser Veränderung seien. „Den Unterschied zwischen beiden Begriffen", dem der Ursache und dem des Grundes, sagt Cohn, S. 343, „sehe ich darin, dass die Ursache eine Veränderung schafft, der Grund nur ihren Eintritt ermöglicht; aus der Ursache geht daher die Wirkung mit Nothwendigkeit hervor, während die Folge aus dem Grunde nur entspringen kann."

Nur die Ursache reicht nach dieser Auffassung für sich allein zur Erzeugung der Wirkung zu, während der „Grund" im Sinne Cohn's stets ein unzureichender Grund ist, der, damit das Ereigniss, in Bezug auf welches er Grund ist, eintrete, der Ergänzung durch andere, ihrerseits ebenfalls wieder unzureichende Gründe bedarf. Eine Wirkung hätte hiernach nothwendigerweise Eine Ursache bez. eine Mehrheit

von Gründen. Denn Ursache ist dasjenige, dem die Wirkung mit Nothwendigkeit folgt, was also, damit ihm die Wirkung folge, keiner Ergänzung mehr bedarf, während Grund dasjenige ist, aus dem die Folge möglicherweise, um mit Cohn zu sprechen, „entspringt", möglicherweise aber auch nicht entspringt, das also, damit die Folge aus ihm entstehe, noch der Ergänzung durch etwas Anderes, das dann aber auch wieder ein Grund ist, bedarf. Sehen wir von der in der krausen Terminologie begründeten Gefahr eines Missverständnisses ab, so liegt in diesen Sätzen, wenn sie richtig verstanden werden, nichts Arges. Richtig verstanden werden sie aber, wie aus unserer Entwicklung des Causalitätsbegriffes hervorgeht, nur dann, wenn man unter der „Ursache" in diesem Sinne nicht ein einzelnes, den „Gründen" gegenüberstehendes Antecedens der Wirkung, sondern die Gesammtheit der „Gründe", was in diesem Falle aber nur ein gleichbedeutender Ausdruck für die Gesammtheit der Antecedentien wäre, verstehen würde. Dass diese Auffassung der Meinung des Herrn Dr. Cohn nicht entsprechen würde, ergibt sich aus dessen fanatischer Polemik gegen jene Auffassung des Causalitätsbegriffes, welche er, wie erwähnt, als die „Theorie v. Buri's" bezeichnet. Durch eine Auffassung wie diese würde ja der Begriff der Einzelursache, der Ursache κατ' ἐξοχήν, um dessen Gewinnung es Cohn besonders zu thun ist, wieder in sich zerfallen.

Doch hören wir Cohn weiter:

„Um eine Wirkung zu produciren, gibt es zwei Wege: der eine (Weg) lehrt (*sic!*) die Ursache schaffen, aus der sie hervorgehen muss, der andere einen Grund für die Ursache setzen, die sie hervorrufen kann. Handelte es sich beispielsweise um eine Sachbeschädigung, die im Abschneiden junger Obstbäume besteht, so dürfte es keinem Bedenken unterliegen, dass wir jene, handelte es sich dagegen um eine solche, die durch die Zertrümmerung einer Scheibe mittelst eines Steinwurfes bewirkt worden ist, dass wir diese Combination als vorliegend anzunehmen haben. Dort enthält die Handlung die Ursache der Wirkung, die mit der That eintritt. Hier hat das Schleudern eines festen Körpers nach einem zerbrechlichen Gegenstande nicht die Zerstörung pro-

ducirt, sondern nur die Existenz einer Ursache ermöglicht und eben damit die den bestehenden Zustand bedingende Cohäsion der Theile unter einander beseitigt." (S. 348, f.) Wer erkennt nun nicht sofort, dass Cohn nur deshalb meint, „aus dem Abschneiden eines jungen Obstbaumes müsse die Wirkung der Beschädigung einer Sache hervorgehen", während „aus einem Steinwurfe die Wirkung der Beschädigung einer Fensterscheibe hervorgehen könne", weil er durch die Art der Bezeichnung des Antecedens im ersten Falle die Wirkung als bereits eingetreten vorausgesetzt, in dem Hörer oder Leser daher die Vorstellung der Nothwendigkeit ihres Eintrittes bereits hervorgerufen hat, während er im zweiten Falle diesen Kunstgriff, in dem Namen des Antecedens das Eintreten des Consequens zu impliciren, nicht anwendet. Es ist ja doch unverkennbar, dass man nur dann, wenn der Erfolg des Abgeschnittenwerdens eines Baumes, der Aufhebung der Cohäsion der Molecüle seines Stammes an einer Stelle des Durchschnittes eintritt, die an diesem Baume verübte Thätigkeit als „Abschneiden des Baumes" bezeichnen kann, dass diese Bezeichnung also das „gleichzeitige" Eintreten des Erfolges wenigstens in dem Sinne voraussetzt, als der Erfolg des Abgeschnittenseins nur ein unwahrnehmbar kleines Zeittheilchen nach dem letzten Theilacte der unter dem Collectivnamen „Abschneiden des Baumes" befassten Mehrzahl von Acten eintritt. Das „Abschneiden des Baumes" und das „Abgeschnittensein des Baumes" stehen daher auch nicht im Verhältnisse von Ursache und Wirkung, welche Relation nur zwischen jedem einzelnen Acte des Schneidens d. h. jeder einzelnen Contraction der Muskeln der das an den Stamm angesetzte Messer führenden Hand und jedem einzelnen Ereignisse der Trennung von bisher aneinander gelagerten Zellen der Holzfaser des Stammes besteht, während die Relation des Abschneidens und des Abgeschnittenseins der oben bereits besprochenen, ebenfalls nothwendigen aber keineswegs causalen Relation des Stehlens und des Gestohlenseins entspricht. „Abschneiden" und „Abgeschnittensein" sind nicht die Namen zweier distincter Phänomene, wie wir sie voraussetzen müssen, um das eine als Ursache und das andere als Wirkung zu bezeichnen, sondern nur zwei Namen für ein und das-

selbe Phänomen „von verschiedenen Standpunkten aus", in verschiedenen Beziehungen betrachtet. Schon Krug hat im Archive des Criminalrechts 1854, S. 395 richtig hervorgehoben, „dass in dem Begriffe der Folge das Merkmal des durch Zeit und Raum Getrennten liege", und dass ein Erfolg, welcher bereits eingetreten sein muss, damit die betreffende Handlung, von welcher er als Erfolg ausgesagt wird, existire, wie in unserem Falle das Abgeschnittensein, welches stattgefunden haben muss, damit man von einem Abschneiden als einer der Vergangenheit angehörenden Thatsache sprechen könne, kein Erfolg, sondern das Gegentheil eines Erfolges sei. Untersuchen wir den zweiten Fall, dessen sich Cohn zur Illustration seiner Unterscheidung von Ursache und Grund bedient, so werden wir gewahr, dass er in diesem ohne Kunstgriffe und völlig correct zu Werke geht. Das Werfen eines Steines nach einer Fensterscheibe ist ein von dem Getroffen- und Zertrümmertwerden der Scheibe völlig distinctes Phänomen und somit ein wirkliches Antecedens des Erfolges, welchem dieser eben deshalb, wenn die übrigen Bedingungen desselben zutreffen, folgt, und, wenn diese deficiren, nicht folgt, was Cohn dadurch ausdrückt, dass er sagt, der Erfolg könne diesem Antecedens als seinem Grunde folgen, folge ihm aber nicht mit Nothwendigkeit. Cohn behandelt also die beiden von ihm supponirten Fälle durchaus ungleichartig und es kann eben deshalb nicht Wunder nehmen, dass er bei jedem derselben zu einem anderen Ergebnisse gelangt. Würde er aber im ersten ebenso wie im zweiten Falle die Relation derjenigen That eines Menschen, welche allein dem Erfolge als dessen Antecedens gegenübergestellt werden kann, die Relation nicht des Abschneidens, sondern des Schneidens, d. h. der Contraction der Muskeln der das Messer führenden Hand zu dem Erfolge der Aufhebung des Zusammenhanges der Holzfasern untersuchen, so würde sich auch diese Relation, wenn wir uns seiner Terminologie bedienen wollen, als die des Grundes zur Folge und nicht als die der Wirkung zur Ursache darstellen; denn auch Herrn Dr. Cohn könnte es wohl nicht zweifelhaft sein, dass dieser blossen Bewegung der Hand des Schneidenden der Erfolg des Abgeschnittenseins nicht mit Nothwendigkeit folge, da ja das Messer zu schwach oder die Holz-

faser zu zähe sein oder der Schneidende vor Beendigung der von ihm zu entäussernden Reihe von Acten unterbrochen werden kann. Und umgekehrt würde Herr Dr. Cohn, wenn er sein zweites Beispiel nach der bei dem ersten von ihm beliebten Methode untersuchen würde, wenn er auch bei diesem die Relation nicht des Werfens zum Zerbrochensein, sondern die des Zerbrechens zum Zerbrochensein untersuchen würde, als Resultat die Relation der Ursache zur Wirkung und nicht die des Grundes zur Folge erhalten, denn er könnte nicht leugnen, dass das Werfen eines Gegenstandes nach einem anderen nur unter der Voraussetzung, dass dieser letztere wirklich zerbrochen oder zertrümmert werde, als ein Zerbrechen oder Zertrümmern des letzteren bezeichnet werden könne, und im Zusammenhange damit müsste er in Gemässheit seines oben aufgedeckten Irrthums consequenterweise auch hier das Eine Ereigniss in zwei Ereignisse zerlegen und das eine derselben als Wirkung, das andere als Ursache auffassen. So nimmt er denn auch getrost S. 344 das Brechen eines Gegenstandes als Ursache des Gebrochenseins desselben an, während er wenige Seiten später, S. 347 selbst davor warnt, sich nicht etwa von dem Sprachgebrauche dazu verleiten zu lassen, „mit einem Ausdrucke zu operiren, welcher den Erfolg als eingetreten bezeichnet" und nicht etwa das Ertränken oder Erwürgen als Ursache des Todes, d. h. des Ertränkt- oder Erwürgtwordenseins aufzufassen.

Jene Auffassung, wie sie uns in dem Beispiele von dem Abschneiden als Ursache des Abgeschnittenseins entgegentritt, ist aber nicht etwa, wie man aus der eben angeführten Warnung vor derselben, welche Dr. Cohn selbst S. 347 ausspricht, etwa schliessen möchte, blos eine Instanz jener Uebereilung und Unbedachtsamkeit, mit welcher das in Rede stehende Buch, ein — Muster wissenschaftlicher *luxuria*, durchaus geschrieben ist, sondern offenbar das Resultat reiflicher Erwägung. So weit es mir möglich ist, ein so voluminöses Buch von so geringer Durchsichtigkeit der Darstellung zu übersehen, beruhen sämmtliche Fälle, deren sich Cohn zur Illustrirung seiner Unterscheidung von Grund und Ursache bedient, auf derselben Auffassung: so der Fall des Zersägens der Brückenpfeiler, hinsichtlich dessen unser Autor naiv genug ist, selbst zu sagen, dass in demselben „die That", welche er nichts-

destoweniger für die Ursache ausgibt, „die Wirkung in sich schliesse", im Vergleiche mit dessen angeblichem Widerspiele, dem Falle, in welchem das einen Waggon auf einer Rollbahn haltende Seil gelöst wird (S. 349); die Fälle des Zerschneidens eines Damenkleides und des Begiessens desselben mit Schwefelsäure (S. 356), der Beschädigung des Plakates (S. 378) und endlich der für die Auffassungsweise Cohn's typische Fall der Urkundenfälschung (S. 350).[10])

Mit dieser Auffassung Cohn's steht es übrigens völlig

[10]) Den Fall, dass Jemand „den Text einer Urkunde durch das Verhältniss von Ursache und Wirkung verändert" (*sic!* S. 350) stellt sich Herr Dr. Cohn offenbar in der Weise vor, dass der Fälscher einen Buchstaben oder eine Reihe von Buchstaben oder Ziffern des echten Textes etwa durch Radirung oder Ueberschreibung oder Einfügung einzelner neuer Schriftzüge in andere Buchstaben oder sonstige Zeichen verändert. Wenn Jemand in dieser Weise eine Urkunde verfälschen will, soll nach Cohn Versuch der Urkundenfälschung nicht denkbar sein, die That des Thäters vielmehr nur entweder als angefangenes oder als vollendetes Verbrechen aufgefasst werden können. Dieser Behauptung entspricht aber nicht der Schatten eines Beweises. Ich wenigstens vermag nicht einzusehen, warum man nicht von versuchter Urkundenfälschung sprechen dürfte, wenn der Thäter beim Radiren ein Loch in das Papier gerissen hat und hiedurch an der Fortsetzung seiner auf Fälschung gerichteten Thätigkeit gehindert wird, oder wenn ihm das Einflicken eines Buchstaben oder einer Ziffer derart misslang, dass eine weitere Veränderung ihm unmöglich wird, oder wenn er sich im Tintenfläschchen vergriff und, während der echte Text mit schwarzer Tinte geschrieben war, die Ziffer der höheren Einheit, welche er fälschlich der echten Summe voransetzte, in rother oder blauer Tinte ausfällt, so dass dadurch eben die Fälschung völlig misslingt. Cohn hält einen Versuch in diesen Fällen offenbar nur deshalb für unmöglich, weil er das Misslingen des Veränderns, als einer Thätigkeit, welche bereits den Erfolg des Verändertseins als eingetreten voraussetzt, für unmöglich hält. Er übersieht eben auch hier wieder, dass nicht das Verändern, welches die Wirkung als bereits existent geworden voraussetzt, sondern die Handlungen des Radirens, des Ueberschreibens oder Zuschreibens von Buchstaben und Ziffern „Ursache", Bedingungen für den Eintritt des Erfolges sind. Sobald Herr Dr. Cohn aber diese Thätigkeiten in ihrem Verhältnisse zum Erfolge in Betracht ziehen würde, müsste er erkennen, dass dieselben auch misslingen können, dass sie daher ebenso wie die des Befeuchtens des Papieres mit einer chemischen Flüssigkeit, welche einzelne Schriftzüge verschwinden macht, nur „Gründe" im Sinne seiner Terminologie, nicht „Ursachen" sind, und dass daher in den ersteren Fällen ebenso wie in den letzteren ein Versuch der Urkundenfälschung denkbar ist. Wen es gelüsten sollte, die Ansichten Cohn's über Causalität in einem von ihm selbst verfassten Auszuge kennen zu lernen, dem ist die Lectüre von S. 349 a. E. und 350 anzurathen. *Ex ungue — leonem!*

im Einklange, dass er dem, was die Anhänger des Vulgärbegriffes einer Einzelursache sonst „mittelbare Ursache", „*causa causae*" nennen, den ursächlichen Charakter abspricht.[11])

Nach seiner Auffassung ist Ursache eines Erfolges jenes Ereigniss, welches er sich als das zeitlich letzte Antecedens der Wirkung, als dasjenige, dem die Wirkung unmittelbar folgt, vorstellt und welches er zugleich unter einem Namen befasst, der den betreffenden Erfolg als eintretend implicirt.

Darum meint er wohl auch, „man könnte allerdings geneigt sein, von demjenigen, welcher mit eigener Hand den Schlag führt, der ein Menschenleben vernichtet, zu behaupten, dass er dessen (des Menschenlebens!) Tod verursacht habe" (S. 342), obwohl er dies später mit Rücksicht darauf, „dass man den Tod nicht schaffen könne" (S. 344), dahin richtig stellt, dass der Tod eines Menschen von einem anderen Menschen überhaupt „nicht verursacht", sondern „nur begründet" werden könne. „Man wird aber Bedenken tragen, dies zu thun" — nämlich zu sagen, dass ein Mensch, beziehungsweise ein Act desselben den Tod eines anderen Menschen verursacht habe — fährt Cohn fort, „sofern eine Naturkraft die Verbindung zwischen dem, was geschehen ist, und dem, was geschehen sollte, herstellt", deshalb würde nach Cohn derjenige, der absichtlich den Löwenkäfig eines Thiergartens öffnet, damit der Löwe herausstürze und den vor ihm stehenden Zuschauer anfalle, oder derjenige, der absichtlich ein Glied aus einer Schiffbrücke auslöst, damit ein nächtlicher Wanderer in den Strom stürze, durch diese seine Handlungsweise den eingetretenen Erfolg des Todes eines Menschen nicht „verursacht", sondern nur „begründet" haben; denn „nicht in seiner (des Thäters) Handlungsweise, sondern in deren Folgen läge die Ursache, die den Tod eines Menschen herbeigeführt hat" (S. 342), „die Sachverständigen werden weder den Umstand, dass ein reissendes Thier in Freiheit gesetzt wurde, noch den, dass die Passage unterbrochen worden ist, als die Ursache bezeichnen, an (*sic!*) der der Verletzte gestorben ist". (a. a. O.)

---

[11]) Es ist wohl nur ein durch ein allerdings schwer zu begreifendes Versehen stehen gebliebener Druckfehler, wenn Cohn S. 343 den von ihm bekämpften Satz in der Formel *causa causati est causa* darstellt.

Wir bemerken sofort, dass in diesen Fällen das Antecedens, dessen ursachlichen Charakter Cohn untersucht, ganz richtig bezeichnet ist, dass er in diesen Fällen nicht wie in den angeführten des Zerschneidens und Zerschlagens in der Ursache selbst schon den eingetretenen Erfolg implicirt. Es ist vielmehr klar, dass dem Ereignisse des Oeffnens des Käfiges, des Auslösens des Gliedes der Schiffbrücke noch andere, selbst von der rohesten Vorstellungsweise gesondert appercipirte Ereignisse folgen müssen, damit der tödtliche Erfolg eintrete. Hiedurch wird es Cohn unmöglich, sein Kriterium der Ursache, nämlich dass das betreffende Ereigniss, für sich allein betrachtet, die Wirkung „schaffe", an Ereignissen dieser Art zu erkennen. Auch in jenem bildlichen Sinne, in welchem es zulässig, wenn auch nicht empfehlenswerth sein mag, von einem Ereignisse zu sagen, dass es ein anderes schaffe, kann dies nur dann geschehen, wenn das betreffende Ereigniss als ein die Gesammtheit der Antecedentien der Wirkung umfassendes vorgestellt wird, wenn es also, sofern von menschlichen Handlungen die Rede ist, nicht blos den Act und einige der in der Aussenwelt gelegenen Antecedentien des betreffenden Erfolges, sondern den Act zusammentreffend mit allen Coantecedentien bezeichnet.

Dass die Gesammtheit der Antecedentien eines Erfolges verwirklicht sei, drückt man aber am zuverlässigsten dadurch aus, dass man den betreffenden Erfolg als bereits eingetreten bezeichnet, also durch Ausdrücke wie Abschneiden, Zerschlagen, Zerstören, Tödten, Ermorden, Erwürgen u. s. f. — Deshalb sind auch die Ereignisse, welche durch diese Verba bezeichnet werden, die „Ursachen" im Sinne des Herrn Dr. Cohn.

Die Unterscheidung von „Ursache" und „Grund" im Sinne dieses Autors läuft somit einfach, einem Taschenspielerkunststücke vergleichbar, darauf hinaus, dass nur jenes „Einzelereigniss" Ursache ist, welches in Wahrheit kein Einzelereigniss ist, sondern unter welchem nicht blos die Gesammtheit der Antecedentien, sondern sogar der Eintritt der Wirkung selbst verstanden wird. Nur das, was Cohn „Grund" nennt, ist etwas, das man Ursache κατ' ἐξοχήν nennen könnte; was er „Ursache" nennt, ist nicht ein der Wirkung vorausgehendes, sondern, wie wir in allen den oben dargestellen Fällen gesehen,

ein die Wirkung bereits in sich einschliessendes Ereigniss. Da diejenigen Handlungen, welche Cohn als „Ursachen" von Erfolgen bezeichnet, nicht blos Acte des Handelnden, sondern auch zahlreiche, von dessen Willen unmittelbar nicht beeinflussbare Ereignisse und Umstände befassen, ergibt es sich, dass kein Mensch es in seiner Macht hat, die Ursache irgend eines Erfolges in diesem Sinne zu „schaffen", denn Alles, was der Mensch schaffen, d. h. aus sich allein, nur von negativen, nicht auch von positiven Bedingungen abhängend, hervorbringen kann, sind die willkürlichen Bewegungen seines Körpers, seine Acte; zur Hervorbringung aller übrigen Wirkungen bedarf er der Gunst äusserer Umstände. Der Mensch ist in diesem Sinne nicht blos, wie Cohn selbst hervorhebt, unvermögend, den Tod eines Anderen zu verursachen, er ist auch unvermögend, die Zerstörung irgend einer Sache zu bewirken, ja er ist wohl auch, wenn wir von jenen zweifelhaften Fällen absehen, in denen Jemand durch willkürliches Unterdrücken der Athmung oder in ähnlicher Weise, ohne sich irgend eines äusseren Mittels bedient zu haben, einen Selbstmord verübt haben soll, unvermögend, seinen eigenen Tod zu verursachen, denn auch dazu bedarf er äusserer Mittel.

Mitten in Cohn's Buche, von S. 420, Anmerkung 73 ab, tritt uns ein neuer technischer Terminus, der bis dahin seiner Darstellung fremd geblieben war, zur Bezeichnung des Verhältnisses des Grundes zur Folge entgegen. Ich glaube, mich in meiner öfter erwähnten Monographie dieses Ausdruckes, des Terminus „potentielle Causalität", den ich nach bekannten Vorbildern zur Bezeichnung des Verhältnisses einzelner Antecedentien zu dem gedachten, nicht eintretenden Erfolge bildete, als der erste bedient zu haben, ich habe aber gleichzeitig ausdrücklich a. a. O., S. 7, auf's entschiedenste davor gewarnt, aus diesem Ausdrucke, den ich nur als ein bequemes Schlagwort für die von mir bekämpfte Causalitätstheorie aufstellte, irgend welche Consequenzen in der Sache selbst zu ziehen. Ich glaube nicht, dass dieses von seinem Erzeuger verstossene Kind seither in der Pflege des Herrn Dr. Cohn besser gediehen ist. Jedenfalls scheint es mir ein böses Omen für die Zukunft der „potentiellen Causalität", dass auch Hälschner, der in seinem Systeme des preussischen Strafrechtes dieselbe noch halb und

halb gelten liess, nunmehr, in seinem Gemeinen deutschen Strafrechte, dessen allgemeiner Theil mir die reifste Frucht der neueren deutschen Strafrechtswissenschaft zu sein scheint, diesen Begriff völlig und entschieden aufgegeben hat.

Eine ausführliche Erörterung der Folgerungen, welche Dr. Cohn aus seinen Begriffen von „Ursache" und „Grund", insbesondere für die Unterscheidung des versuchten Verbrechens (in der ihm eigenthümlichen Bedeutung dieses Terminus) von dem angefangenen, bezüglich unvollendeten Verbrechen, ableitet, würde wohl selbst die Geduld des ausdauerndsten Lesers einer härteren Probe unterwerfen, als ich wagen zu dürfen mir zutraue. Ich verzichte daher auf die ebenso ermüdende als werthlose Aufgabe, die Details eines der unklarsten Bücher der deutschen Rechtswissenschaft eingehender zu analysiren, u. zw. umsomehr, als ich mich hinsichtlich der Einzelheiten der Versuchslehre in vielen Punkten in Uebereinstimmung befinde mit der m. E. nur allzu nachsichtsvollen Besprechung von Seite Buri's im Gerichtssaale 1880, S. 321 ff., und als es mir hier nur darauf ankam, zu zeigen, dass auch dieser neueste Begriff einer Einzelursache vor wissenschaftlicher Kritik nicht zu bestehen vermag. In Zukunft werde ich jeden Anlass vermeiden, Herrn Dr. Cohn auf das Gebiet von Erörterungen zu folgen, welche in philosophischen Untersuchungen wurzeln. Man kann meines Dafürhaltens Zeit und Mühe nicht ärger verschwenden. Da aber bisher selbst ein so scharfer Kritiker, wie v. Liszt, obwohl auch er „die unerhörte wissenschaftliche Frivolität" der Methode Cohn's verdientermaassen zurückwies (Zeitschrift f. d. gesammte Strafrechtswissenschaft I. 98), doch nicht umhin gekonnt hat, seinen bitteren Tadel mit jenen Reverenzen zu versüssen, welche dem Autor eines dickleibigen Buches gegenüber leider schon traditionell geworden sind, glaube ich, mit dem gegenwärtigen Widerspruche gegen diese jüngste „Bereicherung" der Literatur über Causalität und Versuch nur meine Pflicht erfüllt, mein Gewissen gewahrt zu haben.

310